



**CONRENDIT 16**  
Tankcontainerfonds

INVESTITIONEN MIT WEITBLICK



*Der Tankcontainer hat sich zu einem der gängigsten Transportmittel der Welt etabliert, da es für Lebensmittel, Chemikalien, Gas oder Granulate kaum eine wirtschaftlich konkurrenzfähige Alternative gibt.*

## VORWORT

In einer global vernetzten Welt ist es praktisch möglich, Güter von jedem Punkt der Welt von A nach B zu transportieren, und der Tankcontainermarkt gehört weiterhin zu den Märkten mit kontinuierlich steigender Tendenz.

Wir haben uns selbst in die Pflicht genommen, um ihr Investment zum Erfolg zu führen. Dafür setzen wir jahrelange Erfahrung, renommierte Partner, modernste Technik, solide Lösungen und innovative Fonds-Konzepte ein.

Die Ergebnisse dieser Anstrengungen sind 24 platzierte Fonds, von denen ConRendit bereits drei erfolgreich beendet hat. Alle drei brachten hohe Renditen zwischen 9 und 11 Prozent und schnitten damit besser als prognostiziert ab.

Bestmögliche Resultate bedeuten für uns gelebte Verantwortung. Dazu gehören für uns klare Informationen und der offene Dialog. Wir laden Sie als Leser und Anleger herzlich ein: Nehmen Sie uns beim Wort und messen Sie uns an unseren Taten und Ergebnissen.

Wir freuen uns darauf, unseren Weg gemeinsam mit Ihnen und unseren Partnern weiter erfolgreich fortzusetzen, stellen Ihnen auf den folgenden Seiten unser überzeugendes Konzept vor und bedanken uns an dieser Stelle für das entgegengebrachte Vertrauen.



Andreas Wohlers



Olaf Will

Geschäftsführer der Anbieterin,  
der ConRendit Emissionshaus GmbH, mit Sitz in Hamburg

## INHALTSVERZEICHNIS

03	Vorwort
05	Verantwortung für das Beteiligungsangebot
06	Angebot mit Zukunft
10	Risiken
18	Unsere Vision, Ambitionen und Unternehmenskultur haben ein Ziel: Erfolg für unsere Anleger
19	So funktioniert ein Fonds
20	Die Investitionsobjekte
24	Netzwerke und Partner
27	Sicherheiten
29	Investitions- und Finanzierungsplan (Prognose)
30	Erläuterungen zum Investitions- und Finanzierungsplan
31	Ergebnisprognose und Liquiditätsprognose
32	Erläuterungen zur Ergebnis- und Liquiditätsprognose
35	Rentabilitätsbetrachtung
37	Rendite
38	Abweichungen von der Prognose: Sensitivitätsanalyse
40	Rechtliche Grundlagen
56	Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption
62	Gesellschaftsvertrag
72	Treuhandvertrag (Anlage 1 zum Gesellschaftsvertrag)
78	Anhang: Handelsregistervollmacht (Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag)
79	Bilanzen, Cashflow-Prognose und Planzahlen
84	Die Vertragspartner
86	Fünf Schritte zur Beteiligung

Anlagen: Zeichnungsschein, Überweisungsträger, Geldwäschegesetzbeileger

**Die inhaltliche Richtigkeit der im Prospekt gemachten Angaben ist nicht Gegenstand der Prüfung des Prospektes durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin).**

## VERANTWORTUNG FÜR DAS BETEILIGUNGSANGEBOT

Anbieterin des vorliegenden Beteiligungsangebotes ist die ConRendit Emissionshaus GmbH mit Sitz in Hamburg und der Geschäftsanschrift Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg. Sie übernimmt gem. § 3 Vermögensanlagen-Verkaufsprospektverordnung die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts. Die Anbieterin erklärt hiermit, dass ihres Wissens die Angaben im Verkaufsprospekt richtig und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Datum der Prospektaufstellung: 31.05.2010



Andreas Wohlers



Olaf Will

Geschäftsführer der Anbieterin, der ConRendit Emissionshaus GmbH mit Sitz in Hamburg

### Prospekthaftung und Angabenvorbehalt

Für den Inhalt dieses Beteiligungsangebotes sind ausschließlich die bis zum Datum der Aufstellung bekannten Sachverhalte maßgebend. Alle Angaben in diesem Beteiligungsangebot beruhen mit den genannten Zahlen auf vorsichtiger Kalkulation. Sie sind nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt. Dennoch kann für den wirtschaftlichen Erfolg beim Anleger keine Gewähr übernommen werden. Die wirtschaftlichen Ergebnisse beim Anleger können sowohl zeitlich als auch der Höhe nach nicht garantiert werden. Es wird ausdrücklich auf die in Kapitel »Risiken« (Seite 10 ff.) mit der Beteiligung verbundenen und dort beschriebenen Risiken verwiesen. Von diesem Beteiligungsangebot abweichende Angaben bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Anbieterin, der ConRendit Emissionshaus GmbH.

Eine Haftung der Anbieterin und auch eine etwaige Haftung anderer Personen, insbesondere der auf den Seiten 84 f. genannten Vertragspartner, gleich aus welchem Rechtsgrund für unrichtige und unvollständige Angaben oder für Verletzungen eventuell bestehender Aufklärungs- und Hinweispflichten gegenüber dem Anleger ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit sowie die Verletzung von groben Vertragspflichten (Kardinalpflichten), das Nichtbestehen etwaig garantierter Beschaffenheitsmerkmale sowie die Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit beschränkt. Bei leicht fahrlässiger Verletzung von Kardinalpflichten haften die vorgenannten Personen überdies begrenzt auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden. Eventuelle Ersatzansprüche gegen die vorgenannten Personen, die Gesellschaft oder ihre Gesellschafter, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund, verjähren vorbehaltlich kürzerer gesetzlicher oder vertraglicher Fristen ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Anleger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

## 01 ANGEBOT MIT ZUKUNFT

Dieses Angebot bietet Privatanlegern die Möglichkeit zur Beteiligung an der ConRendit 16 GmbH & Co. KG, im Folgenden auch »ConRendit 16«, »Fondsgesellschaft«, »Gesellschaft«, »Fonds« oder »Emittentin« genannt. Es ist geplant, das Kommanditkapital der ConRendit 16 GmbH & Co. KG von derzeit EUR 1.000 auf EUR 7.750.000 zu erhöhen. Bei entsprechender Nachfrage kann das Kommanditkapital auf bis zu EUR 15.000.000 erhöht werden. Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 15.000\* zzgl. 3% Agio. Höhere Beträge sollen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein.

ConRendit 16 ist eine unternehmerische Beteiligung mit in dieser Anlageklasse typischen Risiken (vgl. »Risiken«, Seite 10 ff.). Dieses Beteiligungsangebot ist damit nur für Investoren geeignet, die ihr Vermögen in verschiedenen Anlageformen anlegen wollen und die gegebenenfalls den bei einem unerwartet negativen wirtschaftlichen Verlauf eintretenden Verlust bis hin zu einem Totalverlust ihrer Kapitalanlage in Kauf nehmen können.

### Das Produkt

ConRendit 16 investiert planmäßig in fabrikneue Tankcontainer sowie bis zu 25% der Investitionen in Spezialequipment (z. B. Flat Racks) (nachfolgend einheitlich als »Transportmittel« oder »Container« bezeichnet), die nach Fertigstellung und Auslieferung an bonitätsstarke Mieter vermietet werden sollen. Die Vermietung der Transportmittel soll über die gesamte Fondslaufzeit an bonitätsstarke Mieter erfolgen, so dass eine hohe Planungssicherheit erreicht werden kann. Sämtliche Transportmittel sollen branchenüblich umfangreich versichert werden.

Die Kaufpreise für die Transportmittel, in die der Fonds investieren wird, sowie eine genaue Beschreibung der Investitionsobjekte sind auf den Seiten 20 ff. und 52 dargestellt.

Für die geplanten Investitionen hat die Fondsgesellschaft im Zeitpunkt der Prospektaufstellung bereits verschiedene Kaufverträge geschlossen (vgl. die Darstellungen der Verträge im Kapitel »Rechtliche Grundlagen«, Abschnitt »V. Containerkaufverträge«, auf der Seite 52). Auch konnten die Verträge hinsichtlich der langfristigen Vermietung der Transportmittel bereits endverhandelt werden. Diese werden im Zeitpunkt der Übergabe der Transportmittel an die Mieter unterzeichnet.

Im Gegensatz zum herkömmlichen Transportmarkt ist die Auslastungsquote von Tankcontainern auch in diesen Zeiten hoch. Die hohe Quote ist darauf zurückzuführen, dass es sich bei Tankcontainern um Spezialcontainer handelt, mit denen insbesondere Lebensmittel, Chemikalien oder Gas transportiert werden. Da die Nachfrage nach diesen Gütern trotz Wirtschaftskrise stark ist, ist auch die Auslastung der für deren Transport erforderlichen Container hoch.

Für das Jahr 2017, also nach einer Fondslaufzeit von rd. sieben Jahren, sind die Veräußerung der Transportmittel und die Liquidation der Gesellschaft vorgesehen.

Zu den Risiken der Investition in die Transportmittel siehe das Kapitel »Risiken« ab den Seiten 10 ff.

### Kriterien der Transportmittelinvestition

Folgende Kriterien sind wesentlich für die Investition:

- Die Transportmittel sollen an zuverlässige und leistungsstarke Unternehmen vermietet werden oder sind bereits an solche Unternehmen vermietet.
- Es sollen möglichst langfristige Mietverträge mit festen Miethöhen abgeschlossen werden.
- Alle Transportmittel sollen von den Mietern gegen Verlust, Diebstahl und Beschädigung versichert werden.
- Soweit möglich und wirtschaftlich sinnvoll sollen Mietausfallversicherungen abgeschlossen werden.

### Das Fondsvolumen

Die Anschaffungskosten für die Transportmittel betragen nach der Prognoserechnung ca. 90% des Investitionsvolumens. Das gesamte Fondsvolumen beträgt voraussichtlich EUR 7,75 Mio., das in voller Höhe aus der geplanten Kommanditkapitalerhöhung finanziert werden soll. Bei entsprechender Nachfrage besteht die Möglichkeit, das Fondsvolumen durch weitere Erhöhung des Kommanditkapitals auf bis EUR 15 Mio. zu erhöhen.

### Der Anlageerfolg (Prognose)

Die Auszahlungen erfolgen gemäß folgender Prognose jeweils halbjährlich (Dezember / Januar bzw. Juni / Juli). Die Höhe der Auszahlungen je Jahr ist prognostiziert auf:

2010	1,50%
2011 bis 2015 jeweils	12,00%
2016	13,00%
2017	72,61%

Insgesamt sollen so 147,11% ausgezahlt werden.

### Die Laufzeit

Im Rahmen der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass die Transportmittel nach Ablauf von circa sieben Jahren nach deren Anschaffung verkauft werden und die Gesellschaft liquidiert wird.

**Beteiligungsangebot**

<b>Anbieterin</b>	ConRendit Emissionshaus GmbH
<b>Fondsgesellschaft</b>	ConRendit 16 GmbH & Co. KG
<b>Treuhänderin</b>	Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH
<b>Art der angebotenen Vermögensanlage</b>	Die Anleger treten der Fondsgesellschaft entweder mittelbar über die Treuhänderin als deren Treugeber oder als unmittelbar beteiligte Kommanditisten bei.
<b>Gesamtbetrag der angebotenen Beteiligungen und Mindestanzahl</b>	Die Anzahl und der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlagen (Kommanditanteile an der Emittentin; Erwerb unmittelbar als Kommanditist oder mittelbar über die Treuhänderin als deren Treugeber) stehen noch nicht fest. Die Mindestanzahl der angebotenen Beteiligung beträgt 1, der Mindestbetrag beträgt TEUR 1.000. Der Höchstbetrag kann TEUR 14.999 erreichen.**
<b>Angebotsort</b>	Das Beteiligungsangebot erfolgt ausschließlich in der Bundesrepublik Deutschland.
<b>Mindestbeteiligung</b>	EUR 15.000 *
<b>Agio</b>	3%
<b>Fondsvolumen</b>	angestrebt ca. EUR 7,75 Mio.; eine Erhöhung auf bis zu EUR 15 Mio. ist bei entsprechender Nachfrage möglich
<b>Provisionen und vergleichbare Vergütungen</b>	Die Gesamthöhe der Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbarer Vergütungen (inkl. Agio), beträgt bei einem eingeworbenen Eigenkapital von EUR 7,749 Mio. TEUR 643. Zusätzlich hat sich die Emittentin in den abgeschlossenen Managementverträgen im Zusammenhang mit dem geplanten Erwerb der Tankcontainer und FlatRacks sowie deren späterer Veräußerung zur Leistung von Vermittlungsprovisionen verpflichtet. Nähere Einzelheiten zu den unter den Managementverträgen zu leistenden Vergütungen werden im Abschnitt »rechtliche Grundlagen, IV. Managementverträge« auf den Seiten 49 ff. dargestellt. Weitere Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbarer Vergütungen werden nicht geleistet.
<b>Finanzierung</b>	angestrebt ca. EUR 7,75 Mio. Eigenkapital; eine Erhöhung auf bis zu EUR 15 Mio. ist bei entsprechender Nachfrage möglich
<b>Investition</b>	Investitionen in Tankcontainer und Spezialequipment, Erzielung von Erträgen aus deren Vermietung und Verkauf
<b>Geplante Laufzeit</b>	ca. 7 Jahre
<b>Auszahlungen (Prognose)</b>	1,50% Ende 2010, 12,00% p.a. ab 2011, 13% in 2016, halbjährliche Auszahlungen von 6,00% ab 2011 bzw. 6,50% in 2016
<b>Schlussauszahlung (Prognose)</b>	72,61% voraussichtlich September / Oktober 2017
<b>Gesamtauszahlungen (Prognose)</b>	147,11%
<b>Mit der Vermögensanlage verbundene Rechte</b>	Mit der unmittelbaren Beteiligung an der Fondsgesellschaft verbunden ist eine Beteiligung am Ergebnis und Vermögen sowie den Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen der Fondsgesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages. Des Weiteren sind mit der Beteiligung an der Fondsgesellschaft Mitwirkungsrechte in Form von Stimmrechten bei der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen sowie Kontrollrechte in Bezug auf den Jahresabschluss verbunden. Für über den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb hinausgehende Geschäftsführungsmaßnahmen, wenn und soweit die Geschäftsführung nicht nach dem Gesellschaftsvertrag zu dieser Maßnahme befugt ist, ist ein zustimmender Gesellschafterbeschluss erforderlich. Der mittelbar über die Treuhänderin beteiligte Anleger ist einem unmittelbar beteiligten Anleger, soweit rechtlich und tatsächlich möglich, gleichgestellt.

Die Auszahlungen erfolgen halbjährlich, erstmals voraussichtlich Ende Dezember 2010 / Anfang Januar 2011. Die Einlage und das Agio sind zwei Wochen nach Annahme der Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhänderin einzuzahlen.

\* In Ausnahmefällen kann eine geringere Zeichnungssumme zugelassen werden, vgl. § 3 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages.

\*\* Macht die Treuhänderin von ihrer Möglichkeit Gebrauch, mit Zustimmung der Komplementärin Beitrittserklärungen mit einem geringeren als dem grundsätzlichen Mindestbeteiligungsbetrag anzunehmen, so ergibt sich eine der Zahl nach noch nicht feststehende höhere Anzahl von Anteilen.



*Tankcontainer können international eingesetzt werden und passen perfekt und flexibel auf verschiedenste Transportmittel.*

### Der Verkauf

Im Rahmen der Prognoserechnung ist vorgesehen, dass die Transportmittel etwa sieben Jahre nach deren Anschaffung veräußert werden. Die Fondsgesellschaft wird in Abhängigkeit von der jeweiligen Marktsituation über den Zeitpunkt des Verkaufs entscheiden. Es ist daher nicht auszuschließen, dass die Veräußerung der Transportmittel zu einem früheren bzw. späteren Zeitpunkt als kalkuliert erfolgt und sich die Fondslaufzeit dem entsprechend verkürzt oder verlängert.

Die Verkaufswerte für die Transportmittel werden unter Berücksichtigung der Erfahrungswerte der Geschäftsführung sowie die aktuellen Marktsituation mit 70 % der Anschaffungskosten angesetzt.

### Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption

Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um eine gewerblich geprägte Personengesellschaft in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft in der besonderen Form der GmbH & Co. KG. Die von ihr erzielten Einkünfte sind – aufgrund der steuerlichen Transparenz der Gesellschaft – den Anlegern im Verhältnis der Beteiligungsquoten zuzurechnen und von diesen zu versteuern. Die Anleger erzielen Einkünfte aus Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG. Hierzu zählt auch der seitens der Gesellschaft im Rahmen der Liquidation erzielte Gewinn aus der Veräußerung der Transportmittel. Zur vollständigen Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption vergleiche Seite 56 ff.

### Die Finanzierung der Transportmittel

Aufgrund der aktuellen Probleme bei der Gewährung von Darlehen durch Kreditinstitute soll die Finanzierung der Transportmittel ausschließlich durch das Kommanditkapital der Gesellschaft erfolgen. Dadurch, dass keine Zins- und Tilgungsleistungen zu erbringen sind, verfügt ConRendit 16 grundsätzlich über eine höhere Flexibilität und Kalkulationssicherheit als bankenfinanzierte Fondsgesellschaften.

### Vertrauen ist gut – Kontrolle ist besser

Die Anleger treten ConRendit 16 unmittelbar als Kommanditisten oder mittelbar als Treugeber über die Treuhandkommanditistin bei. Die von den Anlegern eingezahlten Mittel werden vor Investition durch die Treuhänderin, die Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH, verwaltet. Eine Freigabe der Mittel erfolgt nur bei Vorliegen klar definierter Voraussetzungen. Die Treuhänderin übernimmt ebenso die Weiterleitung der Auszahlungen an die Anleger.

### Der Beitritt zur Gesellschaft

Anleger treten der Gesellschaft entweder mittelbar über die Treuhänderin oder unmittelbar bei. Der von den Anlegern im Zeichnungsschein erklärte Beitritt zur Gesellschaft und Treuhandauftrag wird erst wirksam

- nach Annahme ihrer Beitrittserklärung und des Treuhandauftrages durch die Treuhänderin,
- der Zahlung der vom Anleger gezeichneten Einlage,
- der entsprechenden Erhöhung des Kommanditkapitals durch die Treuhänderin sowie
- der Eintragung der korrespondierenden Haftsumme und – beim unmittelbaren Beitritt – des Anlegers als Kommanditist ins Handelsregister der Gesellschaft.

Beim unmittelbaren Beitritt des Anlegers setzt der Beitritt zudem voraus, dass der Anleger der Komplementärin und der Treuhänderin auf eigene Kosten eine unwiderrufliche und über seinen Tod hinaus gültige notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach Maßgabe des dem Gesellschaftsvertrag beigefügten Modells erteilt hat.

Die Treuhänderin ist zur ersten Erhöhung des Kommanditkapitals erst berechtigt, aber auch verpflichtet, wenn und insoweit ihr unwiderrufene Beitrittserklärungen (Zeichnungen) von Anlegern in Höhe von insgesamt EUR 1 Mio. vorliegen. ■

## ConRendit 16 GmbH & Co. KG: Berechnungsbeispiel bei einer Beteiligung von EUR 100.000 (Prognose)

### Liquiditätsprognose (ohne Berücksichtigung steuerlicher Einflüsse)

<i>alle Beträge in EUR</i>									
Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Kapitaleinlage	-100.000	0	0	0	0	0	0	0	-100.000
Agio	-3.000	0	0	0	0	0	0	0	-3.000
Auszahlungen	1.500	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000	13.000	72.614	147.114
<b>Gesamtergebnis</b>	<b>-101.500</b>	<b>12.000</b>	<b>12.000</b>	<b>12.000</b>	<b>12.000</b>	<b>12.000</b>	<b>13.000</b>	<b>72.614</b>	<b>44.114</b>

EDV-bedingte Rundungsdifferenzen möglich

## 02 RISIKEN

Eine Investition in ConRendit 16 ist eine unternehmerische Beteiligung mit entsprechenden Risiken. Der wirtschaftliche Verlauf der Investition hängt von einer Vielzahl ungewisser zukünftiger Ereignisse und Entwicklungen ab, die weder feststehen, noch vorhergesagt werden können. Aus der Beteiligung können Risiken entstehen, die sich sowohl auf den Verkehrswert der Transportmittel als auch auf den laufenden Ertrag aus ihrer Vermietung auswirken und somit das wirtschaftliche Ergebnis der Beteiligung beeinträchtigen können. Insbesondere unvorhersehbare Entwicklungen des Marktes, der rechtlichen, wirtschaftlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen lassen sich nicht komplett erfassen. Bei dem im vorliegenden Beteiligungsangebot prognostizierten Ergebnissen handelt es sich um Prognosen, die auf dem derzeit geltenden Recht sowie auf Annahmen basieren, die wiederum auf Erfahrungswerten der Vergangenheit und Einschätzungen der Anbieterin beruhen, die diese durch entsprechende Marktrecherchen für realistisch erachtet. Daher können die tatsächlichen Ergebnisse in auch erheblichem Umfang von den Prognoserechnungen abweichen, insbesondere dann, wenn sich einzelne oder mehrere der wirtschaftlichen oder auch die rechtlichen oder steuerlichen Rahmenbedingungen verändern. Die in der Prognoserechnung angegebenen Ergebnisse der Investition können daher nicht garantiert werden.

Für Anleger, die eine sichere, festverzinsliche Kapitalanlage mit feststehenden Erträgen und garantierter Rückzahlung des investierten Kapitals zu einem festen Zeitpunkt und / oder die Möglichkeit des jederzeitigen Verkaufs der Anlage suchen, ist eine Beteiligung an ConRendit 16 nicht geeignet. Eine Kündigung der Beteiligung während der Fondslaufzeit ist nicht möglich. Es besteht auch kein organisierter Handel von solchen Beteiligungen. Eine feste Auszahlung sowie ein fester Rückzahlungsbetrag und -zeitpunkt wird von der Fondsgesellschaft nicht garantiert.

**Dieses Beteiligungsangebot ist damit ausschließlich für solche Investoren geeignet, die ihr Vermögen in verschiedenen Anlageformen anlegen wollen und die gegebenenfalls den bei einem negativen wirtschaftlichen Verlauf eintretenden Ausfall von Auszahlungen und Verlust des eingesetzten Kapitals bis hin zu einem Totalverlust des gesamten eingesetzten Kapitals und die noch darüber hinaus gehenden Verluste durch den Eintritt von Risiken auf Anlegerebene in Kauf nehmen können.**

**Jedem Anleger wird ausdrücklich angeraten, vor Eingehen einer Beteiligung an ConRendit 16 alle Risiken eingehend selbst zu prüfen und sich, soweit erforderlich, hierzu eigener fachkundiger Berater zu bedienen.**

Die nachfolgend dargelegten Risiken lassen sich in folgende Risikoklassen einordnen:

**Prognosegefährdende** Risiken sind solche Risiken, deren Realisierung ein schwächeres als das prognostizierte Ergebnis der Beteiligung bewirken kann. **Anlagegefährdende** Risiken sind Risiken, deren Eintritt sich direkt auf das Anlageobjekt oder die gesamte Vermögensanlage auswirken und damit zu einem teilweisen oder vollständigen Verlust des eingesetzten Kapitals einschließlich des geleisteten Agios führen kann. **Anlegergefährdende** Risiken gehen über die vorgenannten Risikogruppen noch hinaus, da sie zu einem Verlust nicht nur des gesamten eingesetzten Kapitals führen, sondern auch das weitere Vermögen des Anlegers gefährden können. In der Praxis sind die Grenzen zwischen den Risikokategorien häufig fließend, insbesondere können prognosegefährdende Risiken unter bestimmten Umständen auch anlagegefährdend wirken.

Alle Risiken können einzeln, aber auch kumuliert eintreten. Treten Risiken kumuliert auf, kann das Gesamtrisiko in eine höhere Kategorie fallen als jedes Einzelrisiko. Zudem kann ein Einzelrisiko bei einem äußerst ungünstigen Verlauf in eine höhere Kategorie fallen als nachfolgend angegeben. Hierzu können individuelle Risiken auf Ebene des einzelnen Anlegers kommen.

### Maximales Risiko

Das maximale Risiko des Anlegers besteht nicht nur in dem vollständigen Verlust der Einlage und des Agios, sondern zusätzlich in der Realisation aller anlegergefährdenden Risiken in Form von Vermögensnachteilen wie z. B. geleisteter bzw. noch zu leistender Steuern, denen keine Steuererstattung gegenübersteht, in der Verwirklichung gesellschaftsrechtlicher Haftungsverpflichtungen insbesondere auf Rückzahlung erhaltener Auszahlungen, sowie Schadens- und Kostenersatzleistungen gemäß Gesellschafts- bzw. Treuhandvertrag. Hat der Anleger seine Beteiligung fremdfinanziert, umfasst das maximale Risiko weiter die dafür entstandenen Zinsen und Kosten sowie die Rückzahlung der Darlehensvaluta.

Das maximale Risiko kann bis hin zur Überschuldung und Insolvenz von Anlegern führen.

### Prognose- und anlagegefährdende Risiken:

#### Auszahlungen

Auszahlungen an die Anleger sind nur möglich, wenn die Fondsgesellschaft über genügend liquide Geldmittel verfügt. Durch Eintreten eines oder mehrerer Risiken kann sich der Liquiditätsbestand der Fondsgesellschaft nachteilig entwickeln. Die Kürzung der Auszahlungen oder deren vollständiger Ausfall könnten die Folge sein.

#### Mieteinnahmen

Die Prognoserechnung geht davon aus, dass ConRendit 16 bestimmte Mieteinnahmen aus der Vermietung der Transportmittel erzielt. Die in den Prognoserechnungen angenommenen Mieteinnahmen sind jedoch nicht garantiert. Insbesondere kann es zu Veränderungen gegenüber den der Prognose zugrunde liegenden einzelnen Konditionen und dem angenommenen Mietbeginn kommen. Es besteht weiter das Risiko, dass ein oder mehrere Mieter ihre Zahlungsverpflichtungen wegen Liquiditätsschwierigkeiten oder aus anderen Gründen vorübergehend oder endgültig nicht mehr erfüllen. Ausfallende Mieterträge führen zu reduzierten oder ausbleibenden Auszahlungen an die Anleger gegebenenfalls einschließlich der Schlussauszahlung. Im Fall des Auslaufes oder der Beendigung einzelner Mietverträge müssen die Transportmittel anderweitig vermietet werden. Sich bis zu einer Anschlussvermietung ergebende mietfreie Zeiten führen zu Einnahmeausfällen und weiteren Kosten wie zusätzlichen Lager- und Umschlagskosten, die das Ergebnis der Fondsgesellschaft beeinträchtigen können (siehe auch in diesem Kapitel nachfolgenden Abschnitt »Weitervermietung«). Die Anschlussmieten können geringer ausfallen als die prognostizierten Mieten. Die Folge wären ausbleibende, verringerte oder verzögerte Auszahlungen an die Anleger.

#### Ausfall der Mieter

Einzelne Mieter der Transportmittel stehen zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung noch nicht fest. Es besteht das Risiko, dass

sich keine Mieter finden werden. Auch kann es zum Ausfall einzelner oder sogar aller Mieter der Transportmittel und dadurch zum Ausfall von Mietzahlungen kommen. Es kann zudem der Fall eintreten, dass die Transportmittel nach dem Ausfall von Mietern nicht, nicht sofort oder nur zu schlechteren Konditionen vermietet werden können, was zu niedrigeren Mieteinnahmen führen würde, als die Prognose vorsieht. Sollten die Transportmittel nicht sofort wieder vermietet werden können, würden zusätzliche Umschlags- und Lagerkosten sowie mögliche weitere Aufwendungen entstehen. Im Streitfall können Anwalts- und Gerichtskosten entstehen. Schäden an den Transportmitteln können bei Sicherstellung auftreten, die weitere Reparaturkosten nach sich ziehen. Dies würde dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger nicht oder nicht in geplanter Höhe oder erst mit zeitlichen Verzögerungen erfolgen können.

#### Mietbeginn

Die von der Gesellschaft zu erwerbenden Transportmittel wurden bereits bestellt und werden nach Leistung des Kaufpreises bzw. einer Anzahlung auf diesen produziert und ausgeliefert. Der Zeitraum zwischen Leistung der Zahlung und Auslieferung der Transportmittel wurde mit drei Monaten kalkuliert. Es kann jedoch zu einer Verzögerung bei der Auslieferung und/oder dem Mietbeginn kommen. Dies hätte zur Folge, dass der Gesellschaft erst ab einem späteren Zeitpunkt als kalkuliert Mieteinnahmen zufließen würden und die Gesellschaft ggf. zusätzliche Aufwendungen (z. B. Lagerkosten) zu tragen hätte. Daraus könnten sich zeitlich verzögerte und/oder verringerte Auszahlungen an die Anleger ergeben.

#### Weitervermietung

Grundsätzlich soll ein überwiegender Teil der Transportmittel ab dem Zeitpunkt der Auslieferung an die Mieter zu festen Konditionen vermietet werden. Nach Ablauf der vertraglich vereinbarten Mietdauer sollen die Mietverträge möglichst verlängert bzw. zu identischen Mietkonditionen neue Mietverträge abgeschlossen werden. Es kann der Fall eintreten, dass die Transportmittel nach Ablauf der Mietzeit nicht, nicht sofort oder nur zu schlechteren Konditionen als kalkuliert vermietet werden können. Dies würde zu niedrigeren Mieteinnahmen führen, als die Prognose vorsieht. Sollten die Transportmittel nicht sofort wieder vermietet werden

können, würden zusätzliche Umschlags- und Lagerkosten sowie mögliche weitere Aufwendungen entstehen. Geringere Mieteinnahmen und ggf. zusätzlich von der Gesellschaft zu tragende Aufwendungen hätten zur Folge, dass die vorgesehenen Auszahlungen an die Anleger nicht oder nicht in prognostizierter Höhe und/oder nicht zu den geplanten Zeitpunkten vorgenommen werden können.

#### **Veräußerung der Transportmittel**

Es kann der Fall eintreten, dass die Transportmittel am Ende der Laufzeit des Fonds nicht zu dem kalkulierten Verkaufswert veräußert werden können. Es ist ebenfalls nicht auszuschließen, dass die Transportmittel erst später oder im Extremfall gar nicht veräußert werden können. Dies würde zu geringeren und/oder später zufließenden oder sogar vollständig wegfallenden Verkaufserlösen und damit zu einer entsprechenden Reduzierung und/oder Verzögerung oder Ausfall der prognostizierten Auszahlungen führen. Dies hat zur Folge, dass der Anleger sein eingesetztes Kapital nicht oder nicht vollständig zurück erhält.

Ebenso kann es sein, dass die Transportmittel früher als vorgesehen verkauft werden (z. B. bei Ausfall eines Mieters und wirtschaftlich nicht rentabler Vermietungsmöglichkeiten) und entsprechend geringere Gesamterlöse als geplant erzielt werden, so dass die Auszahlungen an die Anleger nicht in prognostizierter Höhe erfolgen könnten.

#### **Risiko der fehlenden Bonität, Insolvenz, Säumigkeit oder des sonstigen nicht vertragsgemäßen Verhalten wesentlicher Vertragspartner, der Kündigung von Verträgen durch wesentliche Vertragspartner**

Es besteht stets das Risiko, dass wesentliche Vertragspartner der ConRendit 16 insolvent werden und deshalb oder aus sonstigen Gründen ihren vertraglichen Verpflichtungen insbesondere nicht rechtzeitig, nicht ordnungsgemäß oder nicht in vollem Umfang nachkommen. Außerdem können wesentliche Vertragspartner Verträge aus wichtigem Grund vorzeitig kündigen. In diesem Fall besteht das Risiko, dass die ConRendit 16 ihrerseits Verpflichtungen nicht erfüllen und im schlimmsten Fall insolvent werden könnte, wodurch verringerte oder verzögerte Auszahlungen bis hin zu einem Totalverlust der Anleger eintreten können. Es besteht zudem das Risiko, dass eventuelle Verzugs- und/oder Schadensersatzansprüche gegen die Anspruchsgegner nicht durchsetzbar

sind. Dies gilt auch für das allgemein bestehende Risiko von Schäden für die Gesellschaft durch fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzungen oder deliktische Handlungen von Vertragspartnern. Beim Anleger kann dies zu geringeren oder zeitlich verzögerten oder zum kompletten Ausfall von Auszahlungen führen.

#### **Ausfall eines Managers der Transportmittel**

Die Transportmittel sollen von verschiedenen Managern, zu deren Aufgaben auch der Einzug und die Weiterleitung der Mieten zählen, verwaltet werden. Es kann zum Ausfall eines oder mehrerer Manager und dadurch zu finanziellen Nachteilen für die Fondsgesellschaft kommen, wie beispielsweise dazu, dass die von dem oder den Managern vereinnahmten Mietzahlungen nicht an die Gesellschaft weitergeleitet werden. Es kann zudem der Fall eintreten, dass die Leistungen eines oder mehrerer Manager unzureichend sind, was zu niedrigeren Mieteinnahmen führen könnte, als die Prognose vorsieht. Im Streitfall können Anwalts- und Gerichtskosten entstehen. Dies würde dazu führen, dass Auszahlungen an die Anleger nicht oder nicht in geplanter Höhe oder erst mit zeitlichen Verzögerungen erfolgen können.

#### **Wechselkursrisiko**

Die von der Fondsgesellschaft geschlossenen bzw. zu schließenden Verträge sollen in Euro und US-Dollar und ggf. in Britischen Pfund abgeschlossen werden. Entsprechend fließen der Fondsgesellschaft Mieteinnahmen und Veräußerungserlöse in EUR, USD und ggf. GBP zu und Aufwendungen der Fondsgesellschaft wie insbesondere die Kaufpreise und weitere Anschaffungskosten für die Transportmittel sind in USD und ggf. GBP zu leisten. Für alle nicht in EUR abgeschlossenen Geschäfte bestehen Wechselkursrisiken. Soweit Einnahmen wie z. B. die Mieteinnahmen und/oder die Erlöse aus der Veräußerung der Transportmittel in Fremdwährungen erzielt werden und sich der Wechselkurs dieser Fremdwährung im Verhältnis zum EUR gegenüber dem kalkulierten Wechselkurs verschlechtert oder soweit Ausgaben in Fremdwährungen getätigt werden, und sich der Wechselkurs des EUR im Verhältnis zu dieser Fremdwährung gegenüber dem kalkulierten Wechselkurs verschlechtert, so führt dies zu geringeren als den prognostizierten Auszahlungen, die in EUR erfolgen. Es besteht keine Absicherung der Fondsgesellschaft gegen Wechselkursrisiken. Dies könnte zu einer Verringerung bzw. einem Ausfall von Auszahlungen einschließlich und insbesondere der Schlussauszahlung führen. Sollten Devisentermingeschäfte

abgeschlossen werden, unterliegen diese selbst dem Risiko, dass durch den Ausfall des Geschäftspartners die für das Termingeschäft bereits gezahlte Prämie verloren geht und dem weiteren Risiko, dass sich der Wechselkurs bis zum Auslaufen des Termingeschäfts nicht in der Weise entwickelt, wie er beim Kauf des Termingeschäfts zugrunde gelegt wurde. Dies hätte zur Folge, dass eine eventuelle Wechselkurssicherung nicht greift und die geplanten Auszahlungen an die Anleger einschließlich der Schlussauszahlung bei sich negativ verändernden Wechselkursen geringer ausfallen.

#### **Investitionen und Zeitpunkt, Erhöhung der Investitionskosten**

Es kann der Fall eintreten, dass entgegen der Zusagen keine Transportmittel zur Verfügung stehen, die den vom Fondsmanagement gestellten Kriterien an den Kauf und die Mietrendite entsprechen. In diesem Fall werden die bei der Gesellschaft vorhandenen Mittel vorübergehend auf Tages- und Termingeldkonten angelegt. Das kann zu einer Verzögerung, Verringerung oder einem Ausfall der prognostizierten Auszahlungen führen. Sollte der Verkäufer seinen Lieferverpflichtungen hinsichtlich der Transportmittel nicht nachkommen bzw. keine sonstige Beschaffung möglich sein, kann die Gesellschafterversammlung die Auflösung der Gesellschaft beschließen. In diesem Fall wäre das nach Abzug der bereits angefallenen Kosten noch verbleibende Eigenkapital auszukehren. Dies hätte insbesondere aufgrund der bereits bei der Gesellschaft angefallenen Weichkosten zur Folge, dass der Anleger das von ihm eingesetzte Kapital nicht in voller Höhe zurückerhält.

Die im Investitionsplan der ConRendit 16 angesetzten Kosten und Vergütungen für Investitionen und Dienstleistungen beruhen nicht in jedem Fall auf bereits abgeschlossenen Verträgen bzw. Festpreisvereinbarungen. Es besteht das Risiko von Kostenerhöhungen. Erhöhte Kosten können ein schwächeres als das prognostizierte Ergebnis der Beteiligung bewirken. Soweit die Treuhänderin von ihrer Ermächtigung zur Erhöhung des Kommanditkapitals über TEUR 7.750 hinaus auf bis zu TEUR 15.000 Gebrauch machen sollte, bestehen weitere Investitionsrisiken, da die dann zu tätigen Investitionen gegebenenfalls nicht vertraglich fixiert sind.

#### **Ausfall des Managements der Gesellschaft**

Das Management von ConRendit 16 erfolgt durch Vertragspartner. Hier besteht das Risiko, dass das Management der Gesellschaft, einzelne, mehrere oder alle Vertragspartner ausfallen. Dies kann zu Schwierigkeiten bei der Durchführung der geplanten Investitionen,

einer vorübergehenden oder dauernden Handlungsunfähigkeit der Gesellschaft oder zur Gefährdung des Fortbestandes der Gesellschaft führen. Als Folge hieraus kann es zu einer Reduzierung oder einem vollständigen Ausfall und / oder einer Verzögerung bei den geplanten laufenden Auszahlungen kommen und die vorgesehene Schlussauszahlung an die Anleger geringer als geplant bzw. im Extremfall vollständig ausfallen.

Es besteht das Risiko von Schäden für die Gesellschaft durch fahrlässige oder vorsätzliche Vertragsverletzungen oder deliktischen Handlungen von Vertragspartnern. Beim Anleger kann dies zu geringeren oder zeitlich verzögerten oder zum kompletten Ausfall von Auszahlungen führen.

#### **Beschädigung, Zerstörung, Verlust oder Diebstahl der Transportmittel**

Alle Transportmittel sollen durch die Mieter versichert werden. Sollte der Versicherungsschutz beim Mieter nicht ausreichend bestehen (z. B. durch unterlassenen Abschluss der Versicherung oder nicht bezahlte Versicherungsprämien) oder der Mieter oder auch der Versicherer durch Insolvenz ausfallen, besteht ein Risiko, dass Schäden an den Transportmitteln oder deren Verlust nicht durch entsprechende Versicherungen abgedeckt sind. Ebenso besteht das Risiko, dass sich Versicherungen weigern, den angemeldeten Schaden zu begleichen. Dies hätte zur Folge, dass Auszahlungen an die Anleger ausbleiben oder geringer ausfallen.

#### **Geringere Guthabenzinsen**

Es kann sein, dass die Zinseinnahmen aus einer Zwischenanlage liquider Mittel geringer ausfallen als kalkuliert. Dies kann zu geringeren Ergebnissen der ConRendit 16 führen, was wiederum ein schwächeres als das prognostizierte Ergebnis der Beteiligung der Anleger zur Folge hätte.

#### **Rechtliche und politische Einflussfaktoren**

Durch den Erwerb und den Einsatz der Transportmittel im internationalen Verkehr, in deren Rahmen durch die Fondsgesellschaft auch Verträge nach ausländischem Recht geschlossen werden, können bei der Durchsetzung von Rechten der Fondsgesellschaft auch ausländische Rechtsordnungen von Bedeutung sein, die gegebenenfalls nachteilige tatsächliche oder rechtliche Abweichungen zur deutschen Rechtsordnung aufweisen. Dadurch können insbesondere höhere Kosten der Anspruchsverfolgung oder Anspruchs-

durchsetzung eintreten oder sich Ansprüche gar nicht oder nur mit erheblicher Zeitverzögerung durchsetzen lassen. Als Folge kann sich eine Verzögerung, Reduzierung oder der vollständige Ausfall von Auszahlungen an die Anleger ergeben.

#### **Eigenkapital**

Die Dauer der Platzierungsphase wurde nach bisher erlangten Erfahrungswerten geschätzt. Es besteht das Risiko, dass das Eigenkapital nicht in voller Höhe zum gewünschten Zeitpunkt bereit steht. Das kann dazu führen, dass weniger Transportmittel erworben und vermietet oder diese erst später erworben werden können. Die anteiligen Fixkosten würden sich durch das geringere Volumen überproportional auswirken. Dies hätte eine Verzögerung oder Verringerung der Auszahlungen zur Folge.

Sollte die erforderliche Mindestplatzierung des Fondsvolumens von TEUR 1.000 nicht erreicht werden, wird der Fonds rückabgewickelt und die eingezahlten Beiträge abzüglich üblicher Bankgebühren erstattet.

Soweit die Treuhänderin von ihrer Ermächtigung zur vorzeitigen Schließung des Fonds Gebrauch machen sollte, besteht das Risiko, dass sich die relative Kostenquote gegenüber der Prognoserechnung erhöht, da bestimmte Fondskosten sich bei einem geringeren tatsächlich platzierten Kommanditkapital nicht verringern. In diesem Fall können die Auszahlungen an die Anleger geringer ausfallen als prognostiziert.

#### **Mittelfreigabe, keine Mittelverwendungskontrolle**

Die Treuhandkommanditistin ist damit betraut, die Kapitaleinzahlungen der Anleger nur unter bestimmten Voraussetzungen an die Gesellschaft freizugeben. Es besteht das Risiko, dass die Treuhandkommanditistin ihren Auftrag zur Mittelfreigabe nicht richtig erfüllt und Mittel zu früh, zu spät oder gar nicht freigegeben werden, wodurch insbesondere die Gefahr besteht, dass entweder Mittel zweckentfremdet verwendet oder Investitionen nicht getätigt werden können. Dies hätte zur Folge, dass die vorgesehenen Auszahlungen nicht, nicht in geplanter Höhe oder nur mit zeitlicher Verzögerung vorgenommen werden können. Es wird nicht von einem Dritten geprüft, ob Mittel durch die ConRendit 16 anders als in diesem Prospekt dargestellt verwendet werden. Bei Zweckentfremdung der Mittel könnten die von den Anlegern geleisteten Einzahlungen nicht oder nur mit zeitlicher Verzöge-

rung angabegemäß verwendet werden. Als Folge kann sich eine Verzögerung, Reduzierung oder der vollständige Ausfall von Auszahlungen an die Anleger ergeben. Möglicherweise können geleistete Einzahlungen nicht an die Anleger zurückgezahlt werden.

#### **Risiko von Interessenkonflikten**

Die Komplementärin, die Treuhänderin und die übrigen Kommanditisten unterliegen gegenüber der Fondsgesellschaft keinem Wettbewerbsverbot. Die Komplementärin, die Treuhänderin sowie deren Organe, Gesellschafter und verbundene Unternehmen können nicht ausschließen, dass Interessenkonflikte aufgrund einer gegenwärtigen oder zukünftigen Mitwirkung und/oder Beteiligung an bzw. Verwaltung von anderen Kapitalanlagen mit ähnlichen Investitionskriterien entstehen könnten. Weiter kann nicht ausgeschlossen werden, dass es aufgrund personeller und sachlicher Verflechtungen der Beteiligten an Fonds ConRendit 16 zu Interessenkonflikten kommen kann. Dies gilt insbesondere als Folge der personellen und/oder kapitalmäßigen Verflechtungen des Anbieters insbesondere mit dem persönlich haftenden Gesellschafter der Fondsgesellschaft. Auch ist der Gesellschafter und Geschäftsführer der Treuhänderin, die auch mit der Mittelfreigabe beauftragt ist, zugleich mit der Steuerberatung der ConRendit 16 beauftragt und ihm obliegt in dieser Funktion auch die verbindliche Bestimmung einer Abfindung im Fall des Ausscheidens eines Anlegers. Sollte ein Beteiligter an ConRendit 16 im Fall eines Interessenkonflikts eine gegenüber der Fondsgesellschaft oder einem oder mehreren ihrer Anleger eine nachteilige Maßnahme treffen, kann dies zu wirtschaftlichen Nachteilen für die Fondsgesellschaft und/oder die Anleger bis hin zum Totalverlust der Anlage einschließlich Agio führen.

#### **Möglichkeit des Ausschlusses aus ConRendit 16**

Nach dem Gesellschaftsvertrag der ConRendit 16 kann ein Anleger in bestimmten Fällen aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. In diesem Fall erhält er ein Abfindungsguthaben, jedoch ist nicht garantiert, dass dieses dem eingezahlten Kapital entspricht. Es kann somit zu Verlusten des Anlegers kommen.

#### **Risiken aus der Bindungswirkung von Gesellschafterbeschlüssen**

Gesellschafter- bzw. Treugeberrechte der Anleger werden in schriftlichen Abstimmungsverfahren oder Präsenzversammlungen wahrge-

nommen, wobei das Mehrheitsprinzip gilt. Somit kann es sein, dass ein Anleger, der an der Beschlussfassung nicht teilgenommen oder gegen einen Beschluss gestimmt hat, den Beschluss dennoch gegen sich gelten lassen muss. Es ist nicht auszuschließen, dass Großanleger der ConRendit 16 beitreten, wobei es sich auch um ConRendit Emissionshaus GmbH oder mit dieser verbundene Unternehmen handeln kann, so dass die Möglichkeit besteht, dass ConRendit 16 von einem oder wenigen Anlegern beherrscht werden kann. Auch in diesem Fall müssen andere Anleger die ordnungsgemäß gefassten Beschlüsse gegen sich gelten lassen. Gesellschafterbeschlüsse können zu wirtschaftlichen Nachteilen des Anlegers führen, die zu einer Verringerung von Auszahlungen bis hin zu einem Totalverlust der Anlage einschließlich Agio führen können.

#### **Konjunkturelle Risiken**

Im Zeitpunkt der Prospektaufstellung ist insbesondere aufgrund der Finanzkrise eine andauernde Abschwächung der Konjunktur oder sogar nicht nur vorübergehende Rezession und daraus resultierend ein weiterer Rückgang des Welthandels und der Nachfrage nach Transportkapazitäten zu befürchten. Dies könnte sich insbesondere negativ auf die Bonitätssituation der Mieter, die Vermietbarkeit der Transportmittel, die Höhe des erzielbaren Vermietungserlöses sowie der Verkaufspreise der Transportmittel auswirken. Sollten entsprechende Verschlechterungen gegenüber den Planrechnungen eintreten, hätte dies eine Reduzierung oder Verzögerung der laufenden Auszahlungen und gegebenenfalls der Schlussauszahlung zur Folge.

#### **Anlegergefährdende Risiken:**

##### **Haftung des Anlegers als Kommanditist**

Der Anleger beteiligt sich an der Fondsgesellschaft – mittelbar oder unmittelbar – als Kommanditist. Von der von ihm gezeichneten Einlage wird ein Betrag in Höhe von 10% als Haftsumme ins Handelsregister eingetragen. Auch nach vollständiger Leistung der Hafteinlage kann es zu einem Wiederaufleben der Haftung für den Anleger kommen (§ 172 HGB), wenn und soweit ihm der Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage, insbesondere durch Auszahlungen, die keinem handelsrechtlichen Gewinn entsprechen, zurückgezahlt wird. Das Gleiche gilt, soweit Gewinnanteile entnom-

men werden, während der Kapitalanteil des Anlegers durch Verlust unter dem Betrag der geleisteten Hafteinlage herabgemindert ist oder durch die Entnahme herabgemindert wird. Insoweit besteht das Risiko, dass bereits ausgezahlt und in das Privatvermögen des Anlegers geflossene Beträge bis zur Höhe der Haftsumme von ihm zurückgefordert werden. Hat der Anleger seine Einlage ganz oder teilweise zurückerhalten, so besteht auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft insoweit eine Nachhaftung des Anlegers für die bei seinem Ausscheiden bereits begründeten Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft (§ 160 HGB), maximal jedoch bis zur Höhe seiner Hafteinlage.

Darüber hinaus besteht auch ein Risiko einer Haftung analog § 30 f. GmbHG bis zur Höhe aller erhaltenen Auszahlungen ohne Begrenzung auf die Haftsumme, wenn Auszahlungen an die Anleger geleistet worden sind, die das zur Deckung des Stammkapitals notwendige Vermögen der Komplementär GmbH angreifen, beispielsweise wenn durch die Auszahlung an die Gesellschafter eine bilanzielle Überschuldung der Gesellschaft bewirkt oder verstärkt wird. In diesem Zusammenhang ist die Haftung nicht auf die Höhe der Hafteinlage beschränkt, sondern umfasst alle bezogenen Auszahlungen, soweit diese eine bilanzielle Überschuldung bewirkt oder verstärkt haben.

Die Gesellschafterversammlung kann mit einem Beschluss von 75% der abgegebenen Stimmen festlegen, dass der Fondsgesellschaft aufgrund eines Investitionsbedarfs, insbesondere im Sanierungsfall, weiteres Eigenkapital zur Verfügung zu stellen ist; dies bedeutet für diejenigen Anleger, die sich an der Kapitalerhöhung nicht beteiligen, das Risiko, dass sich ihre Beteiligung im Rahmen einer Kapitalerhöhung vermindert (Verwässerung) bzw. dass sie aus der Fondsgesellschaft ausgeschlossen werden.

Außerdem trifft den Anleger im Fall einer Verletzung von Pflichten aus dem Gesellschafts- bzw. Treuhandvertrag, insbesondere bei nicht rechtzeitiger Einzahlung seiner Einlage, eine persönliche Haftung.

Bei der Auflösung der Gesellschaft lebt die Haftung der Anleger bis zur Höhe der Hafteinlage wieder auf.

##### **Haftung des Anlegers als Treugeber**

Die Anleger, die sich als Treugeber an der Fondsgesellschaft beteiligen, haften nicht unmittelbar für Schulden der Fondsgesellschaft.

An ihrer Stelle ist der Treuhänder als Kommanditist im Handelsregister eingetragen. Allerdings muss der Treugeber den Treuhandkommanditisten von einer Haftung aus der Beteiligung, die dieser für den Treugeber hält, freistellen. Wirtschaftlich betrachtet ist daher der Treugeber dem Kommanditisten bezüglich der Haftung und deren Beschränkungen gleichgestellt, das heißt, für den Treugeber kann sich insbesondere das gleiche Wiederaufleben seiner Haftung oder eine Nachhaftung, jeweils bis zur Höhe der Hafteinlage ergeben, wie für einen unmittelbar beitretenden Kommanditisten.

#### **Fremdfinanzierung der Beteiligung durch den Anleger**

Sollte ein Anleger seine Beteiligung durch die Aufnahme eines Darlehens refinanzieren, so bleibt er – auch bei Ausbleiben der geplanten Auszahlungen der Beteiligung – zur Leistung der Zinsen und sonstigen Finanzierungskosten sowie der Rückzahlung des Darlehens verpflichtet. Somit besteht bei einer Fremdfinanzierung das Risiko, dass der Anleger regelmäßig den Kapitaldienst und die Zinsen und sonstige Kosten für seine Finanzierung leisten muss, ohne Auszahlungen aus seiner Beteiligung an ConRendit 16 zu erhalten. Diese Gefahr besteht insbesondere dann, wenn vom Anleger bei der Finanzierungsplanung einkalkulierte Auszahlungen aus seiner Beteiligung ausbleiben, geringer ausfallen oder sich verzögern sollten. Die sich aus einer Refinanzierung ergebenden Verpflichtungen des Anlegers sind in jedem Fall – auch beim Ausbleiben von Auszahlungen – zu erfüllen.

#### **Eingeschränkte Handelbarkeit**

Die vom Anleger (mittelbar oder unmittelbar) erworbenen Anteile an ConRendit 16 sind zwar grundsätzlich auf andere Personen übertragbar. Die Übertragung setzt aber die Zustimmung der Geschäftsführung der ConRendit 16 voraus. Insofern ist die freie Handelbarkeit der Anteile eingeschränkt.

Es handelt sich bei ConRendit 16 nicht um ein börsennotiertes Wertpapier und es besteht auch kein geregelter Markt für derartige Beteiligungen. So besteht das Risiko, dass der Anleger für seine Beteiligung zum gewünschten Verkaufszeitpunkt keinen Käufer findet oder er die Beteiligung nicht zu einem angemessenen Preis verkaufen kann. Es besteht das Risiko, dass der Anleger bei einer Veräußerung nicht seinen Zeichnungsbetrag zzgl. des Agios als Veräußerungspreis erzielen kann und stattdessen weniger als das eingesetzte Kapital zurückerhält und / oder der Veräußerungspreis nicht ausreichen wird, um eine eventuell vorgenommene Anteilsfinanzierung zu tilgen. Es ist ebenso nicht auszuschließen, dass der Anleger für seine Beteiligung keinen Käufer findet und in diesem Fall nicht vor dem 31.12.2017 aus der Gesellschaft ausscheid-

den kann, da bis zu diesem Zeitpunkt keine ordentliche Kündigung möglich ist.

#### **Keine Absicherung der Einlagenrückzahlung**

Die Rückzahlung der eingezahlten Kapitaleinlagen und des Agios wird nicht durch einen Dritten garantiert. Insbesondere erfolgt keine Absicherung über ein Einlagensicherungssystem. Insofern besteht für den Anleger das Risiko des Totalverlustes seiner gesamten Einlage nebst Agio und darüber hinaus eine weitere Gefährdung seines Vermögens.

### **Steuerliche Risiken**

#### **Allgemeine steuerliche Risiken**

Die in diesem Prospekt dargestellten Prognosen der möglichen Ergebnisse der Fondsgesellschaft einschließlich der dargestellten und berücksichtigten steuerlichen Ergebnisse beruhen im Wesentlichen auf den von der Fondsgesellschaft abgeschlossenen Verträgen, auf dem zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen, der gegenwärtigen Rechtsprechung und der derzeitigen veröffentlichten Verwaltungsauffassung. Weiterentwicklungen des Steuerrechts, der Rechtsprechung und der Verwaltungsauffassung sowie deren Interpretation lassen sich jedoch – wie eine Betrachtung der Entwicklungen in der Vergangenheit zeigt – nicht ausschließen, so dass auch Abweichungen und Verschiebungen – insbesondere auch in zeitlicher Hinsicht – der steuerlichen Ergebnisse möglich sind. Derartige Änderungen können zu einer anderen steuerrechtlichen Bewertung des Sachverhaltes und damit zu einer Minderung des Ergebnisses der Fondsgesellschaft und der Auszahlungen an die Anleger bzw. zu einer höheren steuerlichen Belastung der Anleger führen. Gleiches gilt für den Fall einer abweichenden steuerlichen Beurteilung durch die Finanzverwaltung.

Die Höhe der steuerlichen Ergebnisse der Fondsgesellschaft wird erst nach Abschluss einer Betriebsprüfung für die einzelnen Veranlagungszeiträume endgültig festgestellt. Dies kann zu nachträglichen Verminderungen der Ergebnisse der Fondsgesellschaft und zu Steuernachzahlungen bei dem einzelnen Gesellschafter führen, die gegebenenfalls nach § 233 a AO mit 6 % p.a. verzinst werden.

#### **Einkommensteuerliche Risiken**

Gemäß der Prognoserechnung der Fondsgesellschaft ist ein steuerlicher Totalgewinn hinsichtlich der seitens der Fondsgesellschaft erzielten Einkünfte im Jahr 2017 zu erwarten. Sollte

ein Gesellschafter seine Beteiligung ganz oder teilweise durch einen Kredit finanzieren oder weitere Sonderbetriebsausgaben im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Gesellschaft haben, kann auf Ebene des Gesellschafters die Gewinnerzielungsabsicht fehlen. Dies kann zu steuerlichen Nachteilen des Gesellschafters führen.

#### **Steuerpflichtiger Zufluss**

Aufgrund der steuerlichen Transparenz der ConRendit 16 können dem Anleger bereits steuerpflichtige Einkünfte zugerechnet werden, ohne dass Auszahlungen der ConRendit 16 in gleicher Höhe erfolgt sind. Steuerzahlungen muss der Anleger dann aus seinem sonstigen Vermögen leisten. Dies gilt insbesondere, wenn sich ein Risiko der Anlage realisiert. Auch in diesem Fall können den Anleger Pflichten zur Steuerzahlung treffen, obwohl keine entsprechenden laufenden Auszahlungen erfolgen und / oder sein angelegtes Kapital nicht mehr oder nicht mehr in voller Höhe an ihn zurückgezahlt werden kann.

#### **Fehlende Gewinnerzielungsabsicht**

Die steuerliche Berücksichtigung der seitens der Gesellschaft erzielten Einkünfte setzt das Vorliegen einer Gewinnerzielungsabsicht sowohl auf der Ebene der Gesellschaft als auch auf der Ebene der Gesellschafter voraus. Die Voraussetzungen der Gewinnerzielungsabsicht sind nach der vorliegenden Planrechnung auf der Ebene der Gesellschaft erfüllt. Jedoch können auf der Ebene der Gesellschafter durch persönliche Refinanzierung des Zeichnungsbetrages Unterschüsse eintreten, die die Erzielung eines Gesamtüberschusses verzögern oder verhindern. Dies hätte für die ihre Beteiligung refinanzierenden Gesellschafter zur Folge, dass eine steuerliche Berücksichtigung der ihnen zuzurechnenden Ergebnisanteile aus der Beteiligung ausgeschlossen ist und die von ihnen zu leistenden Zinszahlungen keine steuerlich relevanten Aufwendungen darstellen. Somit können sich für diese Anleger höhere Steuerzahlungen ergeben, als von diesen kalkuliert.

#### **Gewerbsteuerliche Risiken**

Nach derzeit geltender Verwaltungsauffassung unterliegen von einer gewerblich geprägten Personengesellschaft im Zusammenhang mit deren Liquidation realisierte Gewinne aus der Veräußerung des Anlagevermögens (hier: der Transportmittel) keiner gewerbsteuerlichen Belastung. Sollte sich diese Verwaltungsauffassung ändern oder eine hiervon abweichende Rechtsprechung ergehen, hätte dies eine zusätzliche Gewerbesteuerbelastung der Gesellschaft zur Folge, die zu geringeren Auszahlungen führen würde.

#### **Unentgeltliche Übertragung einer mittelbaren Beteiligung**

Die Ermittlung des Wertes einer mittelbaren Beteiligung als Treugeber über einen Treuhandkommanditisten richtet sich nach dem gemeinen Wert. Gegenstand der Übertragung ist nicht die Beteiligung selbst, sondern der Herausgabeanspruch des Gesellschafters gegenüber dem Treuhandkommanditisten auf Rückübertragung des Treuguts (Sachleistungsanspruch auf den Kommanditanteil). Da dieser Anspruch keine Beteiligung an der Kommanditgesellschaft darstellt, gelten die gegebenenfalls günstigeren erbschaft- und schenkungsteuerlichen sowie bewertungsrechtlichen Vorschriften für Betriebsvermögen hinsichtlich des Sachleistungsanspruches nicht. Dadurch kann es bei Übertragung einer mittelbaren Beteiligung zu höheren erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Werten und als Folge daraus zu höheren erbschaft- bzw. schenkungsteuerlichen Belastungen kommen.

#### **Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO)**

Das Steuergesetz kann nicht durch den Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten umgangen werden (§ 42 Abs. 1 AO). Mit dem Jahressteuergesetz 2008 wurde diese allgemeine Missbrauchsvorschrift ab dem 01.01.2008 modifiziert. Künftig liegt ein Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten vor, wenn eine unangemessene rechtliche Gestaltung gewählt wird und diese zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil führt. Ungewöhnlich soll eine Gestaltung sein, die nicht der Gestaltung entspricht, die vom Gesetzgeber in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung zum Erreichen bestimmter wirtschaftlicher Ziele vorausgesetzt wurde. Ein Missbrauch ist dagegen zu verneinen, wenn der Steuerpflichtige beachtliche außersteuerliche Gründe nachweisen kann (Gegenbeweismöglichkeit). Gelingt ein Gegenbeweis nicht, entsteht der Steueranspruch hierbei so, wie er bei einer den wirtschaftlichen Vorgängen angemessenen rechtlichen Gestaltung entstanden wäre. Sollte die Finanzverwaltung einen Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten annehmen, könnte dies die Liquidität der Gesellschaften entsprechend belasten und zu einer Reduzierung der Auszahlungen an die Gesellschafter / Treugeber führen.

#### **Abschließendes Negativtestat**

Weitere wesentliche tatsächliche und rechtliche Risiken im Zusammenhang mit der Vermögensanlage existieren nach Kenntnis der Anbieterin zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht. ■

## 03 UNSERE VISION, AMBITIONEN UND UNTERNEHMENSKULTUR HABEN EIN ZIEL: ERFOLG FÜR UNSERE ANLEGER

Die ConRendit Group ist ein etabliertes Emissionshaus mit insgesamt 27 aufgelegten Fonds, die bislang vorrangig im Transportmittelbereich investiert haben. ConRendit 16 investiert planmäßig in Tankcontainer sowie bis zu 25 % der Investitionen in Spezialequipment (z. B. Flat Racks). Auch für diese Investitionen steht ein Pool renommierter Geschäftspartner an unserer Seite. Gerade in wirtschaftlich schwierigen Zeiten setzen wir auf eine starke Zusammenarbeit zwischen den Wertschöpfungspartnern und auf ein Investitionsobjekt mit hervorragender Auslastung. Mit der notwendigen Umsicht werden wir die Branche gewohnt erfolgreich bewegen und von den Chancen des Logistikmarktes profitieren – Sie können mit einer Anlage in ConRendit 16 dabei sein.

### Auf dem Prüfstand

Fonds der ConRendit Group punkten durch kurze Laufzeiten und einem spannenden Markt. Die Investitionsgüter prägen den täglichen Straßen-, Schienen- und Wasserverkehr. Jedes Investment wird einer dreistufigen Prüfung unterzogen. Nach einer strengen internen Analyse werden externe Gutachten sowie Bankauskünfte und relevante Hintergrundinformationen unserer Partner unter die sprichwörtliche Lupe genommen und detailliert bewertet. Dabei

zählt es sich aus, dass die ConRendit Group über ein solides weltweites Netzwerk verfügt, das verlässliche Informationen liefert.

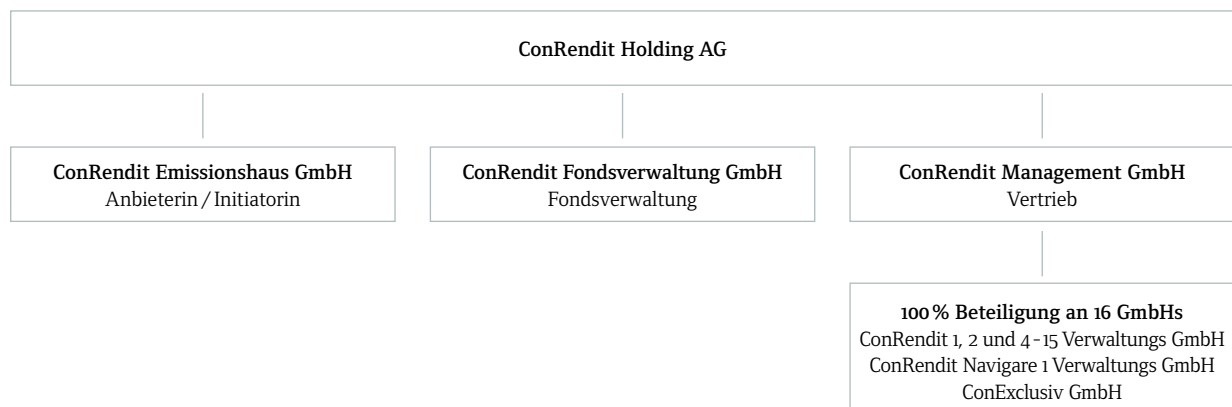
### Ein Team

Unsere Erfahrung, unser fundiertes Wissen und unsere Integrität haben ein Ziel: Wir wollen den bestmöglichen Fonds für Sie bereitstellen. Unser Geschäft sind Verträge und Kalkulationen. Dabei nehmen wir die Menschen genau so ernst wie die Zahlen. Die ConRendit Group lebt jeden Tag die professionelle Partnerschaft mit dem entscheidenden Extra an Persönlichkeit.

### Zuverlässigkeit und Professionalität für Sie

Die ConRendit Group hat sich in den letzten acht Jahren als eines der führenden Emissionshäuser im Bereich Containerfonds einen Platz ganz vorn im Markt geschaffen. Sicherheit, hohe Qualität, breite Streuung in verschiedenste Transportmittel, professionelle Wertschöpfungspartner und eine konservative Kalkulation bleiben unsere Grundsätze. Ganz besonders stolz sind wir auf unser Team von kompetenten Mitarbeitern, die mit ihren Erfahrungen und ihrer hohen Motivation der Hebel zu unserem gemeinsamen Erfolg sind. ■

### Struktur der ConRendit Group



## 04 SO FUNKTIONIERT EIN FONDS

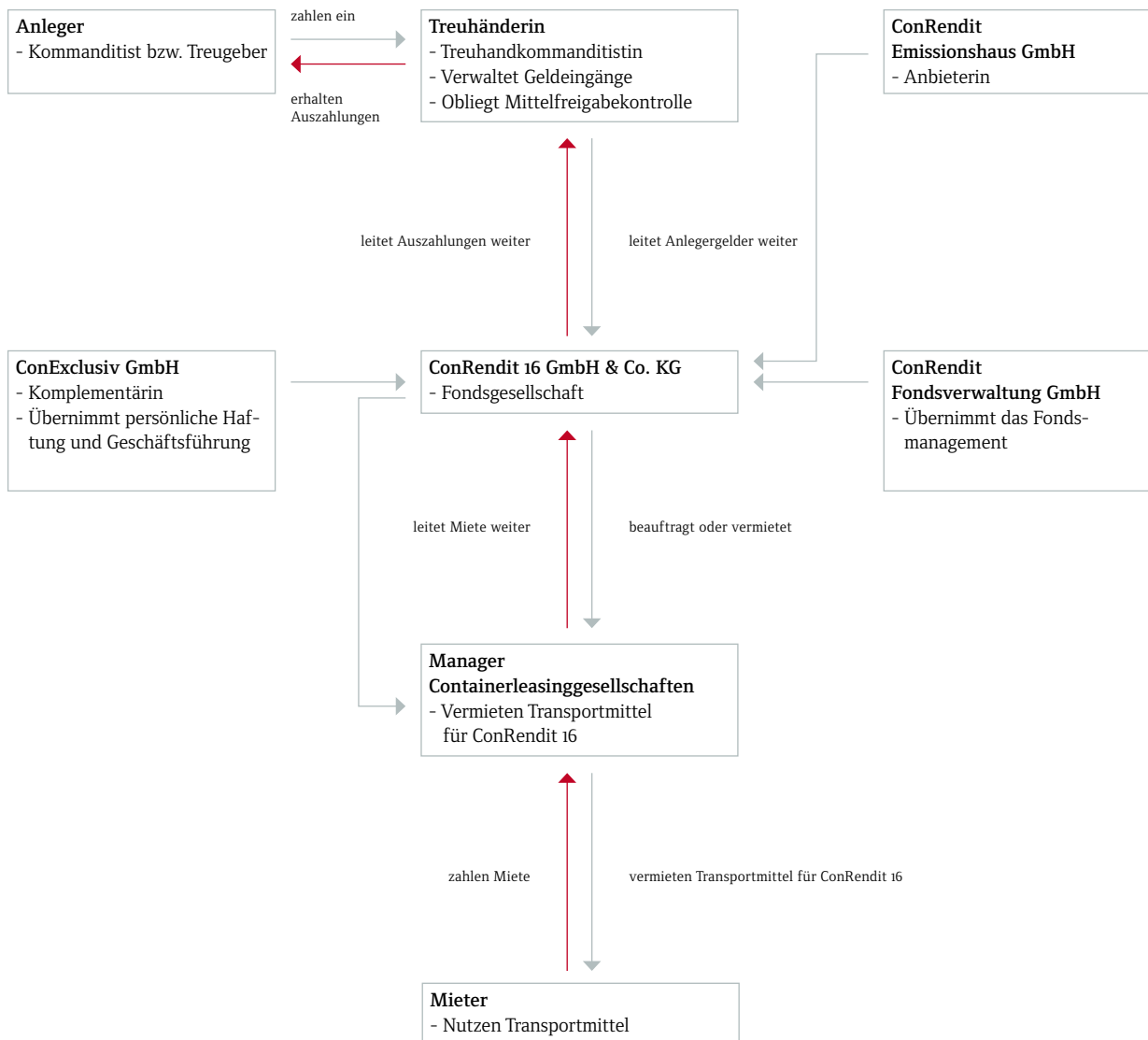
Der Investor beteiligt sich – unmittelbar oder mittelbar über die Treuhänderin – als Kommanditist an der Fondsgesellschaft, die ein eigenständiges Unternehmen in der Rechtsform einer deutschen Kommanditgesellschaft (KG) ist. Diese Gesellschaft kauft die Transportmittel. Die Finanzierung hierfür erfolgt durch das der Gesellschaft im Wege der Kapitalerhöhung zugeführte Eigenkapital.

Die Gesellschaft erwirbt die Transportmittel, vermietet diese an verschiedene Mieter und schließt mit Managern Verträge über die Containerverwaltung ab. Diese ziehen die Mieten ein und leiten diese nach Abzug einer Managementgebühr an den Fonds weiter.

Die Gesellschaft hat als Einnahmen die Mieten sowie in geringerem Umfang Zinserträge aus Bankguthaben. Als Liquiditätsabflüsse bzw. Ausgaben fallen im Wesentlichen Auszahlungen an den Investor sowie Kosten für das Management der Transportmittel, das Management der Gesellschaft, Treuhandgebühren, Steuer- und ggf. Rechtsberatungskosten an.

Am Ende der Gesellschaftslaufzeit werden die Transportmittel verkauft und die Schlussauszahlung an den Investor vorgenommen. Danach wird die Gesellschaft beendet. ■

### ConRendit 16 – Prozessablauf



## 05 DIE INVESTITIONSOBJEKTE

Aufgrund der seit Jahrzehnten hohen Wachstumsrate im Transportmarkt und des speziellen Segments, in dem Tankcontainer eingesetzt werden, spricht man beim Tankcontainer vom stark nachgefragten Sachwert. ConRendit 16 investiert planmäßig in Tankcontainer und Spezialequipment (Flat Racks), die nach der Fertigstellung und Auslieferung an bonitätsstarke Mieter vermietet werden sollen. Der Tankcontainer ist eine Sonderform des Containers und wird zumeist aus hochwertigem Edel- oder Schwarzstahl hergestellt. Er wird vorwiegend für den Transport von Flüssigkeiten, Gasen oder Granulaten verwendet. In seine stabile Rahmenkonstruktion sind verschiedene Tanks oder Kessel eingebaut, die die Ladung aufnehmen. So wird der Tankcontainer auch für Gefahrgut zu einem sicheren Stück Laderaum.

Die Größen der Container sind standardisiert und bergen somit immense Vorteile: Die Tankcontainer können international eingesetzt werden und passen jederzeit perfekt und flexibel auf verschiedenste Transportmittel. Zudem überzeugen die Tankcontainer mit einer Langlebigkeit von meist regelmäßig zwanzig Jahren und mehr. Doch einer der größten Pluspunkte ist die unverändert hohe Auslastung. Der Tankcontainer hat sich zu einem der gängigsten Transportmittel der Welt etabliert, da es für Lebensmittel, Chemikalien, Gas oder Granulate kaum eine wirtschaftlich konkurrenzfähige Alternative gibt. Die Anschaffungskosten pro Container betragen zwischen 28.000 und 31.000 US-Dollar. Die Fondsgesellschaft hat bereits Kaufverträge über den Erwerb von insgesamt 250 Tankcontainern abgeschlossen bzw. Rechte aus solchen übernommen. Zu den Einzelheiten siehe Kapitel »Rechtliche Grundlagen«, Abschnitt »V. Containerkaufverträge« auf der Seite 52.

Aktuell sind weltweit rund 250.000 Tankcontainer im Einsatz. Sie begleiten uns Menschen jeden Tag und versorgen uns mit lebenswichtigen Gütern: Das Papier für die Tageszeitung und den Kaffee am Morgen gleich dazu, das Öl für die Heizung in bitterkalten Wintern, ein Großteil unserer Lebensmittel, wichtige Medikamente, der Zement auf dem unser Zuhause steht, das Gas für den Campingkocher, der entspannte Whiskey oder Wein am Abend – all das und vieles mehr ist tagtäglich in Tankcontainern für uns unterwegs.

### Die Vergangenheit – ein genialer Behälter setzt sich durch

Die Marktposition des Tankcontainers ist eine andere als die eines Standardcontainers. Dennoch hat der Tankcontainer eine ähnlich lange Historie. Seit gut zweitausend Jahren werden Flüssigkeiten und andere Güter über den Seeweg und über Land transportiert.

Lange Zeit hat sich dann an den Transportmethoden wenig geändert. Ende der dreißiger Jahre rationalisierte dann der Fuhrunternehmer Malcolm McLean erstmalig das Transportgeschäft. Kurzerhand ließ er komplette LKW auf Schiffe transportieren und ersparte sich und allen Beteiligten zumindest das zeitraubende Umladen. Später baute der innovative Unternehmer standardisierte Boxen auf Trailern und ließ schließlich auch die Trailer weg. Das war die Geburtsstunde der Container. 1956 verließ das erste Schiff den Hafen von Newark, das mit achtundfünfzig Containern beladen war. Der Abschied vom Fass begann mit der Einführung der ersten Tankcontainer in den späten 60er Jahren. Mit der Einführung der genormten Tankcontainer konnten flüssige und gasförmige Güter erstmals in den kombinierten Verkehr integriert werden. Die meisten heute eingesetzten Tankcontainer haben eine Größe von 20 Fuß. Lesen Sie darüber mehr im Abschnitt »Der Vermietungsmarkt für Tankcontainer« (Seite 21).

Die ConRendit 16 Tankcontainer versorgen Kunden international mit den Grundstoffen für das tägliche Leben. Dahinter stehen Marktkenntnis und Erfahrung. ConRendit arbeitet heute mit der gleichen Begeisterung wie die Pioniere von damals – gepaart mit den Innovationen der Gegenwart.

### Die Zukunft – hohe Ertragschancen

Mit dem Tankcontainerverkehr wächst der intermodale Gütertransport über Wasser, Straßen und Schienen und durch die Globalisierung gewinnt diese Art des Transportes zunehmend an Bedeutung.

Auch das ist ein guter Grund, warum sich ConRendit nicht ausschließlich auf die Investition in Standardcontainer fokussiert, sondern auch auf so aussichtsreiche Spezialtransportmittel wie z. B. Tankcontainer setzt. Wir nutzen die gesamte Transportkette, um für Sie die bestmöglichen Ergebnisse zu erwirtschaften. Dazu kommt eine ausgereifte Logistik und ein Netzwerk renommierter Partner.

Unsere in die Zukunft gerichteten Aussagen bauen auf Überzeugungen und auf Erfahrungen.

### Sicherheit durch Tankcontainer – es bewegt sich was

Immer mehr Zeitdruck, ein erweitertes Aufgabenfeld, steigende Kundenzahlen und dichtere Verkehrsnetze fordern LKW-Fahrer heute mehr denn je. Viele Konzerne und Transportunternehmen nutzen bereits eine innovative Spezialsoftware für den Gefahrguttransport auf der Straße. Der Weg der gefährlichen Güter, wie zum Beispiel Treibstoff oder Chemikalien wird so sicherer und effizienter. Als Basis wird eine Software für die Speditions- und

Logistikbranche genutzt. Diese wurde weiterentwickelt und punktgenau auf Tankcontainer, in denen Gefahrgüter transportiert werden, ausgerichtet. Mit der Anwendung lassen sich nun Wegkosten unter Berücksichtigung von Lenk- und Ruhezeiten ermitteln, Routen werden flexibel geplant und Mautgebühren gleich mit ausgewiesen.

Um unsere Straßen noch sicherer zu machen, wurde die verwendete Software mit Daten aus dem Falk-Truckeratlas erweitert. Dies beinhaltet Angaben zu allen relevanten Brückenhöhen und Brückenlasten. Kritische Durchfahrthöhen mit exakten Maßangaben und Sperrungen für LKW ab 3,5 Tonnen können jederzeit abgerufen werden. Zudem sind in der Gefahrgutversion Tanklager, Tankstellen und Raffineriestandorte, Wasserschutzgebiete und Gefahrgutsperrungen integriert. Selbstverständlich beinhaltet die Software zudem detaillierte Straßendaten und orientiert sich bei der Routenberechnung am Positivnetz, das alle Straßen vermerkt, die unter Berücksichtigung risikogewichtiger Zeiten von Gefahrguttransporten befahren werden dürfen.

Die Eigenschaften, die ein Tankcontainer erfüllen muss, sind von den zu transportierenden Gütern oder Stoffen abhängig. Auch der erforderliche Druck, unter dem die Ladung transportiert werden muss, beeinflusst die Bauweise. Als Basis von Tankcontainern dient fast immer ein solider Edelstahl- oder Schwarzstahlrahmen, in den dann unterschiedlich geformte Tanks oder Kessel eingepasst werden. Soweit die Tankcontainer nicht speziell für den Nahrungsmitteltransport vorgesehen sind, werden diese nach den UN-Bestimmungen für ortsbewegliche Tanks für den Gefahrguttransport ausgelegt. Die Container sind dann weiterhin sehr flexibel einsetzbar und können für die ganze Bandbreite chemischer Stoffe genutzt werden. Doch wenn ein Tankcontainer für Gefahrgut nicht ganz dicht ist, könnten die Auswirkungen erheblich sein. Hier wird für Sicherheit gesorgt und die Erwartungen an die Tankcontainer sind hoch. Einerseits müssen die Container enorm stabil sein und andererseits ein großes Formveränderungsvermögen mitbringen. So wird es möglich bei Unfällen die einwirkenden Kräfte in eine plastische Verformung des Rahmens umzuwandeln. Zudem besteht die Tank-Rahmen-Verbindung aus einem sechsfach verschweißten Ringsystem und ist so konstruiert, dass die einwirkenden Unfallkräfte in den Tankkörper abgeleitet werden. Dadurch können Gewaltbrüche und Risse im Tankmaterial verhindert werden. Sollten die eingepassten Tanks oder Kessel im Tankcontainer bei einem Unfall oder einer Havarie dann dennoch Ladung verlieren, ist die äußere Edel-

stahlhülle des Containers in der Lage, den vollen Inhalt sicher aufzunehmen. Weiterhin werden je nach Füllart unterschiedliche Sicherheitsventile, Saug- oder Druckeinrichtungen, Armaturen oder Hilfsmittel integriert.

#### **Der Vermietungsmarkt für Tankcontainer**

Das Logistiksystem Container hat das internationale Transportwesen in den vergangenen Jahrzehnten revolutioniert. Der Hauptgrund liegt in erheblichen Produktivitäts- und Kostenvorteilen, die der Tankcontainer in der weltweiten Logistikkette ermöglicht hat. Die unübersehbaren Vorteile des Tankcontainers haben dazu geführt, dass immer mehr Güter, die früher auf Paletten, in Kisten, Fässern oder Säcken transportiert wurden, heute im Container landen.

Die Warenproduzenten von Gas, verschiedensten Flüssigkeiten und Granulaten transportieren ihre Güter vorzugsweise in den hochwertigen, stabilen Tankcontainern von A nach B. Sicherheit, Qualität und Effizienz sind dabei die wichtigsten Faktoren. Während des Transports müssen die erforderlichen Temperaturen, die Reinheit und der notwendige Druck der Stoffe gewährleistet sein. Für die Vielzahl der unterschiedlichen Anforderungen wurden unterschiedlichste Container entwickelt.

Grundsätzlich unterscheiden wir drei Hauptarten:

- *Tankcontainer für Lebensmittel*
- *Tankcontainer für Chemikalien und auch Düngemittel*
- *Tankcontainer für Gase*

#### **Tankcontainer für Lebensmittel**

Wie der Name schon verrät, sind Lebensmitteltanks ausschließlich und ohne Ausnahme für den Transport und die Lagerung von Lebensmitteln zugelassen. Jeder dieser Tankcontainer muss zwingend mit der Aufschrift »Portable Liquids only« versehen sein.

Und das darf rein: Fette, Glukose, Glycerin, Konzentrate, Lezitin, Alkohol, Bier, Wein, Milch, Melasse, verschiedenste Öle, Saft, Schokolade und diverse andere Lebensmittel.

#### **Tankcontainer für Chemikalien**

Tankcontainer für Gefahrgut unterliegen komplexen internationalen gesetzlichen Regelwerken wie zum Beispiel dem internationalen Maritime Dangerous Goods Code für Seetransporte oder innerhalb Europas unter anderem dem European Agreement Concerning the

carriage of Dangerous Goods by Rail. Darüber hinaus gibt es noch eine Vielzahl nationaler und sogar regionaler Bestimmungen die für Sicherheit auf den Transportwegen sorgen.

Und das darf rein: Chemische Produkte, entzündliche Stoffe, ätzende Stoffe sowie Düngemittel und Flüssigdünger.

#### Tankcontainer für Gase

Tiefgekühlte oder unter Druck verflüssigte oder komprimierte Gase erfordern besonderes Fachwissen, spezielles Tank-Equipment und besondere Sorgfalt beim Transport der Stoffe.

Und das darf rein: Sauerstoff, Stickstoff, Helium, Ethylen, Wasserstoff, Methylchlorid, Propan und vieles mehr.

Tankcontainer gibt es in unterschiedlichen Größen von 11.000 bis zu 35.000 Litern Fassungsvermögen. Am gängigsten sind heute die sogenannten 20 Fuß Tankcontainer mit einem Fassungsvermögen von 24.000 bis 26.000 Litern. Somit ist ein Transport analog zu den genormten Standardboxen problemlos möglich.

Aktuell sind weltweit rund 250.000 Tankcontainer im Einsatz. Dabei ist mit ungefähr siebzig Prozent Marktanteil der IMO1-Tankcontainer der Spitzenreiter. Er ist 20 Fuß lang und kann wie oben erwähnt bis zu 26.000 Litern aufnehmen. Im den vergangenen Jahren wuchs der Marktanteil der Tankcontainer jährlich um rund 12.000 bis 15.000 Einheiten, wobei 2009 mit 7.000 bis 9.000 Einheiten etwas zurückblieb. Doch selbst in Zeiten der aktuellen Wirtschaftskrise ist dieses Marktsegment nicht nur stabil, sondern aufsteigend. Das gute Ergebnis erklärt sich durch den stabilen Konsumgüter- und Lebensmittelmarkt.

#### Die Vermieter (Containermanager)

Der Tankcontainermarkt bietet eine sehr erfahrene, etablierte aber überschaubare Anzahl von Vermietgesellschaften. Diese übernehmen den Kauf, die Vermietung und die Verwaltung der Container. Die Tankcontainer sind hochwertige, langlebige und technisch

innovative Investitionsobjekte, die ein hohes Maß an Know-how fordern. ConRendit pflegt hervorragende Geschäftsbeziehungen zu vier der erfahrensten und renommiertesten Tankcontainervermietgesellschaften / Containermanager und wählt aktuell die bestmöglichen Angebote für die Fondsgesellschaft aus.

#### Die Mieter

Die Vermietung der Tankcontainer soll an unterschiedliche, bonitätsstarke Mieter erfolgen, so dass für die Gesellschaft und die Anleger eine solide Risikominimierung erreicht wird. Die Mieter der Tankcontainer lassen sich in zwei Gruppen gliedern. Zum einen sind das die Transportdienstleister des Marktes, wie international ausgerichtete Logistikunternehmen (zum Beispiel HOYER). Diese Dienstleister stellen Tankcontainer bereit und übernehmen für die Warenproduzenten den Transport insbesondere von Flüssigkeiten, Gasen und Granulaten. Zu den Warenproduzenten gehören unter anderem Coca-Cola, Bayer und BASF. Die zweite Gruppe bilden die Raffinerien, die ihre entsprechenden Güter ebenfalls in Tankcontainern transportieren. Neben eigenen Flotten mieten diese Firmen auch Tankcontainer im großen Stil an. Der Vorteil für die Unternehmen ist ein hohes Maß an Flexibilität – gleichzeitig schonen die Firmen ihren Cash-flow und sie profitieren von dem speziellen Fachwissen und dem Service der Vermietgesellschaft. Dabei sind die Tankcontainer grundsätzlich vom Mieter gegen Verlust, Zerstörung, Beschädigung und Diebstahl zu versichern. Die regelmäßige Überprüfung der Bonität und Solvenz der Mieter erfolgt durch das professionelle Risikomanagement von ConRendit und durch unser Netzwerk erfahrener Spezialisten.

#### Die Planungssicherheit der Mieteinnahmen

Für die Vermietung der Tankcontainer wurden die abzuschließenden Mietverträge bereits endverhandelt und sollen zum Zeitpunkt der Auslieferung an die Kunden abgeschlossen werden. Der Vorteil für Sie und uns ist eine hohe Planungssicherheit. Zu den bestehen-

#### Die geplanten Investitionen von ConRendit 16: Tankcontainer

(Prognose)

	Tranche 1	Tranche 2	Tranche 3
Preis pro Tankcontainer in EUR	ca. 23.667	ca. 23.333	ca. 25.878
Anzahl	135	90	25
Anteil am Portfolio in EUR	ca. 3.195.000	ca. 2.100.000	ca. 646.953
Anteil am Portfolio in %	ca. 46	ca. 30	ca. 9

EDV-bedingte Rundungsdifferenzen möglich

den Risiken bezüglich prognostizierter Mieteinnahmen siehe im Kapitel »Risiken« insbesondere die Abschnitte »Mieteinnahmen«, »Ausfall der Mieter«, »Mietbeginn«, »Weitervermietung« und »Konjunkturelle Risiken« auf den Seiten 11 f. und Seite 15.

#### Hersteller

Die Tankcontainer werden überwiegend in China und in Südafrika hergestellt. Die Hersteller arbeiten bei der Planung und der Produktion der Tankcontainer eng mit den Vermietern und Warenproduzenten zusammen, um die Beschaffenheit der Container optimal auf die Bedürfnisse der Kunden auszurichten.

#### Die Vermietung

Sobald die Tankcontainer vom Hersteller gekauft wurden, wird entschieden, ob in einem Container Chemikalien oder Lebensmittel transportiert werden. Ein einmal für Chemikalien genutzter Container wird dann nie wieder für Lebensmittel genutzt. Dies wird durch strenge Kontrollen und Auflagen gewährleistet.

Der Transport von den jeweiligen Herstellerfabriken zum entsprechenden Einsatzort erfolgt in der Regel per Schiff und wird als sogenanntes »Positioning« bezeichnet. Wenn möglich werden die Tankcontainer bereits bei der allerersten Verschiffung befüllt. Die Einhaltung höchster Sicherheits-, Gesundheits-, Umwelt- und Qualitätsstandards kommen in der ConRendit-Firmenphilosophie eine richtungweisende Bedeutung zu. Mit dem Anspruch »kontinuierliche Verbesserung« schafft ConRendit in jedem logistischen Ablauf eine solide Grundlage für die Nachhaltigkeit des Unternehmens – und die Ergebnisse zeigen, dass Sicherheits- und Servicekultur im Firmenkern fest etabliert sind.

#### Einsatzdauer und Verkauf der Tankcontainer

Tankcontainer sind ausgesprochen wertbeständige Güter, die zum Teil Jahrzehnte effizient eingesetzt werden. Die übliche Nutzungsdauer beträgt in den meisten Fällen regelmäßig über zwanzig Jahre.

Die älteren Modelle können dann sogar noch einmal unkompliziert generalüberholt werden und sind nochmals für viele Jahre nutzbar. Die Kosten für eine solche Generalüberholung (englisch »Refurbishment«) trägt der Eigentümer. Doch der Einsatz lohnt sich in der Regel – die Tankcontainer werden aus Stahl höchster Qualität hergestellt. Ingenieure sprechen hierbei von einer Lebensdauer des Stahls von einem runden Jahrhundert oder mehr. Abhängig von den Weltpreisen für Stahl darf beim Verkauf der Container in der Regel ein beachtlicher Restwert erwartet werden. Letztendlich ist somit ein Abverkauf in einen Zweitmarkt auch immer abhängig von den aktuellen Stahlpreisen und aktuellen Nachfragesituation. Zu den Risiken siehe das Kapitel »Risiken« und dort insbesondere den Abschnitt »Veräußerungen der Transportmittel« auf Seite 12.

#### Kurzdarstellung Flat Racks

ConRendit 16 investiert bis zu 25 % der Investitionen in Flat Racks.

Ein Flat Rack ist ein Container mit zwei Stirnwänden, jedoch ohne Seitenwände und Dach. Es gibt Flat Racks in den Standardgrößen 20 Fuß oder 40 Fuß, und auch in den Abmessungen von Hi-Cube Container. Es wird genutzt für Transportgut, das die Maße von ISO-Containern überschreitet. Die Packstücke, in den meisten Fällen Kisten, werden auf dem Flat Rack gesichert. Die statische Nutzlast von 40 Fuß Flat Rack Containern beträgt bei neuerer Bauart 50.000 kg, deshalb werden Flat Rack Container oft als sogenannte »künstliche Decks« auf Vollcontainerschiffen benutzt, um große und schwere Maschinenteile zu transportieren.

Die Fondsgesellschaft hat bereits die Rechte aus einem Kaufvertrag zum Erwerb von insgesamt 150 40Fuß-Flat Racks erworben. Zu den Einzelheiten siehe Kapitel »Rechtliche Grundlagen«, Abschnitt »V. Containerkaufverträge« auf der Seite 52. ■

#### Die geplanten Investitionen von ConRendit 16: Flat Racks

(Prognose)

	Tranche 1	Tranche 2
Preis pro Flat Rack in EUR	ca. 6.358	ca. 6.942
Anzahl	100	50
Anteil am Portfolio in EUR	ca. 635.833	ca. 347.083
Anteil am Portfolio in %	ca. 9	ca. 5

EDV-bedingte Rundungsdifferenzen möglich

## 06 NETZWERKE UND PARTNER

Eine erfolgsversprechende Beteiligungsmöglichkeit erfordert eine solide Konzeption, ein fundiertes Spezialwissen, Kompetenz, Erfahrung und Marktnähe. Ein weiterer Faktor bei der Konzeption des Fonds ist das ideale Partnerumfeld, das eine entscheidende Rolle für den Erfolg der Beteiligung spielt.

Auch bei diesem Fonds greifen unsere Netzwerke und Partner wie gut geölte Zahnräder perfekt ineinander. Dazu gehören unter anderem Reedereien und Frachtagenturen, Containermanager und Leasinggesellschaften, Wirtschaftsanwälte und Steuerberater sowie Banken und Ratingagenturen.

### Initiatorin und Anbieterin

Initiatorin und Anbieterin ist die ConRendit Emissionshaus GmbH mit Sitz in Hamburg. Bisher wurden von der ConRendit Group 14 Publikumsfonds und 10 Private Placements mit einem Gesamteigenkapitalvolumen von mehr als 180 Mio. EUR erfolgreich platziert. Die ConRendit Management GmbH, die die Private Placements sowie die Fonds ConRendit 1 bis ConRendit 7 und ConRendit Navigare 1 auflegte, hat im Zuge einer Konzernstrukturierung die Anbietertätigkeit für Containerfonds an die dafür neu gegründete Anbieterin, die ConRendit Emissionshaus GmbH übertragen, die diese Funktion ab dem 01. Juli 2007 übernommen hat.

### Fondsverwaltung

Die Fondsverwaltung übernimmt die ConRendit Fondsverwaltung GmbH. Auch die ConRendit Fondsverwaltung GmbH wurde im Zuge der Konzernstrukturierung als Schwestergesellschaft der ConRendit Management GmbH neu gegründet und hat die Aufgaben der Fondsverwaltung von der ConRendit Management GmbH übernommen. Damit verwaltet die ConRendit Fondsverwaltung GmbH insgesamt 24 Containerfonds, wovon drei bereits sehr erfolgreich beendet wurden.

### Vertrieb und Marketing

Die ConRendit Management GmbH beauftragt für die Fondsgesellschaft verschiedene Vertriebspartner mit der Einwerbung des Kommanditkapitals. Sie ist für die vor- und nachgelagerte Betreuung der Vertriebspartner, das Marketing und Public Relations zuständig.

### Treuhänderin und Zahlstelle

Als Treuhänderin, die die Beteiligungen der mittelbaren Anleger treuhänderisch hält und verwaltet und die Beteiligungen der unmittelbaren Anleger treuhänderisch verwaltet, fungiert die Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH, Hamburg. Sie nimmt als Zahlstelle die Einlage der Anleger entgegen und übernimmt die Mittelfreigabe an die Gesellschaft sowie die Weiterleitung der Auszahlungen von der Gesellschaft an die Anleger. Die Gesellschaft hat bereits bei allen von der ConRendit Group bisher initiierten Fonds die Aufgabe als Treuhänderin wahrgenommen.

### Negativklärung

Es bestehen zwischen der Anbieterin einerseits und sonstigen bisher genannten und nicht genannten Personen und Unternehmen andererseits keine Vereinbarungen oder sonstige Leistungen in Bezug auf die Fondsgesellschaft, die nicht im Prospekt genannt sind.

### Unsere Partner aus dem Management-Bereich:

#### Unitas

Unitas ist eine der führenden globalen Container-Leasing- und Finanzierungsgesellschaften. Das Unternehmen ist immer bestrebt innovative und flexible Leasing-Lösungen zu konzipieren und auf jeden Kunden punktgenau zuzuschneiden. Unitas liefert ein breites Sortiment an hochwertigen Standard- und Spezialcontainern einschließlich der Kühl- und Tankcontainer.

Gegründet wurde das erfolgreiche Unternehmen im Jahr 1997 von Darrell Ponniah. Als Logistik-Spezialist verwendet Unitas eine breite Palette von Leasing-Produkten. Der Firmenerfolg liegt sicher auch daran, dass Unitas sich auf dem schnell entwickelnden Transportmarkt hervorragend auskennt und als absoluter Profi der Branche gesehen wird. Im Jahr 2006 hat Unitas weit über 900 Millionen Dollar durch Container umgesetzt und erweitert zur Zeit die Angebotspalette um ein sogenanntes Full-Service-Leasing. Eine weitere Säule der Unternehmensphilosophie ist ein hohes Maß an Kundenservice und Marktnähe. Der Schritt zum Container-Leasing wurde

durch den Erwerb von gebrauchten Containerflotten und neuen Containern erreicht. Im Jahr 2007 stockte Unitas nochmals auf und erweiterte die Palette um eine spezielle Tankcontainer-Leasing-Division. Gestartet ist das Unternehmen mit 1.300 Tankcontainern und verfügt derzeit über mehr als 2.000 Objekte. Unitas hat eine flache Organisationsstruktur, ist stolz auf den selbstverständlich verantwortungsvollen Service und auf ein Team von engagierten Profis, die am Erfolg des Unternehmens maßgeblich beteiligt sind.

#### **Axis Intermodal Deutschland GmbH**

Die Axis Intermodal Deutschland GmbH ist seit 1995 als Vermietgesellschaft für Transportequipment ein zuverlässiger Partner der Logistikbranche. Als Tochtergesellschaft gehört die Axis Intermodal Deutschland GmbH zur Axis Intermodal Ltd. in Oxford, England. Der deutsche Hauptsitz befindet sich in Köln und vermietet qualitativ hochwertige Transportmittel. Das Equipment von Axis erfüllt alle technischen Voraussetzungen für die Zulassung im kombinierten Verkehr. Axis bietet weiterhin in allen Bereichen der Logistik und der Transportmittel ein breites Spektrum an individuell zugeschnittenen Mietangeboten. Die erfolgreiche Axis-Strategie lautet: Individuelle und spezielle Lösungen – schnell und unbürokratisch.

Der hohe Qualitätsstandard sichert neben einem perfekten Service auch dauerhaft verfügbares Equipment. Ausfallzeiten werden somit auf ein Minimum reduziert und durch die bundesweit verteilten Depots stellt Axis seinen Kunden flächendeckend Equipment zur Verfügung.

#### **Einige unserer Partner aus dem Mieterbereich Tankcontainer:**

##### **Die HOYER Gruppe**

Die HOYER Gruppe ist ein renommiertes Unternehmen, das sich auf Transport- und umfassende Logistikleistungen spezialisiert hat. Das erfolgreiche Traditionsunternehmen existiert seit 1946, als Walter Hoyer die Einzelfirma Bruno Hoyer Internationale Fachspedition gründete. Dabei übernahm Walter Hoyer den Firmennamen seines Vaters, der seit 1922 einen erfolgreichen Milchgroßhandel in Hamburg betrieb. Seitdem ist der gute Name jedem in

der Branche ein Begriff und wird gleichgesetzt mit einem soliden wirtschaftlichen Miteinander.

Im Jahr 2009 hat die HOYER Gruppe die im Tankcontainergeschäft tätige irische SCL Transport Ltd. übernommen und damit ihre Verkehrsströme von und nach Irland und England verbessert. Auch im Bereich Lebensmittel- und Zuckermarkt stehen neue erfolgversprechende Perspektiven an.

Hoyer agiert seit Jahrzehnten erfolgreich regional und international und wir freuen uns, dieses solide im Markt verankerte Unternehmen zu unseren Partnern zu zählen.

##### **Sasol Polymers**

Sasol Polymers ist ein Geschäftsbereich der Sasol Chemical Industries. Sasol Polymers ist Hersteller und Vermarkter von Monomeren, Polymeren und Chlor-Alkali-Chemikalien, einschließlich Natronlauge und Salzsäure. Die Hauptwerke befinden sich in Südafrika, von wo aus die produzierten Waren in über dreißig Länder der Welt exportiert werden. Strategisch günstig platzierte Joint Ventures erweitern die Produktion und den Marketing-Bereich in China und Malaysia.

Die Chemieindustrie Südafrikas, die alles von der Kraftstoff- und Plastikherstellung bis zum Pharmabereich umfasst, ist die größte ihrer Art in ganz Afrika und wird vom Staat als Hauptantriebsmotor des Wirtschaftswachstums gesehen.

Sie dominiert die Produktion in Südafrika und trägt mehr zur Wirtschaft bei als jeder andere Industriezweig. Über die Hälfte aller Arbeitsplätze in der Produktion entfällt auf die Chemieindustrie.

Sasol Polymers ist ein Unternehmen auf Weltklasseniveau und erfüllt Anforderungen von Kunden auf der ganzen Welt.

##### **VOTG Tanktainer GmbH**

Mit einer Flotte von rund 5.000 eingesetzten Tankcontainern bietet die VOTG Tanktainer GmbH weltweite Transport- und Logistikdienstleistungen an. Dazu bringt das Unternehmen über fünfzehn Jahre Erfahrung aus dem Bereich Tankcontainerlogistik mit ein. Aus der ehemaligen VTG Vereinigte Tanklager und Transportmittel GmbH entstand am 1. Oktober 1997 eine eigenständige Gesellschaft mit dem Ziel der Vermarktung von Logistik-Aktivitäten rund um den Tankcontainer. Seit Gründung der VOTG Tanktainer GmbH als Joint-

venture zwischen der VTG Deutschland GmbH und ROYAL VOPAK wurde eine Vielzahl von Synergien erzeugt. Nahezu die komplette Transportkette für Flüssigtransporte wird angeboten – von Tanklager über Tanklastzüge, Tankwagen und Binnenschiffe bis hin zur Tankschifffahrt und weltweiter Verteilung chemischer Produkte.

#### Einige unserer Partner aus dem Mieterbereich Flat Racks:

##### Bayer AG

Bayer ist ein weltweit tätiges Unternehmen mit Kernkompetenzen auf den Gebieten Gesundheit, Ernährung und hochwertige Materialien. Mit seinen Produkten und Dienstleistungen will das Unternehmen den Menschen nützen und zur Verbesserung ihrer Lebensqualität beitragen. Gleichzeitig schafft Bayer Werte durch Innovation, Wachstum und eine hohe Ertragskraft.

Im Geschäftsjahr 2009 erzielte Bayer mit 108.400 Beschäftigten einen Umsatz von 31,2 Milliarden Euro. Die Investitionen beliefen sich auf 1,7 Milliarden Euro und die Ausgaben für Forschung und Entwicklung auf 2,7 Milliarden Euro.

Bayer ist weltweit mit 302 Gesellschaften auf 5 Kontinenten vertreten. Sitz des internationalen Konzerns ist Leverkusen.

##### APL / NOL

APL ist eine hundertprozentige Tochtergesellschaft der in Singapur ansässige Neptune Orient Lines, einem der fünf größten Konzerne in den Bereichen Containerschifffahrt, weltweite Logistik und Supply-Chain-Management.

Die NOL Gruppe ist ein globales Transport- und Logistikunternehmen mit Kerngeschäft Reederei und Logistik-Dienstleistungen. NOL ist in Asien, Europa und Amerika tätig.

##### IMCL Inter Marine Container Lines Ltd

IMCL wurde 1996 gegründet und bietet eine breite Palette von Dienstleistungen für eine Reihe von Häfen von Nord-Europa in die Ostsee. In 2007 erwarb IMCL die Firma BCL (Baltic Container Lines Ltd). Der Sitz des Hauptquartiers ist in Limassol, Zypern mit Zweigstellen in Hamburg, Grydnia und Riga. 2008 wurden Geschäfte in Höhe von USD 50 Millionen umgesetzt. ■



## 07 SICHERHEITEN

ConRendit 16 beabsichtigt, das für die geplante Investition zur Verfügung stehende Kommanditkapital in Tankcontainer und Spezial-equipment zu investieren. Aufgrund der seit Jahrzehnten hohen Wachstumsraten im Transportmarkt und des speziellen Segments, in dem diese Container eingesetzt werden, handelt es sich bei diesen Gütern um bisher stark nachgefragte Sachwerte. Der weiterhin stabile Transport von Lebensmitteln sowie anderen Gütern, die nicht in Standardcontainern transportiert werden können, begünstigt grundsätzlich einen hohen Auslastungsgrad von Tankcontainern.

### Mieter

Die Vermietung der Transportmittel soll an unterschiedliche, bonitätsstarke Mieter erfolgen. Die Mieter sind Logistikunternehmen, die sich grundsätzlich durch hohe Bonität und Zuverlässigkeit auszeichnen. Die regelmäßige Überprüfung der Bonität und Solvenz dieser Mieter erfolgt durch das professionelle Risikomanagement von ConRendit und durch das Netzwerk von erfahrenen Spezialisten.

### Sicherheit der Mieteinnahmen

Hinsichtlich der Vermietung der Transportmittel wurden die abzuschließenden Mietverträge bereits endverhandelt und sollen im Zeitpunkt der Auslieferung der Transportmittel zu den verhandelten Mieten und sonstigen Konditionen abgeschlossen werden. Hierdurch wird eine hohe Planungssicherheit erreicht.

### Versicherungen

Die Transportmittel sind von den Mietern gegen Verlust, Zerstörung, Beschädigung und Diebstahl zu versichern.

### Mittelfreigabe

Mit der Mittelfreigabe ist die Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH beauftragt. Sie wird die Mittel erst freigeben, wenn alle im Gesellschaftsvertrag und Treuhandvertrag genannten Bedingungen erfüllt sind. Der Anleger hat so die Sicherheit, dass seine Einlagen nur bei Vorliegen der dort genannten Voraussetzungen freigegeben werden. ■





Aktuell sind weltweit rund 250.000 Tankcontainer im Einsatz. Die flexiblen Allroundtalente rollen vierundzwanzig Stunden an sieben Tagen in der Woche und an dreihundertfünfundsechzig Tagen im Jahr über internationale Verkehrswege.

## 08 INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN (PROGNOSE)

### Investitionsplan

	EUR	%	% vom Eigenkapital
<b>1. Transportmittelerwerb</b>			
Kaufpreis Transportmittel	6.925.000	89,35	89,35
<b>2. Anlaufkosten für Unternehmensentwicklung</b>			
Gründungskosten der Gesellschaft	5.000	0,06	0,06
Eigenkapitalvermittlungsprovisionen	310.000	4,00	4,00
Kosten der Rechtsberatung	30.000	0,39	0,39
Kosten der Steuerberatung	30.000	0,39	0,39
Treuhandgebühren	25.000	0,32	0,32
Prospektproduktion und Marketing	150.000	1,94	1,94
Projektbesorgung	100.000	1,29	1,29
Projektentwicklung & -koordination der Initiatorin	150.000	1,94	1,94
Liquiditätsreserve	25.000	0,32	0,32
<b>Gesamtinvestition</b>	<b>7.750.000</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>
<b>Finanzierungsplan</b>			
Kommanditkapital * (Zeichnungssumme zzgl. Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter)	7.750.000	100,00	100,00
Fremdkapital	0	0,00	0,00
<b>Gesamtmittel</b>	<b>7.750.000</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

EDV-bedingte Rundungsdifferenzen möglich, EUR-Beträge auf volle EUR 100 gerundet

\* Auf den Betrag der Kapitalerhöhung wird zusätzlich ein Agio von 3 % erhoben, das ebenfalls zur Abdeckung weiterer Platzierungskosten verwendet wird.

Die Gesamtvergütung für die Initiatorin sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen beträgt EUR 405.000 (teilweise zzgl. Umsatzsteuer) und ist fällig, soweit die diesbezüglich bestehenden Mittelfreigabevoraussetzungen erfüllt sind.

## 09 ERLÄUTERUNGEN ZUM INVESTITIONS- UND FINANZIERUNGSPLAN

### Allgemeines

Die Investitionskosten für das hier vorgestellte Projekt stehen weitgehend fest. Für den Kauf der Transportmittel hat die Geschäftsführung bereits verschiedene Verträge abgeschlossen, hinsichtlich der wesentlichen weiteren Positionen liegen der Geschäftsführung verbindliche Angebote vor. Bei einzelnen kleineren Positionen, zu denen weder Verträge noch Angebote vorliegen, wurden aufgrund von Erfahrungswerten kalkulierte Kosten in Ansatz gebracht. Alle ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf eine Erhöhung des Kommanditkapitals auf TEUR 7.750. Bei einer Abweichung ändern sich die meisten der genannten Beträge entsprechend.

### Kaufpreis Transportmittel

Die Gesellschaft hat Verträge über den Erwerb der Transportmittel mit Anschaffungskosten von umgerechnet derzeit ca. insgesamt TEUR 6.925 abgeschlossen. Die Lieferung der Transportmittel soll bis Ende August 2010 erfolgen.

### Kosten der Gesellschaftsgründung

Unter dieser Position werden die im Zusammenhang mit den Eintragungen im Handelsregister entstehenden Notarkosten und Gerichtsgebühren berücksichtigt.

### Eigenkapitalbeschaffungskosten

Für die Einwerbung des Eigenkapitals in Höhe von insgesamt EUR 7,75 Mio. wurden Aufwendungen von TEUR 310 berücksichtigt. Daneben steht den Vermittlern das von den Anlegern zu zahlende Agio (3 % der Zeichnungssumme) zu.

### Kosten der Rechtsberatung

Als Kosten für die rechtliche Beratung im Zusammenhang mit der Konzeption und der Erstellung sämtlicher Verträge wurden EUR 30.000 berücksichtigt.

### Kosten der Steuerberatung

Die Aufwendungen für die steuerliche Beratung im Zusammenhang mit der Fondskonzeption wurden unter Beachtung eines mit einem Hamburger Steuerberater abgeschlossenen Vertrages in Höhe von EUR 30.000 in Ansatz gebracht.

### Treuhandgebühren

Die Firma Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH ist auf der Grundlage des in diesem Prospekt enthaltenen Treuhandvertrages beauftragt, die auf dem Treuhandkonto

eingehenden Zeichnungsbeträge zu verwahren und die Prüfung der Mittelfreigabevoraussetzungen durchzuführen.

### Prospektproduktion und Marketing

Mit der ConRendit Management GmbH wurde ein Vertrag über die Prospektproduktion und – vervielfältigung sowie der Auslieferung an die Vertriebspartner geschlossen. Daneben wurde die Gesellschaft mit den zur Platzierung des Eigenkapitals erforderlichen Marketing- und Werbemaßnahmen sowie Produktion des Prospektes beauftragt. Für die zu erbringenden Leistungen wurde ein Gesamthonorar von EUR 150.000 zuzüglich USt vereinbart.

### Projektbesorgung

Für die Transportmittelvermittlung und der damit im Zusammenhang stehenden erforderlichen Prüfung der Wirtschaftlichkeit sowie Mitwirkung bei der vertraglichen Gestaltung erhält die ConRendit Management GmbH eine Gebühr in Höhe von EUR 100.000.

### Projektentwicklung und -koordination der Anbieterin

Für die Konzeptionierung des Fonds einschließlich der betriebswirtschaftlichen Berechnungen, die Fertigung von Marktanalysen sowie die Vorbereitung des Emissionsprospekts erhält die ConRendit Emissionshaus GmbH die unter dieser Position ausgewiesene Vergütung.

### Liquiditätsreserve

Diese Position stellt eine Liquiditätsreserve für außerplanmäßige Aufwendungen dar. Sie dient zudem der Absicherung kurzfristiger und unvorhersehbarer Ergebnisschwankungen, die beispielsweise aus der Aufnahme einer kurzfristigen Darlehensvorfinanzierung zur Begleichung von Investitionskosten resultieren können.

### Kommanditkapital (= Zeichnungssumme)

Es ist vorgesehen, das Kommanditkapital der Gesellschaft im Wege der Kapitalerhöhung auf EUR 7,75 Mio. zu erhöhen, gem. § 3 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages (vgl. Seite 62) besteht darüberhinaus die Möglichkeit, das Kommanditkapital auf bis zu TEUR 15.000 zu erhöhen. Zudem wird ein Agio von 3 % auf das einzuwerbende Kommanditkapital erhoben.

### Fremdfinanzierung

Die Emittentin nimmt keine Fremdmittel (Zwischenfinanzierungs- oder Endfinanzierungsmittel) auf. ■

## 10 ERGEBNISPROGNOSE UND LIQUIDITÄTSPROGNOSE

alle Beträge in EUR

<b>BETRIEBSEINNAHMEN</b>	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	Gesamt
Mieteinnahmen	334.708	1.004.125	1.004.125	1.004.125	1.004.125	1.004.125	1.004.125	669.417	7.028.875
Zinseinnahmen	153	2.282	2.486	2.691	2.898	3.106	3.001	3.160	19.779
Verkaufserlöse	0	0	0	0	0	0	0	4.847.500	4.847.500
<b>Summe Einnahmen</b>	<b>334.861</b>	<b>1.006.407</b>	<b>1.006.611</b>	<b>1.006.816</b>	<b>1.007.023</b>	<b>1.007.231</b>	<b>1.007.126</b>	<b>5.520.076</b>	<b>11.896.154</b>
<b>BETRIEBSAUSGABEN</b>									
Haftungsvergütung	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-20.000
Managementkosten	-24.000	-24.000	-24.000	-24.000	-24.000	-24.000	-24.000	-24.000	-192.000
Kosten der Steuerberatung	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000	-96.000
Treuhandgebühren	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000	-12.000	-96.000
Absetzungen für Abnutzungen	-530.500	-1.485.400	-1.188.320	-950.656	-760.525	-507.017	-507.017	-338.011	-6.267.445
Abgang Restbuchwerte	0	0	0	0	0	0	0	-1.690.055	-1.690.055
Sonstige Kosten	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000	-40.000
<b>Summe Betriebsausgaben</b>	<b>-586.000</b>	<b>-1.540.900</b>	<b>-1.243.820</b>	<b>-1.006.156</b>	<b>-816.025</b>	<b>-562.517</b>	<b>-562.517</b>	<b>-2.083.566</b>	<b>-8.401.500</b>
<b>STEUERLICHES ERGEBNIS DER GESELLSCHAFT</b>									
	-251.139	-534.493	-237.209	660	190.998	444.715	444.610	3.436.510	3.494.654
In % vom Kommanditkapital	-3,24	-6,90	-3,06	0,01	2,46	5,74	5,74	44,34	45,09
Kumuliert	-3,24	-10,14	-13,20	-13,19	-10,72	-4,99	0,75	45,09	
<b>LIQUIDITÄTSPROGNOSE</b>									
Liquidität	0	20.717	41.022	61.478	82.084	102.843	123.755	40.754	
Zufluss Gesellschaftermittel	7.750.000	0	0	0	0	0	0	0	7.750.000
Zufluss Darlehen	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Investitionen	-7.725.000	0	0	0	0	0	0	0	-7.725.000
Steuerliches Ergebnis der Gesellschaft	-251.139	-534.493	-237.209	660	190.998	444.715	444.610	3.436.510	3.494.654
Absetzungen für Abnutzungen	530.500	1.485.400	1.188.320	950.656	760.525	507.017	507.017	338.011	6.267.445
Abgang Restbuchwerte	0	0	0	0	0	0	0	1.690.055	1.690.055
Mietforderungen	-167.354	-167.354	-167.354	-167.354	-167.354	-167.354	-167.354	0	-1.171.479
Eingang Mietforderungen	0	167.354	167.354	167.354	167.354	167.354	167.354	167.354	1.171.479
Gewerbesteuer	0	0	0	0	0	0	-26.336	-44.251	-70.587
Steuerabzugsbeträge	-40	-602	-656	-710	-764	-819	-792	-833	-5.217
<b>Liquidität vor Auszahlung an Gesellschafter</b>	<b>136.967</b>	<b>971.022</b>	<b>991.478</b>	<b>1.012.084</b>	<b>1.032.843</b>	<b>1.053.755</b>	<b>1.048.254</b>	<b>5.627.600</b>	<b>11.401.350</b>
Auszahlungen an Gesellschafter	-116.250	-930.000	-930.000	-930.000	-930.000	-930.000	-1.007.500	-5.627.600	-11.401.350
In % vom Eigenkapital	1,50	12,00	12,00	12,00	12,00	12,00	13,00	72,61	147,11
<b>Bank- / Kassenbestand</b>	<b>20.717</b>	<b>41.022</b>	<b>61.478</b>	<b>82.084</b>	<b>102.843</b>	<b>123.755</b>	<b>40.754</b>	<b>0</b>	<b>0</b>

EDV-bedingte Rundungsdifferenzen möglich

## 11 ERLÄUTERUNGEN ZUR ERGEBNIS- UND LIQUIDITÄTSPROGNOSE

### Grundlagen

Die Planrechnung geht von einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer der Transportmittel von 10 Jahren ab dem Zeitpunkt des Erwerbs ausgegangen. Diese sollen bis Ende August 2010 geliefert und nachfolgend vermietet werden. Alle ausgewiesenen Beträge beziehen sich auf eine Erhöhung des Kommanditkapitals auf TEUR 7.750. Bei einer Abweichung ändern sich die meisten der genannten Beträge entsprechend.

### Mieteinnahmen

Die Vergütung für die Vermietung der Transportmittel ergibt sich aus den Mietverträgen. Erlösschmälerungen, beispielsweise für denkbare vermietungsfreie Zeiträume werden nicht berücksichtigt. Es werden die erwarteten Mieteinnahmen nach Abzug der Verwaltungsgebühren des Containermanagers ausgewiesen.

### Zinseinnahmen

Das einzuzahlende Eigenkapital wird auf dem Bankkonto der Gesellschaft verbleiben, bevor es zur Begleichung des Kaufpreises für die Transportmittel sowie Erfüllung weiterer Zahlungsverpflichtungen verwendet wird. Die monatlichen Mieterlöse sowie die Erlöse aus der Veräußerung der Transportmittel werden nach Begleichung der laufenden Verpflichtungen auf einem Bankkonto angelegt und verzinst. Für die Guthabenzinsen ist ein mittlerer Zinssatz von 1,00 % p.a. auf das Guthaben am Ende des Vormonats unterstellt.

### Verkaufserlös

Es ist vorgesehen die Transportmittel etwa sieben Jahren nach deren Erwerb zu veräußern. Der Verkaufspreis wurde auf der Grundlage bestehender Erfahrungswerte geschätzt. Es wird unterstellt, dass dieser der Gesellschaft innerhalb weniger Tage nach erfolgter Veräußerung der Transportmittel zufließt.

### Haftungsvergütung

Für die Übernahme der persönlichen Haftung erhält die Komplementärin eine Vergütung in Höhe von pauschal EUR 2.500 p.a.

### Managementkosten

Die ConRendit Fondsverwaltung GmbH erhält für die Übernahme von Managementaufgaben die in der Ergebnis und Liquiditätsprognose ausgewiesenen Vergütungen. Die ausgewiesenen

Vergütungen sind grundsätzlich quartalsweise nachschüssig zur Zahlung fällig.

### Kosten der Steuerberatung

Unter der Position werden die Kosten für die laufende Steuerberatung (Erfassung der Buchhaltung, Vorbereitung der Umsatzsteuer-Voranmeldungen, Erstellung des Jahresabschlusses, Fertigung der Steuererklärungen) berücksichtigt, die grundsätzlich quartalsweise nachschüssig zur Zahlung fällig sind.

### Treuhandgebühren

Mit der Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH wurde ein Vertrag über die treuhänderische Verwaltung der Zeichnungsbeträge und deren Freigabe abgeschlossen. Der Vertrag sieht für den Zeitraum der Platzierungsphase eine pauschale Vergütung in Höhe von EUR 25.000 vor, die im Investitionsplan berücksichtigt wurde. Für die laufende Betreuung der Gesellschafter sieht der Vertrag für die Jahre 2010 bis 2017 eine Vergütung von EUR 12.000 p.a. vor, die grundsätzlich in vier gleich hohen Raten jeweils zum Ende eines Quartals zur Zahlung fällig sind.

### Absetzungen für Abnutzung

Die Absetzungen für Abnutzung der Anschaffungskosten der Transportmittel sind unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ermittelt. Die Gesellschaft wird von der Möglichkeit, Abschreibungen in fallenden Jahresbeträgen (degressive Abschreibungen, § 7 Abs. 2 EStG) in Anspruch zu nehmen, Gebrauch machen. Absetzungen für Abnutzungen führen nicht zu einer Minderung der vorhandenen Liquidität.

### Abgang Restbuchwerte

Im Zeitpunkt der Veräußerung der Transportmittel sind deren steuerlichen Restbuchwerte (aktivierte Anschaffungskosten abzüglich Absetzungen für Abnutzungen) ergebnismindernd zu berücksichtigen. Die für die Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschaft zu berücksichtigende Ergebnisminderung führt nicht zu einer Minderung der vorhandenen Liquidität.

### Sonstige Kosten

Für sonstige Aufwendungen (z. B. Handelskammerbeiträge, Kosten der Veröffentlichung des Jahresabschlusses, Kontoführungsgebüh-

ren etc.) wurde eine Kostenreserve von EUR 5.000 p.a. berücksichtigt. Sie dient daneben der Absicherung kurzfristiger und unvorhersehbarer Ergebnisschwankungen. Soweit die Kostenreserve nicht verbraucht wird, soll der kalkulierte Aufwand auf nachfolgende Jahre vorgetragen werden. Sollte sie endgültig nicht in Anspruch genommen werden, erfolgt eine Auszahlung an die Gesellschafter zusammen mit der Schlussauszahlung.

#### **Steuerliches Ergebnis der Gesellschaft**

Die ausgewiesenen Jahresergebnisse sind den Gesellschaftern zuzurechnen und von diesen steuerlich zu berücksichtigen.

#### **Liquidität**

Die Liquidität zum Jahresbeginn entspricht dem Bank- / Kassenendbestand am Ende des jeweiligen Vorjahres. Im Liquiditätsplan wird der Verlauf des Überschusses der jährlichen Einnahmen über die jährlichen Ausgaben dargestellt. Die Liquidität am Ende eines Wirtschaftsjahres errechnet sich aus dem Saldo von Liquidität Jahresanfang (+), Zufluss Gesellschaftermittel (+), Investitionen (-), Steuerliches Ergebnis (+)/(-), Absetzungen für Abnutzung/Restbuchwerte (+), Mietforderungen (-), Eingang von Mietforderungen aus dem Vorjahr (+), Gewerbesteuer (-) und den Steuerabzugsbeträgen (-). In ihr sind die vorgesehenen Auszahlungen an den Investor nicht berücksichtigt.

#### **Zufluss Gesellschaftermittel**

Es wurde die vorgesehene Kapitalerhöhung auf TEUR 7.750 berücksichtigt.

#### **Investitionen**

Die seitens der Gesellschaft entrichteten Kaufpreise für die Transportmittel sowie die weiteren gemäß Investitionsplan vorgesehenen Aufwendungen, mit Ausnahme der Liquiditätsreserve, wurden liquiditätsmindernd berücksichtigt.

#### **Steuerliches Ergebnis der Gesellschaft**

In Höhe des Jahresüberschusses bzw. Jahresfehlbetrages erhöht bzw. verringert sich die Liquidität der Gesellschaft. Soweit hierin Positionen enthalten sind, die sich nicht auf die Liquidität der Gesellschaft auswirken, werden diese gesondert berücksichtigt.

#### **Absetzungen für Abnutzungen**

Die seitens der Gesellschaft vorzunehmenden Absetzungen für Abnutzungen wirken sich lediglich auf den Jahresüberschuss bzw. -fehlbetrag, nicht jedoch auf die Liquidität der Gesellschaft aus. Sie sind bei der Ermittlung der liquiden Mittel erhöhend zu berücksichtigen.

#### **Abgang Restbuchwerte**

Im Zeitpunkt der Veräußerung der Transportmittel sind die für diese aktivierten Anschaffungskosten bei der Ermittlung des steuerlichen Ergebnisses der Gesellschaft ergebnismindernd zu berücksichtigen, eine Auswirkung auf die Liquidität der Gesellschaft ergibt sich hieraus nicht, so dass diese Position liquiditätserhöhend zu berücksichtigen ist.

#### **Mietforderungen**

Die Mieten für die Monate November und Dezember sind im Rahmen der steuerlichen Ergebnisermittlung ergebniserhöhend zu erfassen. Da die Mieten jedoch erst etwa vier bis sechs Wochen nach Rechnungserteilung dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben werden, ist ein verzögerter Liquiditätszufluss zu berücksichtigen.

#### **Eingang Mietforderungen**

Es handelt sich um den Eingang der Mieten für die Monate November und Dezember des Vorjahres (vgl. vorstehend: Mietforderungen). Der Eingang der Mieten erfolgt ohne Einfluss auf das steuerliche Ergebnis der Gesellschaft und wird daher bei Gutschrift auf dem Bankkonto der Gesellschaft liquiditätserhöhend berücksichtigt.

#### **Gewerbesteuer**

Die Fondsgesellschaft unterliegt als gewerblich geprägte Personengesellschaft der Gewerbesteuer. Die gewerbesteuerliche Belastung wurde auf der Grundlage der vorstehenden Planrechnung und unter Berücksichtigung der gesetzlich gebotenen Hinzurechnungen ermittelt. Der derzeitige Gewerbesteuerhebesatz am Sitz der Gesellschaft beträgt 470% und wurde für den gesamten Prognosezeitraum berücksichtigt. Ob der Hebesatz während des Prognosezeitraums konstant bleibt, ist ebenso ungewiss wie die Frage der Aufhebung der Gewerbeertragsteuer. Die Gewerbesteuer stellt ab

dem Jahr 2008 eine so genannte nicht abzugsfähige Betriebsausgabe dar, sie ist bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Ergebnisses daher nicht zu berücksichtigen.

#### **Steuerabzugsbeträge**

Von den seitens der Fondsgesellschaft durch Anlage der liquiden Mittel erzielten Zinseinnahmen werden durch das verwaltende Kreditinstitut Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag einbehalten, die den Liquiditätszufluss reduzieren. Diese Beträge sind den Anlegern im Verhältnis der Beteiligungsquoten zuzurechnen und können auf die individuell festzusetzenden Steuerbeträge angerechnet werden.

#### **Auszahlungen an Gesellschafter**

Die Höhe der Auszahlungen ergibt sich insbesondere aus dem Jahresergebnis, der Liquiditätssituation der Gesellschaft und den Gesellschafterbeschlüssen. Die dargestellte Auszahlungshöhe rich-

tet sich nach den hier vorgelegten Plandaten über die Einnahmen und Ausgaben sowie dem Ziel nach einer kontinuierlichen Auszahlungshöhe.

Es wurden halbjährliche Auszahlungen an die Gesellschafter in Ansatz gebracht, die erste Auszahlung ist für Ende 2010 / Anfang 2011 vorgesehen.

Aus dem Liquiditätsplan ergeben sich über den Prognosezeitraum geplante Gesamtauszahlungen in Höhe von TEUR 11.401. Dies entspricht rund 147,11 % der zunächst geplanten Kommanditeinlagen. Dabei kann die Höhe der Auszahlungen von den prognostizierten Ergebnissen abweichen.

#### **Liquidität Jahresende**

Die in der Prognoserechnung ausgewiesene Liquidität zum Jahresende errechnet sich aus dem Saldo aus der Liquidität vor Auszahlungen an Gesellschafter abzüglich der geplanten Auszahlungen an die Gesellschafter. ■



### Kapitaleinlage

Die Kapitaleinlage (Einzahlung der Zeichnungssumme) erfolgt nach den in den Planrechnungen zugrunde gelegten Annahmen bis Ende August 2010. Das Agio in Höhe von 3 % des Zeichnungsbetrages ist zusammen mit der Einzahlung zu leisten.

### Auszahlungen / Eigenkapitalrückzahlungen

Die geplanten Auszahlungen an die Anleger ergeben sich aus der Liquiditäts- und Ergebnisprognose der Fondsgesellschaft. Die Höhe der geplanten Auszahlungen richtet sich nach den Ergebnissen des jeweiligen Wirtschaftsjahres. Über die jährlichen Auszahlungen und deren Höhe beschließt grundsätzlich auf Grundlage eines Vorschlages der Geschäftsführung die Gesellschafterversammlung (vgl. § 15 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrags, Seite 67). Neben den vorgesehenen jährlichen Auszahlungen ist im Jahr der Liquidation der Gesellschaft (kalkulatorisch für das 2017 vorgesehen) eine Schlussauszahlung an die Anleger vorgesehen. Die Höhe der Schlussauszahlung richtet sich nach den nach Abzug sämtlicher Kosten verbleibenden liquiden Mitteln der Gesellschaft.

Zusätzlich zu den Auszahlungen sind den Anlegern die seitens der Kreditinstitute einbehaltene Zinsabschlagsteuer sowie der Solidaritätszuschlag auf die der Gesellschaft zufließenden Zinserträge aus der Liquiditätsreserve zuzurechnen. Bei diesen Beträgen handelt es sich aus steuerlicher Sicht ebenfalls um Entnahmen der Anleger. Die Steueranrechnungsbeträge sind auf die persönlichen Steuern anrechenbar.

### Steuerwirkungen

Den Kommanditisten werden die anteiligen steuerlichen Jahresüberschüsse und Jahresfehlbeträge zugerechnet. Die den Anlegern voraussichtlich für die Jahre 2010 bis 2012 anteilig zuzurechnende steuerliche Fehlbeträge können nicht mit positiven Einkünften verrechnet werden, sie sind auf nachfolgende Jahre vorzutragen und können ausschließlich mit Gewinnanteilen aus dieser Beteiligung verrechnet werden. Die Fehlbeträge kompensieren nach der Prognoserechnung die Gewinnanteile der Jahre 2013 bis 2015 vollständig und den anteiligen Gewinn des Jahres 2016 teilweise. Bei den Berechnungen der Steuerwirkungen ist die Kirchensteuer nicht in Ansatz gebracht worden, der Solidaritätszuschlag wurde für den gesamten Betrachtungszeitraum mit 5,50 %, bezogen auf die Einkommensteuer, berücksichtigt. In der Berechnung des Gesamterfolges wurde auf der Grundlage der im Zeitpunkt der Prospektstellung geltenden gesetzlichen Regelungen (§ 32a Abs. 1 EStG)

einerseits ein Spitzensteuersatz von 45,00 % zzgl. Solidaritätszuschlag 5,50 % (insgesamt somit 47,48 %) und andererseits ein gleich bleibender Steuersatz von 30,00 % inkl. Solidaritätszuschlag (Einkommensteuersatz 28,44 % zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag auf 28,44 %) berücksichtigt. Die Darstellung des prognostizierten Verlaufes der Zahlungsströme erfolgte unter Berücksichtigung eines gleich bleibenden Steuersatzes von 45,00 % zzgl. Solidaritätszuschlag (5,50 %). Bei der Darstellung des prognostizierten Gesamterfolges erfolgte eine Saldierung der Steuerzahlungen mit den Steuerabzugsbeträgen, bei der Darstellung der Zahlungsströme wurden die Steueranrechnungsbeträge unter der Position Eigenkapitalrückzahlungen erfasst.

### Anlageerfolg

Das Gesamtergebnis wird berechnet als Saldo aus Kapitaleinlagen (-), den voraussichtlichen persönlichen Steuerwirkungen (+/-) aufgrund der Ergebniszurechnungen, den jährlichen Auszahlungen (+) und den Steuergutschriften für auf Zinsen einbehaltene Steuerabzugsbeträge (+).

Bei einer Beteiligung von EUR 100.000 und unter Zugrundelegung des Spitzensteuersatzes von 45 % zzgl. Solidaritätszuschlag ergibt sich ein Anlageerfolg über den Prognosezeitraum von EUR 23.512.

Bei einer in allen Jahren geltenden steuerlichen Gesamtbelastung von 30 % (Summe aus Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag) errechnet sich über die Planungsperiode ein Gesamterfolg von EUR 31.390.

### Haftungsvolumen

Die Anleger werden mit einem Anteil von 10 % der Zeichnungssumme (ohne Agio) mittelbar oder unmittelbar als Kommanditisten in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Nach Leistung der Kommanditeinlage besteht keine Haftung der Anleger für Verbindlichkeiten der Gesellschaft mehr. Zu den Risiken eines Wiederauflebens der Haftung des Anlegers nach Eintragung in das Handelsregister siehe Abschnitt »Haftung des Anlegers als Kommanditist« sowie »Haftung des Anlegers als Treugeber« im Kapital Risiken (Seite 15 f.).

**Überprüfen Sie bitte diese Beispielsrechnungen anhand ihrer persönlichen steuerlichen Situation und setzen Sie sich ggf. mit ihrem Steuerberater in Verbindung. ■**

## 13 RENDITE

Die Anbieterin verzichtet für diesen Fonds auf die Darstellung einer Rendite. Dies hat mehrere Gründe: Die bei vielen Anlageprodukten dargestellte »Rendite nach der Methode des Internen Zinsfußes«, die neben den Gesamtrückflüssen auch die zeitlichen Rückflüsse berücksichtigt, ist in der letzten Zeit verstärkt in die Kritik geraten. Dieser Renditedarstellung wird unter anderem vorgeworfen, dass sie »für die Beurteilung alternativer Investitionsprojekte gänzlich unbrauchbar ist« (»Investitionsrechnung«, Prof. Dr. Lutz Kruschwitz, Freie Universität Berlin, zitiert von Gerlach Anlegerschutz 10.07.1998) oder auch zu mehreren, unterschiedlichen Ergebnissen führen kann. Der Hauptvorwurf ist, dass sie für den Anleger irreführend ist, da keine Vergleichbarkeit mit beispielsweise festverzinslichen Kapitalanlagen gegeben ist und sie zum Teil von der Prämisse eines unrealistischen Wiederanlagegewinns ausgeht. Einige gehen sogar noch weiter und bezeichnen die Renditedarstellung als »Kapitalanlagebetrug« (Oberstaatsanwalt Hans Richter, Stuttgart, zitiert in der WELT ONLINE am 10.01.2005).

Trotzdem wurde diese Berechnungsmethode in der Vergangenheit sehr verbreitet angewandt. Dadurch sollten Anlageprodukte mit ähnlichen Auszahlungsreihen annähernd miteinander verglichen werden können. Eine Vergleichbarkeit mit herkömmlichen Anlagen wie zum Beispiel Bundesschatzbriefen war aber zu keiner Zeit gegeben. Deshalb hat diese Darstellung vermehrt zu Missverständnissen und Fehlinterpretationen geführt.

Bei der Beurteilung des Anlageerfolges von ConRendit 16 empfiehlt die Anbieterin, auf die Höhe der prognostizierten Gesamtauszahlungen zu achten und verzichtet auf einen Vergleich zu anderen Kapitalanlageformen, insbesondere durch die Darstellung einer Rendite. ■

## 14 ABWEICHUNGEN VON DER PROGNOSE: SENSITIVITÄTSANALYSE

Die hier aufgeführte Sensitivitätsanalyse untersucht die Auswirkungen wesentlicher Einflussfaktoren auf den möglichen Anlageerfolg. Hierdurch soll dem Anleger die Gelegenheit gegeben werden, die möglichen Auswirkungen veränderter Rahmenbedingungen auf die Höhe der Auszahlungen an die Gesellschafter besser einschätzen zu können. Die Auszahlungen betragen entsprechend der Prognoserechnung 147,11 % des Kommanditkapitals.

Es werden nachfolgend die sich ergebenden Auswirkungen von unterschiedlichen Mieterträgen, die Abweichungen, die sich unter Berücksichtigung von geänderten USD-Wechselkursen ergeben, die Änderungen, die sich durch unterschiedliche Zeitpunkte für den Mietbeginn ergeben sowie die sich ergebenden Veränderungen aufgrund unterschiedlicher Veräußerungserlöse dargestellt. Dabei spiegelt die Reihenfolge der angegebenen Faktoren zugleich die Reihenfolge ihrer Gewichtung wider. Die von der Fondsgesellschaft zu tragenden Aufwendungen sind weitgehend vertraglich vereinbart, so dass diesbezüglich eintretende Veränderungen keine für die Beurteilung des Anlageerfolges erheblichen Auswirkungen entfalten.

Zu beachten ist, dass die Veränderung eines einzelnen Einflussfaktors durch die gleichzeitige Veränderung anderer Einflussfaktoren verstärkt oder aber kompensiert werden kann. Daher wird ebenfalls das kumulierte Eintreffen veränderter Annahmen betrachtet.

### Mieteinnahmen

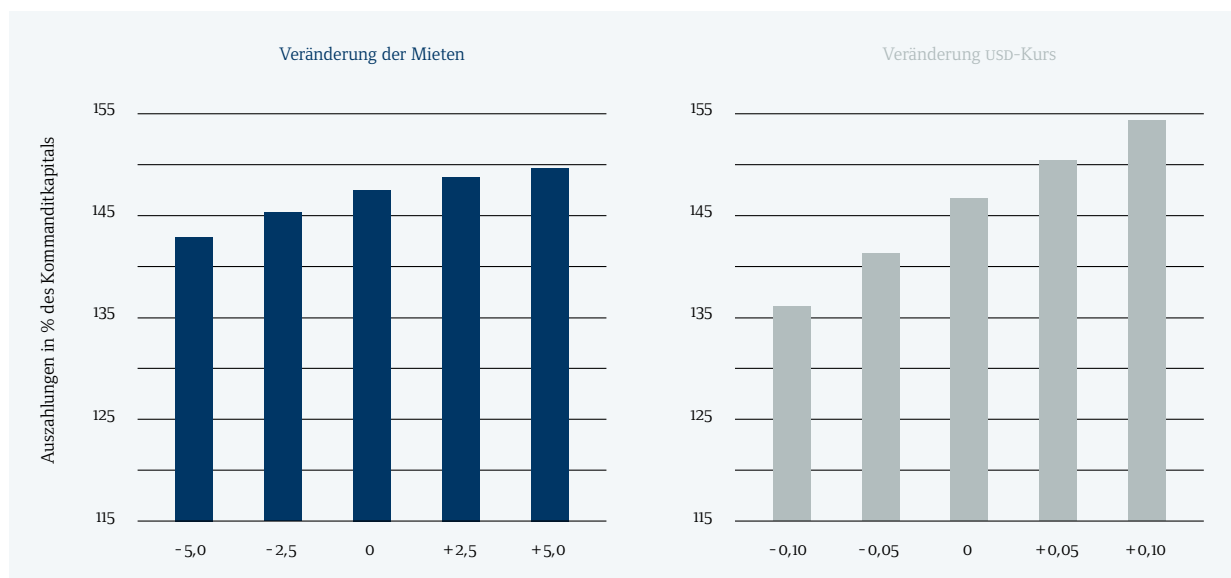
Die Prognoserechnung geht hinsichtlich der Vermietung der Transportmittel von Nettomieterlösen von durchschnittlich 14,50 %, be-

zogen auf deren Kaufpreis, aus. Sollten die Mieteinnahmen um 2,50 % bzw. 5,00 % höher ausfallen als kalkuliert, würden die seitens der Gesellschaft vorzunehmenden Gesamtauszahlungen von 147,11 % auf 148,27 % bzw. 149,44 % angehoben werden können. Bei um 2,50 % bzw. 5,00 % geringeren Mieteinnahmen müssten die laufenden Auszahlungen gegenüber der Planrechnung geringfügig reduziert werden, die Gesamtauszahlungen würden sich auf 145,22 % bzw. 143,25 % reduzieren.

### USD-Umrechnungskurse

Es ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft die für die Transportmittel zu entrichtenden Kaufpreise überwiegend in USD begleichen wird, die Mieten teilweise in USD und ggf. im geringem Umfang in GBP vereinnahmt wird und ihr die Verkaufserlöse teilweise in USD zu fließen werden. Die Planrechnung berücksichtigt sowohl hinsichtlich der Begleichung der zum Teil in USD zu leistenden Kaufpreise als auch hinsichtlich den der Gesellschaft ggf. in USD zufließenden Einnahmen sowie den in USD zu erzielenden Veräußerungserlösen einen durchschnittlichen Umrechnungskurs von 1,20 USD / EUR. Sollte der Umrechnungskurs des USD gegenüber dem EUR nach dem Zeitpunkt des Erwerbs der Transportmittel steigen bzw. fallen würden sich hinsichtlich der der Gesellschaft zufließenden und in EUR umgerechnete Beträge Abweichungen gegenüber der Planrechnung ergeben. Da im Zeitpunkt der Prospektaufstellung nicht absehbar ist, in welchem Verhältnis die USD-Einnahmen zu den EUR-Einnahmen stehen, wird zur Verdeutlichung der sich ergebenden Abweichungen in der

### Mögliche Abweichung der Auszahlung von der Prognose



nachfolgenden Darstellung von dem eher unwahrscheinlichen Fall ausgegangen, dass sämtliche Erlöse in USD erzielt werden. Bei ab dem Zeitpunkt der erstmaligen Vermietung der Transportmittel gleichbleibenden USD-Kursen von 1,15 / EUR bzw. 1,10 / EUR würden die laufenden Mieteinnahmen sowie die der Gesellschaft zufließenden Veräußerungserlöse entsprechend höher ausfallen, so dass insgesamt Auszahlungen von 150,77 % bzw. 154,78 %, jeweils bezogen auf das Kommanditkapital, an die Gesellschafter vorgenommen werden könnten. Bei entsprechenden USD-Umrechnungskursen von 1,25 / EUR bzw. 1,30 / EUR müssten die laufenden Auszahlungen gegenüber der Prognoserechnung reduziert werden und die Gesamtauszahlungen würden auf 141,51 % bzw. 136,22 % sinken.

**Beginn der Vermietung**

Im Rahmen der Prognoserechnung wird davon ausgegangen, dass die Transportmittel ab dem Monat August 2010 vermietet werden. Sollte die Vermietung zu einem um einen Monat bzw. zwei Monate früheren Zeitpunkt erfolgen können und der Prognosezeitraum nicht entsprechend verkürzt werden, würden die an die Gesellschafter zu leistenden Gesamtauszahlungen auf 147,68 % bzw. 148,25 % ansteigen. Bei einem um einen Monat bzw. um zwei Monate späteren Beginn der Vermietung der Transportmittel müsste die für das Jahr 2010 vorgesehene Auszahlung an die Gesellschafter entfallen, die Gesamtauszahlungen würden, bei unveränderter Laufzeit des Betrachtungszeitraumes, auf 146,23 % bzw. 145,26 % absinken.

**Verkaufserlös**

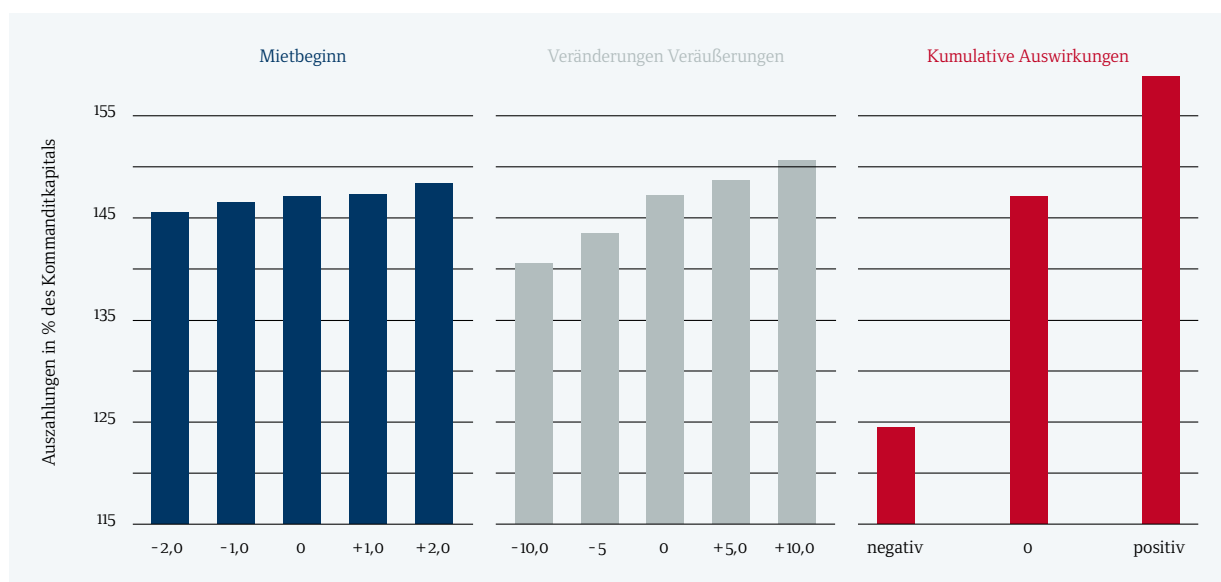
Sollten die Transportmittel nach sieben Jahren zu 5,00 % bzw. 10,00 % über den kalkulierten Verkaufserlösen liegenden Beträgen veräußert werden können, würden sich die Gesamtauszahlungen auf 148,99 % bzw. 150,87 % erhöhen. Bei entsprechend geringeren Verkaufserlösen würden die Gesamtauszahlungen auf 143,99 % bzw. 140,86 % sinken.

**Kumulatives Zusammentreffen der Einflussfaktoren**

Unter der Annahme, dass sich sämtliche in dieser Sensitivitätsanalyse betrachteten Einflussfaktoren positiv entwickeln (um 5,00 % höheren Mieten, einem gleichbleibenden USD-Kurs von 1,10 / EUR, einem um zwei Monate früheren Mietbeginn und einem um 10,00 % höheren Veräußerungserlös) würden die Gesamtauszahlungen bei unveränderten laufenden Auszahlungen auf insgesamt 162,85 % ansteigen.

Sollten die betrachteten negativen Annahmen der Einflussfaktoren kumulativ zusammentreffen (Mietträge: 5,00 % geringer, USD-Kurs gleichbleibend 1,30 / EUR, Mietbeginn: zwei Monate später als kalkuliert und Veräußerungserlöse 10,00 % geringer als geplant), würden in diesem Szenario insgesamt lediglich 124,35 % Auszahlungen an die Gesellschafter vorgenommen werden können, die laufenden Auszahlungen müssten gegenüber der Planrechnung reduziert werden. ■

**Mögliche Abweichung der Auszahlung von der Prognose**



## 15 RECHTLICHE GRUNDLAGEN

### I. Beteiligung an der Fondsgesellschaft

Mit den nachfolgenden Ausführungen soll der Anleger mit den wesentlichen rechtlichen Grundlagen des Beteiligungsangebotes vertraut gemacht werden. Da dies aus Gründen der Übersichtlichkeit lediglich ein zusammenfassender Überblick sein kann, der darüber hinaus nicht alle von der Fondsgesellschaft geschlossenen bzw. noch zu schließenden Verträge beschreibt, wird der Anleger ausdrücklich aufgefordert, sich anhand der im Verkaufsprospekt abgedruckten Verträge weitergehend mit dem Angebot vertraut zu machen und / oder Einsicht in die weiteren vorliegenden bzw. vorgesehenen Verträge bei der Anbieterin zu nehmen und / oder sich diese von dieser erläutern zu lassen.

#### Überblick

Grundlagen der Beteiligung sind dieses Beteiligungsangebot sowie der darin abgedruckte Gesellschaftsvertrag, der Treuhandvertrag sowie der beigefügte Zeichnungsschein, die Widerrufsbelehrung und die Verbraucherinformationen bei Fernabsatzgeschäften. Bei Abweichungen zwischen dem Gesellschafts- bzw. Treuhandvertrag und diesem zusammenfassenden Überblick sind allein der Gesellschaftsvertrag und der Treuhandvertrag maßgeblich.

Zukünftige Änderungen des Gesellschaftsvertrages können zu Abweichungen zwischen der nachfolgenden Darstellung und dem Gesellschaftsvertrag führen. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen eines Beschlusses mit einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Für alle Rechtsverhältnisse zwischen der Fondsgesellschaft und der Treuhänderin einerseits und dem Anleger andererseits gilt – auch vor Vertragsabschluss – deutsches Recht. Die Kommunikation mit dem Anleger wird während der gesamten Beteiligungsdauer in deutscher Sprache erfolgen.

#### Die Emittentin

Emittentin des Beteiligungsangebotes ist die ConRendit 16 GmbH & Co. KG. Sitz der Emittentin ist Hamburg. Die Geschäftsanschrift ist Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg. Die Emittentin wurde am 18.11.2009 gegründet und ist am 23.11.2009 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRA 110807 eingetragen worden. Die Emittentin unterliegt deutschem Recht und hat die Rechtsform einer Kommanditgesellschaft (KG) in der besonderen Form einer GmbH & Co. KG, bei der die einzige persönlich haftende Gesellschafterin eine beschränkt haftende Gesellschaft (GmbH) ist. Der im Gesellschaftsvertrag bestimmte Unternehmensgegenstand ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Vermietung und der Verkauf von Transportmitteln. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen vorzu-

nehmen und / oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die Gesellschaft kann zur Erreichung des Gesellschaftszweckes Tochterunternehmen gründen und / oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen (§ 2 des Gesellschaftsvertrages). Der Unternehmensgegenstand entspricht auch den wichtigsten Tätigkeitsbereichen der Emittentin.

Das Kapital der Emittentin wird derzeit zu 50 % von der ConRendit Fondsverwaltung GmbH und zu 50 % von der Treuhänderin, der Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH, gehalten. Die Stimmrechte sind entsprechend verteilt. Mangels einer Interessenkoordination zwischen den Gesellschaftern besteht trotz des faktischen Einigungszwangs nach Ansicht der Anbieterin keine Abhängigkeit der Emittentin von den genannten Gesellschaftern. Die Emittentin ist somit kein Konzernunternehmen. Wertpapiere oder Vermögensanlagen im Sinne des § 8f Abs. 1 des Verkaufsprospektgesetzes sind bisher nicht ausgegeben worden.

Die Gesellschaft unterliegt keiner Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde. Behördliche Genehmigungen sind nicht erforderlich. Der Gesellschaftsvertrag regelt die Rechte und Pflichten zwischen Anlegern und der Gesellschaft sowie den Gesellschaftern untereinander im Einzelnen. Der Gesellschaftsvertrag weicht, wie im Folgenden dargelegt wird, – entsprechend der Rechtspraxis bei sog. Publikumsgesellschaften – in der Frage der Rechte des persönlich haftenden Gesellschafter (vgl. Seite 42 f und §§ 3 bis 5, 8, 11, 13, 16, 19 bis 23 des Gesellschaftsvertrages), des Beitritts und der Einbringung der Einlagen (vgl. §§ 3 bis 5 des Gesellschaftsvertrages), der Kapitalkonten (vgl. § 6 des Gesellschaftsvertrages), der Ergebnisbeteiligung und Entnahmeberechtigung (vgl. § 15 f. des Gesellschaftsvertrages), der Verteilung des Gesellschaftsvermögens in der Liquidation (vgl. § 23 des Gesellschaftsvertrages), der Fassung von Gesellschafterbeschlüssen (vgl. §§ 11 bis 13 des Gesellschaftsvertrages), der übrigen Mitwirkungsrechte der Gesellschafter (vgl. §§ 8–10 des Gesellschaftsvertrages), der Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft (vgl. § 8 f. des Gesellschaftsvertrages) und des Ausscheidens von Gesellschaftern (vgl. §§ 17–22 des Gesellschaftsvertrages) sowie der Mitteilungspflichten der Gesellschafter (vgl. § 24 des Gesellschaftsvertrages) von den gesetzlichen Regelungen der Kommanditgesellschaft zum Teil weitgehend ab.

#### • Beteiligung am Ergebnis und Vermögen

Am Ergebnis, Vermögen und den Auszahlungen sind die Anleger nach dem Gesellschaftsvertrag im Verhältnis ihrer Pflichteinlage zueinander beteiligt.

Zur ergebnismäßigen Gleichbehandlung aller während der Platzierungsphase zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Gesellschaft beitretenden Gesellschafter sind die der Gesellschaft beitretenden

Gesellschafter – soweit steuerlich zulässig – an den Ergebnissen der Gesellschaft jeweils in dem Umfang und solange beteiligt, bis ihre Ergebnisbeteiligung insgesamt der Ergebnisbeteiligung der zum Zeitpunkt ihres Beitritts schon vorher beigetretenen Gesellschafter entspricht und eine ergebnismäßige Gleichstellung aller Gesellschafter erreicht wurde. An den danach verbleibenden Ergebnisanteilen sind die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Pflichteinlage beteiligt.

Über die Verwendung von Gewinn und Liquiditätsüberschüssen, soweit sie nicht zur Erfüllung von Verpflichtungen oder zur Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve benötigt werden, entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Vorschlag durch die Geschäftsführung.

In Höhe der Auszahlungen liquider Überschüsse an einen Gesellschafter, die keinem handelsrechtlichen Gewinn entsprechen, gilt dessen Pflichteinlage (nicht jedoch die Haftsumme) als herabgesetzt. Dabei ist die Geschäftsführung berechtigt, à conto eines später zu fassenden Beschlusses der Gesellschaftsversammlung frei verfügbare Liquidität an die Gesellschafter auszuzahlen, auch wenn dadurch deren Außenhaftung wiederauflebt.

Die Komplementärin ist nicht am Kapital und Vermögen der Gesellschaft beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil. § 16 des Gesellschaftsvertrages sieht jedoch sowohl die Komplementärin als auch für die Treuhandkommanditistin als Gegenleistung für die Haftungsübernahme bzw. die Übernahme der Treuhandtätigkeiten besondere, ergebnisunabhängige Sondervergütungen vor. Die Gründungskommanditisten haben auf die von ihnen übernommenen Kommanditanteile in Höhe von jeweils EUR 500 kein Agio geleistet; ihre Einlagen sind jeweils in voller Höhe als Haftsumme ins Handelsregister eingetragen. Soweit Treugeber ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen, haftet die Treuhandkommanditistin nicht gegenüber der Gesellschaft. Sonstige Sonderrechte der Treuhandkommanditistin stehen im Zusammenhang mit der indirekten Beteiligung von Anlegern. Die Kommanditanteile der Gründungsgesellschafter verkörpern ansonsten keine anderen Vermögensrechte als die den Anlegern angebotenen Anteile und sind hinsichtlich der Hauptmerkmale mit diesen identisch (vgl. das auf Seite 7 dargestellte Beteiligungsangebot).

#### • **Gesellschafterversammlungen, Mitwirkungsrechte der Anleger**

Die Mitwirkungsrechte der Gesellschafter werden durch Gesellschafterversammlungen ausgeübt, die in der Regel im schriftlichen Abstimmungsverfahren und nur in Ausnahmefällen als Präsenzversammlung abgehalten werden. Innerhalb von neun Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Gesellschaft soll von der Geschäftsführung ein ordentliches schriftliches Abstimmungsverfahren eingeleitet werden. Die Geschäftsführung kann statt

des schriftlichen Abstimmungsverfahrens auch eine Präsenzversammlung einberufen. Eine Gesellschafterversammlung muss als Präsenzversammlung einberufen werden, wenn mindestens 25 % des Kommanditkapitals oder die Treuhänderin dem schriftlichen Abstimmungsverfahren widersprechen. Außerordentliche schriftliche Abstimmungsverfahren oder Präsenzversammlungen sind einzuleiten, wenn die Geschäftsführung, oder die Treuhänderin oder Gesellschafter und / oder Treugeber, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals vertreten, dies aus wichtigem Grund verlangen.

Gesellschafterversammlungen sind beschlussfähig, wenn alle Gesellschafter und Treugeber ordnungsgemäß zur schriftlichen Stimmabgabe aufgefordert werden und mindestens 25 % aller Stimmen an der schriftlichen Abstimmung teilgenommen haben bzw. wenn alle Gesellschafter und Treugeber zur Präsenzversammlung ordnungsgemäß geladen wurden und 25 % aller Stimmen anwesend oder vertreten sind. Die Stimmrechte richten sich nach dem Verhältnis der Pflichteinlagen der Gesellschafter. Je EUR 100 gewähren eine Stimme. Der Komplementärin, die keine Pflichteinlage leistet, steht kein Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung zu. Gesellschafter können sich grundsätzlich bei der Stimmabgabe vertreten lassen. Ist eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist ein neues schriftliches Abstimmungsverfahren einzuleiten bzw. eine neue Präsenzversammlung einzuberufen, deren Beschlussfähigkeit nur noch daran geknüpft ist, dass ordnungsgemäß zur schriftlichen Stimmabgabe aufgefordert bzw. ordnungsgemäß zur Präsenzversammlung geladen wurde.

Gesellschafterbeschlüsse werden, sofern nicht im Gesellschaftsvertrag etwas anderes geregelt ist oder das Gesetz eine höhere Mehrheit zwingend vorsieht, mit einfacher Mehrheit gefasst. Unter anderem für die Änderung des Gesellschaftsvertrages, Umwandlungen und Auflösung der Gesellschaft, Veräußerungen des im Wesentlichen gesamten Gesellschaftsvermögens und Ausschluss von Gesellschaftern durch Gesellschafterbeschluss sowie die Bildung eines Beirats bedarf es einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

Die Gesellschafter sind entsprechend § 166 Abs. 1 HGB berechtigt, eine Abschrift des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht in die Geschäftsunterlagen zu prüfen. Das Prüfungsrecht ist allerdings insofern begrenzt, dass die Prüfung nur durch eine von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person wie z.B. einem Wirtschaftsprüfer oder Steuerberater erfolgen darf.

Das gemäß § 164 Satz 1 HGB bestehende Widerspruchsrecht von Kommanditisten, den Maßnahmen der Geschäftsführung dann widersprechen zu können, wenn diese über den gewöhnlichen Betrieb des Handelsgewerbes der Gesellschaft hinausgeht, ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführung bedarf für die im § 9 des Ge-

sellschaftsvertrages geregelten Maßnahmen eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses.

#### • Geschäftsführung und Vertretung

Zur Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft ist die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Dabei kann sie sich bei der Ausübung der Geschäftsführung Dritter bedienen. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller zum üblichen Betrieb der Gesellschaft gehören Geschäfte nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages. Für Geschäfte, die über den im Gesellschaftsvertrag festgelegten Rahmen hinausgehen, bedarf die Komplementärin eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Den Geschäftsführern der Komplementärin werden keine festen Funktionsbereiche zugeordnet.

#### • Beirat

Auf Verlangen der Geschäftsführung oder durch Gesellschafterbeschluss mit einer Mehrheit von mindestens 75% der abgegebenen Stimmen wird bei der Gesellschaft ein Beirat gebildet, der aus zwei von der Gesellschafterversammlung gewählten Mitgliedern, die Anleger sein müssen, und einem von der Geschäftsführung zu benennenden Mitglied besteht. Der Beirat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung und kann die Zustimmung zu Rechtsgeschäften erteilen, welche nach § 9 des Gesellschaftsvertrages eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses bedürfen, wenn ihm dies von der Gesellschafterversammlung übertragen wurde.

#### • Dauer der Gesellschaft, Kündigung, Ausscheiden, Auflösung

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit gegründet. Jeder Anleger kann seine Beteiligung mit einer Frist von zwölf Monaten zum Geschäftsjahresende, erstmals jedoch zum 31.12.2017, ordentlich kündigen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Bei Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses scheidet der Anleger aus der Gesellschaft aus. Es steht ihm dann grundsätzlich ein Anspruch auf Abfindung in Höhe des Liquidationswertes der Beteiligung zu, dessen Höhe der mit der Erstellung der Jahresabschlüsse beauftragte Steuerberater der Gesellschaft verbindlich als Schiedsgutachter feststellen wird. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter nach näherer Maßgabe des Gesellschaftsvertrages grundsätzlich in zwei gleichen Halbjahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens, auszuzahlen. Das Guthaben ist nicht zu verzinsen.

Liegt ein wichtiger Grund vor, kann ein Gesellschafter auf Beschluss der übrigen Gesellschafter, der einer Mehrheit von 75%

der abgegebenen Stimmen bedarf, aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden. Zudem scheidet ein Gesellschafter aus der Gesellschaft aus, wenn über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder die Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft von einem Gläubiger gepfändet wurde und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben wird und die Komplementärin dies in den vorstehend genannten Fällen fordert. Ebenso die Nichterfüllung von Pflichten nach dem Geldwäschegesetz kann zum Ausschuss aus der Gesellschaft führen. Auch in diesen Fällen des Ausscheidens steht dem Gesellschafter ein Abfindungsguthaben wie vorstehend dargelegt zu.

Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt auf Beschluss der Gesellschafter, wozu eine Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

Kündigen Gesellschafter, die mindestens 25% des Kommanditkapitals repräsentieren, die Gesellschaft, wobei auch Kündigungen von Treugebern mitzählen, ist von der Komplementärin unverzüglich ein außerordentliches schriftliches Abstimmungsverfahren einzuleiten bzw. eine außerordentliche Präsenzversammlung einzuberufen, um über eine Liquidation der Gesellschaft zu beschließen. Entsprechendes gilt, wenn innerhalb von drei Monaten mindestens 10% des Kommanditkapitals (Kommanditisten und / oder Treugeber) aufgrund einer außerordentlichen Kündigung aus der Gesellschaft ausscheiden. Wird die Liquidation beschlossen, so nehmen auch die kündigenden Gesellschafter an der Liquidation teil.

## II. Gründungsgesellschafter der Emittentin

Gründungsgesellschafter der Emittentin sind die persönlich haftende Gesellschafterin, die Treuhandkommanditistin und die Weitere Kommanditistin.

#### Komplementärin

Persönlich haftende Gesellschafterin der Emittentin ist die ConExclusiv GmbH mit Sitz in Hamburg (nachfolgend auch »Komplementärin« genannt). Sie ist am 06.03.2003 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 86624 eingetragen worden. Das Stammkapital der Komplementärin beträgt EUR 25.000 und ist in voller Höhe eingezahlt. Derzeitige Geschäftsführer sind die Herren Olaf Will und Andreas Wohlers. Die Komplementärin ist am Kapital und Ergebnis der Emittentin nicht beteiligt. Sie hat nach dem Gesellschaftsvertrag der Emittentin aber folgende besondere Rechte: Die Komplementärin ist dazu berechtigt, die Emittentin

vor dem spätesten Schließungszeitpunkt, dem 31.12.2010, zu schließen, womit die Berechtigung der Treuhandkommanditistin zur Erhöhung des Kommanditkapitals und damit das Beteiligungsangebot endet. Die Komplementärin ist allein zur Geschäftsführung und Vertretung der Emittentin berechtigt und verpflichtet. In dieser Funktion ist sie auch allein für die Einleitung von schriftlichen Abstimmungsverfahren bzw. die Einberufung von Gesellschafterversammlung und deren Leitung zuständig. Sie kann einen Gesellschafter an der Gesellschaft ausschließen, wenn dieser seine geldwäscherechtlichen Pflichten nicht erfüllt. Wenn über das Vermögen eines Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder die Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft von einem Gläubiger gepfändet wurde und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben wird, kann die Komplementärin den Gesellschafter ausschließen. Die Komplementärin kann in diesen Fällen oder, wenn der Ausschluss eines Gesellschafters von der Gesellschafterversammlung beschlossen wurde, von dem betreffenden Gesellschafter stattdessen verlangen, dass dieser seine Beteiligung an die Gesellschaft, die Treuhandkommanditistin oder einen von ihr benannten Dritten überträgt. Die Komplementärin erhält eine jährliche Haftungsvergütung von EUR 2.500.

Grundsätzlich haftet die Komplementärin einer Kommanditgesellschaft unbeschränkt. Hiervon abweichend ist vorliegend die Komplementärin eine Kapitalgesellschaft und haftet daher nur beschränkt auf ihr Gesellschaftsvermögen. Der Unternehmensgegenstand der Komplementärin ist die Geschäftsführung von Personen- und /oder Kapitalgesellschaften, insbesondere Gesellschaften, an denen sie beteiligt ist.

Der Gesellschaftsvertrag der persönlich haftenden Gesellschafterin der Fondsgesellschaft weicht bezüglich der Verfügung über Gesellschaftsanteile dahingehend von der Regelung des § 15 I GmbHG ab, dass eine Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilgeschäftanteilen der Genehmigung aller Gesellschafter und die Veräußerung von Teilgeschäftanteilen außerdem der Genehmigung durch die Gesellschaft bedarf. Darüber hinaus ist hinsichtlich der Vertretung durch die Geschäftsführer abweichend von § 35 II GmbHG geregelt, dass bei der Bestellung mehrerer Geschäftsführer die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer in Gemeinschaft mit einem Prokuristen vertreten wird. Auch bei Bestellung mehrere Geschäftsführer kann einzelnen von ihnen durch Gesellschafterbeschluss Alleinvertretungsbefugnis eingeräumt werden. Die Gesellschafter und Geschäftsführer sind vom Wettbewerbsverbot befreit. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern Befreiung

von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden. Weitere Abweichungen der Regelungen des Gesellschaftsvertrags der persönlich haftenden Gesellschafterin von den gesetzlichen Regelungen bestehen nicht.

#### **Treuhandkommanditistin**

Weitere Gründungsgesellschafterin und Treuhandkommanditistin bzw. Treuhänderin ist die Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz im Johann-Mohr-Weg 4, 22763 Hamburg. Sie wurde am 06.11.1979 gegründet und ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 24305 eingetragen. Die Treuhänderin hat bei der Emittentin eine Kommanditeinlage in Höhe von EUR 500 gezeichnet; die Einlage ist in voller Höhe eingezahlt und als Haftsumme im Handelsregister eingetragen. Hauptgeschäftstätigkeit der Treuhänderin sind alle für die Steuerberatungsgesellschaft gesetzlich und berufsrechtlich zugelassenen Tätigkeiten einschließlich der Übernahme von Treuhandschaften. Sie unterliegt keiner Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde.

#### **Weitere Kommanditistin**

Weitere Gründungsgesellschafterin und Kommanditistin ist die ConRendit Fondsverwaltung GmbH mit Sitz in Hamburg. Sie wurde am 08.06.2007 gegründet und ist am 21.06.2007 im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter HRB 101460 eingetragen worden. Sie hat bei der Emittentin eine Kommanditeinlage in Höhe von EUR 500 gezeichnet; die Einlage ist in voller Höhe eingezahlt und als Haftsumme im Handelsregister eingetragen. Hauptgeschäftstätigkeit der Kommanditistin ist die Verwaltung geschlossener Fonds. Sie unterliegt keiner Aufsicht durch eine Aufsichtsbehörde. Die ConRendit Fondsverwaltung GmbH ist berechtigt, ihre Beteiligung ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter oder der Gesellschaft an Dritte zu übertragen.

Insgesamt haben die Gründungsgesellschafter der Emittentin Kommanditeinlagen in Höhe von EUR 1.000 gezeichnet und eingezahlt. Es handelt sich hierbei um Kommanditeinlagen. Die Hauptmerkmale dieser Kommanditanteile entsprechen mit Ausnahme der dargestellten Besonderheiten denen der Vermögensanlage verbundenen Rechten.

#### **Derzeitiges Kapital der Emittentin**

Das gezeichnete Kapital der Emittentin beträgt zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung EUR 1.000 und wird als Kommanditkapital von den Gründungsgesellschaftern gehalten; es ist in voller Höhe eingezahlt und als Hafteinlage im Handelsregister eingetragen. Der persönlich haftende Gesellschafter ist am Kapital der Emittentin

nicht beteiligt und zur Erbringung einer Einlage nicht verpflichtet. Es ist geplant, das Kommanditkapital der Emittentin durch Aufnahme weiterer Gesellschafter von bislang EUR 1.000 auf bis zu TEUR 7.750.000 zu erhöhen, bei entsprechender Nachfrage auf bis zu TEUR 15.000. Die Komplementärin ist nicht am Kapital und Ergebnis beteiligt.

### Beitritt der Anleger

Zeichnungsscheine mit der Beitrittserklärung und dem Treuhandauftrag der Anleger oder auf den Erwerb von Anteilen oder Beteiligungen gerichtete Willenserklärung des Publikums werden von der ConRendit Management GmbH, Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg, entgegengenommen und dann an die Treuhänderin, die Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH, Johann-Mohr-Weg 4, 22763 Hamburg, weitergeleitet.

Mit Annahme der Beitrittserklärung und des Treuhandauftrages (Zeichnungsscheines) durch die Treuhänderin, die Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH, kommt ein Treuhandvertrag zwischen dem jeweiligen Anleger und der Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH als Treuhänderin zustande. Im Zeichnungsschein entscheidet sich der Anleger, ob er unmittelbar als Kommanditist oder als Treugeber mittelbar über die Treuhänderin beteiligt sein will.

Das Wirksamwerden des Beitritts setzt neben der Annahme durch die Treuhänderin auch die Zahlung des Zeichnungsbetrages (zzgl. 3% Agio) sowie die Erhöhung des Kommanditkapitals durch die Treuhänderin voraus.

Nach Annahme der Beitrittserklärung und des Treuhandauftrages und Vorliegen der weiteren im Gesellschaftsvertrag genannten Voraussetzungen wird die Treuhänderin, in dem Fall, dass ein Anleger sich mittelbar beteiligen will, im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch im Auftrag und für Rechnung des Anlegers ihre Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages in Höhe der Zeichnungssumme des Anlegers erhöhen und sodann für den Anleger treuhänderisch halten und verwalten. Wenn der Anleger sich unmittelbar beteiligen will, wird die Treuhänderin im Namen und für Rechnung des Anlegers eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages in Höhe der Zeichnungssumme durch Aufnahme des Anlegers als Kommanditist der Gesellschaft erwerben und sodann für den Anleger treuhänderisch verwalten.

**Zur ersten Erhöhung des Kommanditkapitals ist die Treuhänderin nur berechtigt und verpflichtet, wenn und insoweit unwiderriefene Zeichnungen von insgesamt mindestens TEUR 1.000 vorliegen. Die Anzahl und der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögens-**

**anlagen (Kommanditanteile an der Emittentin; Erwerb unmittelbar als Kommanditist oder mittelbar über die Treuhänderin als deren Treugeber) stehen noch nicht fest. Die Mindestanzahl der angebotenen Beteiligung beträgt 1, der Mindestbetrag beträgt TEUR 1.000. Der Höchstbetrag kann TEUR 14.999 erreichen.**

**Bei Zugrundelegung eines einzuwerbenden Eigenkapitals von nominal TEUR 7.750 und eines grundsätzlichen Mindestbeteiligungsbetrages von TEUR 15.000 je Anleger ergibt sich eine Mindestanzahl von einem Anteil und eine Höchstzahl von 516 Anteilen\*, \*\*.**

Jeweils 10% der von der Treuhänderin treuhänderisch oder von Anlegern als Direktkommanditisten übernommenen Pflichteinlagen werden als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Bei der Art der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile, die die Anleger entweder mittelbar über die Treuhänderin als deren Treugeber oder als unmittelbar beteiligte Kommanditisten erwerben. Hinsichtlich der weiteren der Gesellschaft nach Einreichen des Mindestkapitals beitretenden Anleger wird die Treuhänderin das Kommanditkapital nach pflichtgemäßem Ermessen in regelmäßigen Zeitabständen für mehrere Anleger zu sammeln erhöhen, sofern Zeichnungen vorliegen.

Das Angebot beginnt einen Tag nach Veröffentlichung des Verkaufsprospektes. Anleger können den Fonds bis zur vollständigen Platzierung, längstens bis zum 31.12.2010, zeichnen. Die Komplementärin kann nach eigenem Ermessen den Fonds auch vorzeitig schließen, frühestens jedoch nach Erreichen des Mindestplatzierungsbetrages in Höhe von TEUR 1.000. Eine Möglichkeit, Zeichnungen, Anteile oder Beteiligungen zu kürzen, besteht nicht. Die Beteiligungen werden zum Nominalbetrag zzgl. Agio in Höhe von 3% ausgegeben.

### Treuhandverhältnis

Die Treuhänderin ist verpflichtet, die Beteiligung des mittelbar beigetretenen Anlegers treuhänderisch zu halten und zu verwalten und die Beteiligung des unmittelbar beigetretenen Anlegers treuhänderisch zu verwalten. Die Treuhänderin ist verpflichtet, das im Rahmen des Treuhandverhältnisses erworbene Vermögen von ihrem eigenen Vermögen und dem von Dritten getrennt zu halten und zu verwalten. Sie hat dem Anleger alles herauszugeben, was sie im Rahmen des Treuhandverhältnisses für ihn erlangt hat.

Die Treuhänderin nimmt für den Anleger die Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht, nach dessen Weisung wahr, soweit der Anleger diese nicht selbst ausübt. Rechtsgrundlage für die Tätigkeit der Treuhänderin ist der Treuhandvertrag in Verbin-

\* Macht die Treuhänderin von ihrer Möglichkeit Gebrauch, mit Zustimmung der Komplementärin Beitrittserklärungen mit einem geringeren als dem grundsätzlichen Mindestbeteiligungsbetrag anzunehmen, so ergibt sich eine der Zahl nach noch nicht feststehende höhere Anzahl von Anteilen.

\*\* Wird bei entsprechender Nachfrage mehr Eigenkapital als nominal TEUR 7.750 eingeworben (max. TEUR 15.000), so ergibt sich ebenfalls eine der Zahl nach noch nicht feststehende höhere Anzahl von Anteilen.

dung mit dem Gesellschaftsvertrag, diese sind ab der Seite 62 vollständig wiedergegeben. Der Treuhandvertrag vermittelt den Anlegern die mit der Beteiligung verbundenen Rechte, insbesondere das Recht auf anteilige Gewinne und Auszahlungen.

Ein mittelbar über die Treuhänderin beteiligter Anleger wird im Innenverhältnis wie ein unmittelbar beteiligter Anleger behandelt. Er ist insbesondere berechtigt, an schriftlichen Abstimmungsverfahren und Präsenzveranstaltungen teilzunehmen, das auf seine Beteiligung entfallende Stimmrecht auszuüben und das Informationsrecht hinsichtlich des Jahresabschlusses wahrzunehmen. Jeder mittelbar beteiligte Anleger hat nach der mit dem mittelbaren Beitritt korrespondierenden Erhöhung des Kommanditkapitals und Eintragung der korrespondierenden Haftsumme der Treuhänderin ins Handelsregister der Gesellschaft und Erteilung einer Handelsregistervollmacht für die Komplementärin sowie die Treuhänderin das Recht, die Übertragung seiner mittelbaren Kommanditbeteiligung zu verlangen und sich auf eigene Kosten in das Handelsregister eintragen zu lassen und damit in die Stellung eines unmittelbar beteiligten Anlegers zu wechseln. Ein unmittelbar beitretender Anleger hat von Beginn an auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht für die Komplementärin sowie die Treuhänderin zu erteilen.

#### **Zeichnungssumme, Einlageleistung, Zahlstellen**

Die Zeichnungssumme sowie das auf die Zeichnungssumme erhobene Agio in Höhe von 3% sind innerhalb von zwei Wochen nach Aufforderung durch die Treuhänderin auf das Treuhandkonto der Treuhänderin, die gleichzeitig Zahlstelle für Zahlungen an die Anleger ist, zu leisten:

Empfänger	Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH, Johann-Mohr-Weg 4, 22763 Hamburg
Kontonummer	606 964 724
Bankleitzahl	200 300 00
Bank	HypoVereinsbank

Die Zahlstelle Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH führt bestimmungsgemäß Zahlungen an die Anleger aus. Die Zahlstelle ConRendit Management GmbH, Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg, hält den Verkaufsprospekt zur kostenlosen Ausgabe bereit.

Der Erwerbspreis für die angebotene Vermögensanlage entspricht der Zeichnungssumme und beträgt mindestens EUR 15.000, höhere Beteiligungen müssen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Der Gesellschaftsvertrag sieht in § 3 Abs. 9 vor, dass in Ausnahmefällen und vorbehaltlich der Zustimmung der Komplementärin

eine geringere Zeichnungssumme zugelassen werden kann, was zu einem entsprechend geringeren Erwerbspreis führt. Zusätzlich ist ein Agio von 3% auf die Zeichnungssumme zu leisten. Der Betrag des gezeichneten Kommanditkapitals wird in Höhe von 10% als Haftsumme in das Handelsregister eingetragen. Kommt ein Anleger mit der Leistung der Zeichnungssumme in Verzug, so ist die Treuhänderin zur außergerichtlichen und auf Weisung der Komplementärin auch zur gerichtlichen Geltendmachung der Einlage berechtigt und kann Verzugszinsen von 5% über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB auf die jeweils noch offenen Zahlungen erheben. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden bleibt jeweils vorbehalten. Darüber hinaus kann die Treuhänderin vom Treuhandauftrag insgesamt zurücktreten, wenn der Anleger die von ihm übernommene Zeichnungssumme nicht fristgerecht leistet.

#### **Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage**

##### **Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb**

- der Betrag der Pflichteinlage
- 3% Agio auf den Erwerbspreis der Pflichteinlage
- ggf. anfallende Verzugskosten gemäß § 5 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages (Verzugszinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz sowie Ersatz weiterer Verzugschäden)
- Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht und die Veröffentlichung im Handelsregister (die Höhe ist einzelfallabhängig)
- dem Anleger individuell entstehende Reise-, Kommunikations- und Portokosten (die Höhe ist einzelfallabhängig), sowie Bankgebühren für Überweisungen etc.
- ggf. eigene Makler- und Beratungskosten, soweit der Anleger sich im eigenen Ermessen und ohne Mitwirkung der Emittentin zur Einschaltung solcher Personen entscheidet (die Höhe ist einzelfallabhängig)
- ggf. Kosten einer Fremdfinanzierung des Beteiligungserwerbs (einschließlich Zinsen), soweit der Anleger sich im eigenen Ermessen und ohne Mitwirkung der Emittentin zur Aufnahme einer Fremdfinanzierung entscheidet (die Höhe ist einzelfallabhängig).

##### **Kosten im Zusammenhang mit der Verwaltung**

- dem Anleger individuell entstehende Reise-, Kommunikations- und Portokosten (die Höhe ist einzelfallabhängig)
- dem Anleger individuell entstehende Bevollmächtigungskosten, z. B. zur Stimmrechtsausübung (die Höhe ist einzelfallabhängig)

- ggf. Kosten, die der Emittentin durch die Kündigung des Treuhandverhältnisses durch den Treugeber entstehen, und Kosten einer dafür notwendigen notariell beglaubigten Handelsregisteranmeldung (die Höhe ist einzelfallabhängig).

#### **Kosten im Zusammenhang mit der Veräußerung / Übertragung**

- Kosten für die Löschung aus dem Handelsregister, Notar und Registergericht (die Höhe ist einzelfallabhängig)
- Verwaltungsgebühr der Emittentin und der Treuhandkommanditistin in Höhe von je pauschal EUR 50,00 des zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer, bei Nachweis ggf. höhere Kosten bei Veräußerung, Übertragung bzw. Erbfall
- ggf. eigene Makler- und Beratungskosten, soweit der Anleger sich im eigenen Ermessen und ohne Mitwirkung der Emittentin zur Einschaltung solcher Personen entscheidet (die Höhe ist einzelfallabhängig)
- ggf. soweit der Anleger sich im eigenen Ermessen, ohne Mitwirkung der Emittentin hierfür entscheidet, Kosten für die Ablösung einer Fremdfinanzierung (insbesondere ggf. anfallende Vorfalligkeitsentschädigung)
- der Emittentin durch die Veräußerung entstehenden Kosten, einschließlich einer evt. anfallender Umsatzsteuer.

#### **Weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung**

- ggf. Kosten einer Gesellschafterversammlung, die auf Antrag eines oder mehrerer Kommanditisten einberufen wurde, jedoch nicht das erforderliche Quorum von 25% des stimmberechtigten Kapitals erreicht (§ 11 Abs. 5 i.V. m. § 13 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages)
- ggf. entstehende Kosten der Auseinandersetzung, insbesondere der Ermittlung des Auseinandersetzungsguthabens
- ggf. Kosten der Ausübung der Kontrollrechte (§ 9 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages)
- Kosten für die individuelle Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch den Anleger wie beispielsweise Beratungsleistungen Sofern der Anleger mittelbar über die Treuhandkommanditistin beiträgt, treffen ihn sämtliche Freihaltungsansprüche der Treuhandkommanditistin von diesen Kosten.

Die Höhe der vorstehend benannten Kosten hängt von mehreren noch nicht bekannten Faktoren ab, u. a. von den persönlichen Verhältnissen des Anlegers und der Höhe seiner Beteiligung, und kann daher noch nicht beziffert werden. Der Gesellschaftsvertrag sieht keine Nachschussverpflichtungen vor. In Betracht kommt jedoch eine Haftung nach gesetzlichen Vorschriften bzw. – für Anleger, die sich über die Treuhandkommanditistin beteiligen – nach den Regelungen des Treuhandvertrags (siehe im Folgenden den Ab-

schnitt »Haftung des Anlegers«, Seite 47 bzw. sowie im Kapitel »Risiken« den Abschnitt »Haftung des Anlegers als Kommandist« Seite 15 f. sowie den Abschnitt »Haftung des Anlegers als Treugeber«. Weiter hat der Anleger die für die erzielten Einkünfte zu leistenden Steuern zu zahlen (siehe hierzu das Kapitel »Wesentliche Grundlagen der steuerlichen Konzeption«, Seiten 56 ff.). Darüber hinaus entstehen mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage keine weiteren Kosten.

#### **Rückabwicklung bei Nichterreichen des Mindestplatzierungsbetrages**

Liegen bis zum 31.12.2010 keine unwiderrufenen Zeichnungen von insgesamt mindestens TEUR 1.000 vor, so wird die Treuhänderin die Erhöhung des Kommanditkapitals endgültig ablehnen und die auf dem Treuhandkonto befindlichen Mittel abzüglich Bankspesen an die Anleger, die schon ihre Einlage geleistet haben, zurückzahlen.

Sollte sich zu einem Zeitpunkt, in dem die Treuhänderin bereits Kapitalerhöhungen für die Anleger übernommen hat, herausstellen, dass eine Investition in Transportmittel nicht erfolgen kann, kann die Gesellschafterversammlung die Liquidation der Gesellschaft beschließen. In diesem Fall steht den Gesellschaftern ihr Anteil am Liquidationserlös zu.

#### **Mittelfreigabe**

Die Freigabe der auf dem Treuhandkonto eingegangenen Mittel durch die Treuhänderin und Mittelverwendungs-Treuhänderin erfolgt erst bei Vorliegen der im Gesellschaftsvertrag genannten Voraussetzungen. Mittel werden zur Zahlung an die Fondsgesellschaft freigegeben, soweit es sich um die im Investitions- und Finanzierungsplan (§ 7 des Gesellschaftsvertrages) unter Position 2 genannten Anlaufkosten oder um von den Anlegern geleistete Agiobeträge handelt oder sowie in Höhe der Kaufpreise einschließlich etwaiger Verbrauch- und Verkehrsteuern (insbesondere Umsatzsteuer) sowie Anschaffungsnebenkosten (z. B. für Gebühren, Transport, Inspektion u. ä.) für die Transportmittel, über die von der Gesellschaft Kaufverträge abgeschlossen wurden (den Abschluss eines Kaufvertrags kann die Gesellschaft auch durch die Vorlage entsprechender Kaufrechnungen nachweisen) oder der Gesellschaft verbindliche Lieferangebote vorliegen. Eine Mittelverwendungskontrolle durch die Treuhänderin erfolgt nicht.

#### **Übertragung und Handelbarkeit der Vermögensanlage**

Die Beteiligung kann von jedem Anleger grundsätzlich nur mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsführung nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages (§ 17) auf Dritte entgeltlich oder unentgeltlich durch Abtretung übertragen werden. Der Erwerber muss in die

Rechte und Pflichten des Anlegers aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Treuhandvertrag eintreten.

Da es sich bei den Kommanditbeteiligungen an der Fondsgesellschaft um kein börsennotiertes Wertpapier handelt und auch kein geregelter Markt besteht und eine Veräußerung überdies der Zustimmung der Komplementärin bedarf, ist keine freie Handelbarkeit gegeben. Zu den sich hieraus ergebenden Risiken wird auf den Abschnitt »Eingeschränkte Handelbarkeit« im Kapitel »Risiken« verwiesen (Seite 16). Sollte ein Anleger seine Beteiligung veräußern wollen und selber keinen Käufer finden können, wird die ConRendit Management GmbH den Anleger beim Verkauf seiner Anteile unterstützen.

#### **Keine Gewährleistung / kein Garantiefonds**

Es gibt keine juristische Person oder Gesellschaft, die für die Verzinsung oder Rückzahlung der Vermögensanlage eine Gewährleistung übernommen hat.

Ein Garantiefonds oder vergleichbare Einrichtungen zur eventuellen Entschädigung von Anlegern bestehen nicht.

#### **Investitions- und Finanzierungsplan**

Der in § 7 des Gesellschaftsvertrages enthaltene Investitions- und Finanzierungsplan geht von einem Eigenkapital der Gesellschaft von TEUR 7.750 aus. Sollte das Kapital darüber hinaus auf einen höheren Betrag erhöht werden, erhöhen sich sämtliche Positionen grundsätzlich im entsprechenden Verhältnis. Wird nur ein geringeres Eigenkapital (mind. TEUR 1.000) eingeworben, ergeben sich hinsichtlich der Höhe der Investitionen und der prozentualen Verteilung der einzelnen Positionen des Investitionsplans Abweichungen.

#### **Haftung des Anlegers**

(Vgl. auch im Kapitel »Risiken« den Abschnitt »Haftung des Anlegers als Kommanditist« sowie »Haftung des Anlegers als Treugeber«, Seiten 15 f.)

Eine gesellschaftsvertragliche Nachschusspflicht der Kommanditisten über den von ihnen jeweils gezeichneten Gesamtbetrag hinaus besteht nicht.

Im Unterschied zur Komplementärin, die persönlich und unbegrenzt haftet, besteht grundsätzlich keine unmittelbare Haftung der unmittelbar beigetretenen Kommanditisten, soweit der Betrag der im Handelsregister eingetragenen Hafteinlage durch den Kommanditistin an die Emittentin geleistet wurde. Die auf die Einlage beschränkte Haftung lebt jedoch in Höhe des Fehlbetrages zur Einlage wieder auf, wenn Entnahmen und Auszahlungen die Pflichteinlage unter den Betrag der im Handelsregister eingetragene-

nen Hafteinlagen mindern. Darüber hinaus kann der Anleger zur Rückzahlung der empfangenen Auszahlungen an die Gesellschaft analog §§ 30, 31 GmbHG ohne Begrenzung auf seine Kommanditeinlage verpflichtet sein, wenn Auszahlungen entgegen der Regelungen in § 15 des Gesellschaftsvertrages vorgenommen wurden, die zur Überschuldung oder Zahlungsunfähigkeit der Beteiligungsgesellschaft und dadurch mittelbar dazu führen, dass bei der Komplementärin, die für die Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft haftet, eine Unterbilanz entsteht oder vertieft wird. Die Gesellschafter können darüber hinaus – auch wenn derzeit nach dem Gesellschaftsvertrag eine Nachschussverpflichtung nicht besteht – per Mehrheitsbeschluss festlegen, dass die Emittentin aufgrund eines Investitionsbedarfs weiteres Eigenkapital zur Verfügung zu stellen ist; dies bedeutet für diejenigen Anleger, die sich an der Kapitalerhöhung nicht beteiligen, dass sich ihre Beteiligung im Rahmen einer Kapitalerhöhung vermindert (Verwässerung) bzw., dass sie aus der Emittentin ausgeschlossen werden.

Scheidet ein Kommanditist aus der Gesellschaft aus und erhält er seine Einlage zurück, so haftet er ab Eintragung seines Ausscheidens im Handelsregister für alle bis zu seinem Ausscheiden begründeten Verbindlichkeiten der Gesellschaft für die Dauer von fünf Jahren bis zur Höhe seiner Haftsumme, wenn die Ansprüche innerhalb dieser Frist fällig werden und gerichtlich oder schriftlich gegen ihn geltend gemacht werden. Bei der Auflösung der Gesellschaft verjähren Ansprüche von Gläubigern gegenüber den Kommanditisten fünf Jahre nach Eintragung der Auflösung, werden sie erst nach der Eintragung fällig, fünf Jahre nach Eintritt der Fälligkeit.

Hat sich ein Anleger mittelbar über die Treuhänderin beteiligt, so haftet er nicht unmittelbar gegenüber den Gläubigern, da nicht er, sondern die Treuhänderin im Handelsregister eingetragen ist. Da er die Treuhänderin jedoch von jeder Inanspruchnahme freihalten muss und ihr alle für ihn getätigten Aufwendungen zu ersetzen hat, ist der mittelbar beigetretene Anleger dem unmittelbar beigetretenen Kommanditisten hinsichtlich der Haftung wirtschaftlich gleichgestellt. Darüber hinaus existieren keine Umstände unter denen der Erwerber der Vermögensanlagen verpflichtet ist, weitere Leistungen zu erbringen, insbesondere weitere Zahlungen zu leisten.

#### **Jahresabschluss**

Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung der Jahresabschluss der Gesellschaft aufzustellen. Er kann auf Beschluss der Gesellschafterversammlung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Der vorläufige

Jahresabschluss ist den Anlegern mit der Einleitung des ordentlichen schriftlichen Abstimmungsverfahrens bzw. der Einladung zur ordentlichen Präsenzversammlung zuzusenden.

#### **Auszahlungen**

Die Auszahlungen erfolgen als Zahlstelle durch die Treuhänderin. Vor den jeweiligen Auszahlungen informiert die ConRendit Fondsverwaltung GmbH die Anleger über die Höhe der Auszahlungen und die registrierte Kontoverbindung. Um die Zuverlässigkeit der Auszahlungen zu sichern, hat jeder Anleger Änderungen seiner Kontoverbindung unmittelbar nach erfolgter Änderung mitzuteilen. Die Treuhänderin wird die zur Verfügung stehenden Auszahlungen an den jeweiligen Zahltagen per Überweisung an die Anleger auszahlen. Die Anbieterin übernimmt nicht die Zahlung von Steuern für den Anleger.

#### **Vergütungen der Gründungsgesellschafter**

Die Komplementärin erhält für die Übernahme der Haftung ab 2010 eine jährliche Vergütung von EUR 2.500. Darüber hinaus ist sie am Ergebnis und Vermögen nicht beteiligt.

Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeit während der Platzierungsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von 0,32 %, bei TEUR 7.750 Kommanditkapital EUR 25.000 sowie ab 2010 eine laufende jährliche Vergütung von EUR 12.000. Insgesamt beträgt die Vergütung über die geplante Laufzeit des Fonds bei TEUR 7.750 Kommanditkapital TEUR 121.000 zzgl. USt. Wird Kommanditkapital von mehr als TEUR 7.750 eingeworben, erhöhen sich die Vergütungen entsprechend. Für die Erledigung der im Zusammenhang mit einem Kommanditistenwechsel (Verfügungen und / oder Erbfälle) anfallenden Verwaltungsarbeiten erhält die Treuhandkommanditistin jeweils ein Entgelt in Höhe von pauschal EUR 50 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, sofern sie nicht höhere Kosten nachweist. Daneben erhält sie den auf ihre Einlage von EUR 500 entfallenden Anteil am Ergebnis der Gesellschaft.

Die ConRendit Fondsverwaltung GmbH erhält – neben ihrer auf ihre Einlage von EUR 500 entfallenden Beteiligung am Ergebnis der Emittentin – für die Übernahme des Managements der Fondsgesellschaft ab dem Jahr 2010 eine laufende Vergütung von EUR 24.000. Sollte weniger oder mehr Eigenkapital als TEUR 7.750 eingeworben werden, so reduziert oder erhöht sich die Vergütung entsprechend. Darüber hinaus erhält die ConRendit Fondsverwaltung GmbH für den Fall, dass die Gesamtauszahlungen an die Gesellschafter mehr als 147,11 % des Kommanditkapitals (ohne Agio) betragen, eine einmalige Sondervergütung von 40 %

der 147,11 % übersteigenden Auszahlungen (zzgl. ggf. anfallender Umsatzsteuer). Die von der ConRendit Fondsverwaltung GmbH bezogenen laufenden Vergütungen betragen über die geplante Laufzeit des Fonds bei TEUR 7.750 eingeworbenen Kommanditkapital und Gesamtauszahlungen an die Gesellschafter von 147,11 %, bezogen auf das Kommanditkapital ohne Agio, EUR 192.000.

Insgesamt betragen die laufenden Vergütungen der Gründungsgesellschafter über die geplante Laufzeit des Fonds bei TEUR 7.750 Kommanditkapital EUR 308.000, zuzüglich einer eventuellen Sondervergütung, wie im vorstehenden Absatz dargestellt, welche noch nicht beziffert werden kann.

Weitere Gewinnbeteiligungen, Entnahmerechte und sonstige Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art innerhalb und außerhalb des Gesellschaftsvertrages stehen den Gründungsgesellschaftern nicht zu. Insgesamt stehen den Gründungsgesellschaftern damit (einmalige und laufende) Vergütungen über die geplante Laufzeit des Fonds bei TEUR 7.750 eingeworbenen Kommanditkapital von EUR 333.000 zu. Wird Kommanditkapital von mehr oder weniger als TEUR 7.750 eingeworben, erhöhen bzw. (mit Ausnahme der Vergütungen der Treuhandkommanditisten) vermindern sich die Vergütungen entsprechend.

Die vorgenannten Vergütungen verstehen sich jeweils zuzügl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer.

#### **Mitteilungen und Ladungen, Adressänderungen, Sonstiges**

Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft mit ihrer Beitrittserklärung ihren Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, das zuständige Finanzamt, ihre Steuernummer und Steueridentifikationsmerkmal schriftlich mitzuteilen und die Gesellschaft sowie die Treuhandkommanditistin über Änderungen unverzüglich schriftlich zu informieren. Handelt es sich bei dem Anleger um eine juristische Person oder Personengesellschaft, so sind folgende Angaben zu machen: Firma / Name / Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung, Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind die Angaben zu Firma / Name / Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung auch für diese zu machen. Der Anleger ist verpflichtet, der Treuhänderin oder einem von dieser mit der geldwäscherechtlichen Prüfung Beauftragten die zur Durchführung der Identitätsprüfung nach § 4 Abs. 3, 4 GwG erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen

beizubringen sowie sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

Ladungen und Zustellungen erfolgen an die letzte mitgeteilte Anschrift. Sie gelten spätestens drei Tage nach Absendung als bewirkt. Dies gilt auch, wenn die Zustellung nicht erfolgen kann, gleich aus welchem Grund. Zum Nachweis der Absendung reicht die schriftliche Bestätigung des mit dem Versand beauftragten Mitarbeiters.

Die Beteiligung wird möglicherweise auch im Ausland angeboten, Einzelheiten hierzu stehen noch nicht fest. Sofern ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat oder ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu nennen. Dessen Anschrift ist dann die maßgebliche Zustellungsanschrift für die vorgenannte Regelung.

Es sind keine außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren im Zusammenhang mit dem Treuhandauftrag bzw. der Beteiligung an der Fondsgesellschaft vorgesehen.

### III. Anlageobjekte

Die Fondsgesellschaft plant, Tankcontainer und Spezialequipment (z. B. Flat Racks) zu erwerben (Anlageobjekte) und diese zu vermieten, wobei die exakte Anzahl der zu erwerbenden Einheiten noch nicht endgültig feststeht. (vgl. die Beschreibungen auf Seiten 20 ff.). Für die Investitionen in die Anlageobjekte sollen die Nettoeinnahmen (Einnahmen abzüglich der so genannten »Weichkosten«, wie Fondsnebenkosten, Fondsvergütungen, Gebühren etc., die aus den Anlegergeldern gezahlt werden) aus dem Angebot genutzt werden. Das Anlageziel der Vermögensanlage besteht darin, die Anlageobjekte zu erwerben und sodann zu vermieten. Die Anlagepolitik ist darauf ausgerichtet, aus der Vermietung der Anlageobjekte über die Dauer der Miete und die anschließende Veräußerung monatliche Mieteinnahmen bzw. Veräußerungserlöse einzunehmen. Dabei sollen die Einnahmen aus der Vermietung und anschließenden Veräußerung der Anlageobjekte die Aufwendungen für den Erwerb übersteigen, so dass insgesamt Einnahmenüberschüsse erzielt werden können. Mit dem Kauf und der Vermietung bzw. dem Verkauf der Anlageobjekte und den daraus erzielten Einnahmeüberschüssen wird das Anlageziel realisiert sein, zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung sind das Anlageziel und die Anlagepolitik noch nicht realisiert (§ 9 Abs.1 VermVerkProspV). Nach Einschätzung der Prospektverantwortlichen und der Emittentin werden die Nettoeinnahmen aus der Vermögensanlage alleine ausreichend sein, um die Anlageziele

zu realisieren. Ein Teil der Nettoeinnahmen soll zur Bildung einer Liquiditätsreserve verwendet werden. Die Nettoeinnahmen werden nicht für sonstige Zwecke verwendet. Zum Erwerb von Tankcontainern und Flat Racks hat die Fondsgesellschaft bereits die unten beschriebenen Kaufverträge abgeschlossen. Es bestehen keine nicht nur unerheblichen dinglichen Belastungen der Anlageobjekte. Es bestehen keine rechtlichen oder tatsächlichen Beschränkungen der Verwendungsmöglichkeiten der Anlageobjekte. Die Fondsgesellschaft (Emittentin) hat darüber hinaus die im folgenden Abschnitt beschriebenen Managementverträge geschlossen. Für die Anlageobjekte wurde kein Bewertungsgutachten erstellt. Weder dem Prospektverantwortlichen, noch den Gründungsgesellschaftern oder den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin oder der Treuhänderin und Mittelverwendungs-Treuhänderin stand oder steht das Eigentum an den Anlageobjekten oder wesentlichen Teilen derselben zu, noch steht diesen Personen aus anderen Gründen eine dingliche Berechtigung an den Anlageobjekten zu.

### IV. Managementverträge

#### Management der Tankcontainer

Im Folgenden werden nur einige der in den Management-Verträgen enthaltenen Regelungen wiedergegeben. Der Anleger wird aufgefordert, nähere Einzelheiten zu den Management-Verträgen bei der Emittentin zu erfragen.

Mit Vertrag vom 31.01.2010 (»Management-Vertrag«) hat die Emittentin der Unitas Containers Limited, einer Gesellschaft mit Sitz auf den Bermudas, errichtet nach dortigem Recht (nachfolgend als »UCL« bezeichnet), die Beschaffung und Verwaltung der Tankcontainer übertragen.

Durch den Managementvertrag wird UCL beauftragt, Tankcontainer anzukaufen und diese im eigenen Namen, jedoch als Agent und auf Rechnung der Emittentin zu verwalten und zu vermieten. Ab ihrem Ankauf soll die Emittentin wirtschaftliche Eigentümerin an den Tankcontainer werden, das heißt, sie trägt ab diesem Zeitpunkt sämtliche wirtschaftlichen Risiken hinsichtlich der Container.

UCL verpflichtete sich, die Vermietung der Tankcontainer unter Beachtung der im Rahmen der Containervermietungsindustrie geltenden entsprechenden Standards und Wirtschaftspraktiken durchzuführen und hierbei die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu wahren. Die Durchführung der Vermietung steht im Übrigen in vernünftigem Ermessen von UCL.

### **Ankauf der Container**

Bei Ankauf der Tankcontainer wird sich UCL angemessen bemühen, dass die Tankcontainer von ihrem Hersteller nach vorgegebenen Design und Standard hergestellt werden und insbesondere die aktuellen ISO-Standards, die Standards der International Railways Union (IUC), die Standards der International Convention for Safe Containers (CSC), die notwendigen Zollvorgaben und die Standards der Australischen Gesundheitsbehörde erfüllen und entsprechende Plaketten angebracht werden. Für jeden angekauften Tankcontainer soll UCL der Emittentin insbesondere die folgenden Dokumente übermitteln: Rechnung über den Ankauf, Rechnung des Containerherstellers, Abnahmezertifikat von UCL oder einem ihrer Agenten, Zollabfertigungszertifikat, sowie weitere Nachweise, wie insbesondere das CSC-Zertifikat und das Zertifikat der Australischen Gesundheitsbehörde. Einzelheiten über den Ankauf bestimmter Container einschließlich des Anschaffungspreises, Details der Container und der an UCL zu leistenden Provisionen, sowie die zu erwartenden Mieteinnahmen werden zwischen den Parteien jeweils in einem so genannten Transaction Schedule festgelegt.

### **Vermietung der Container**

UCL wird sich angemessen bemühen, Mieter für die Container zu besorgen. Hierbei wird sie sich bei erstmaliger Vermietung neuer Container bemühen, eine Vermietung anhand bestimmter Kriterien zu erreichen. UCL ist jedoch berechtigt, zur Herbeiführung einer Vermietung von vorgegebenen Kriterien abzuweichen. Nach Beendigung einer vermittelten Erstvermietung wird UCL sich weiterhin angemessen bemühen, die Container weiter zu vermieten. Auch im Falle einer angestrebten Veräußerung des Containers wird UCL als Dienstleister tätig.

### **Berichtspflichten**

UCL soll innerhalb einer Frist von 21 Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats an die Emittentin einen Bericht übersenden, in dem die Zahl der vermieteten Container und die Bruttomieteinnahmen, Vermietungsprovisionen und Veräußerungserlöse im relevanten Kalendermonat dargelegt werden.

### **Haftungsausschluss von UCL und Freistellungsverpflichtung**

Die Haftung von UCL, ihren Geschäftsführern, sonstigen Angestellten und Agenten ist auf die Haftung aus vorsätzlicher und grober Fahrlässigkeit beschränkt. Die Emittentin verpflichtet sich, UCL von allen Schäden, Kosten und Haftungen freizustellen, die diese infolge einer Vertragsverletzung der Emittentin im Rahmen eines Containerkaufvertrages oder eines Vermietungsvertrages entstehen.

### **Durchführung des Managements**

UCL wird als Vertreter der Emittentin ggf. bestehende Garantierechte, Gewährleistungen oder sonstige vertragliche Rechte gegen die Hersteller, Verkäufer, Inspektoren oder Mechaniker der Container geltend machen. UCL wird sich angemessen bemühen, sicherzustellen, dass jeder Mieter eines Containers diesen sorgfältig behandeln und alle Reparaturen vornehmen lassen wird, um die Funktionsfähigkeit der Container zu erhalten. Der Managementvertrag regelt weiterhin die Pflichten von UCL zur Überwachung der bestehenden Mietverhältnisse, der Einhaltung der Pflichten durch die Mieter und der verschiedenen internationalen Standards, wie beispielsweise den Anforderungen der Convention for Safe Containers (CSC). Bezüglich sämtlicher dieser Pflichten schuldet UCL die Vornahme angemessener Bemühungen. UCL wird sich weiterhin darum angemessen bemühen, dass alle Mieter der Container dies auf eigene Kosten gegen verschiedene Risiken versichern.

Die Vornahme der notwendigen Handlungen im Rahmen des Managementvertrages steht grundsätzlich im Ermessen von UCL. Der Ankauf von Containern, oder die Auswahl eines Herstellers, sowie die Einleitung eines Gerichts- bzw. Schiedsverfahrens gegen einen Hersteller, Mieter oder einer anderen Person im Zusammenhang mit den Containern oder der Vermietung über USD 50.000 bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die Emittentin.

### **Abrechnung durch UCL**

UCL wird zur Durchführung des Ankaufes und der Vermietung von Containern verschiedene Bankkonten im eigenen Namen und auf eigene Rechnung eröffnen. Die vereinnahmten Mietzahlungen sind von UCL nach Abzug von entstandenen Kosten, Ausgaben, Managementgebühren und weiteren vertraglich vereinbarten Kosten und Gebühren entsprechend der vertraglich geregelten Rangfolge und an den im Vertrag vorgesehenen Zeitpunkten an die Emittentin auszukehren.

### **Vergütung von UCL**

Für ihre Dienstleistung im Rahmen des Ankaufes von Containern erhält UCL eine Ankaufsprovision, die im Transaction Schedule festgelegt wird. Für seine Tätigkeit im Rahmen der Vermietung der Container hat UCL darüber hinaus einen Anspruch auf eine Vermietungsprovision in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes der Nettomieteinnahmen aus der erstmaligen oder weiteren Vermietung der Container. Dieser Prozentsatz wird ebenfalls im Transaction Schedule bestimmt. Darüber hinaus steht UCL unter im Management-Vertrag näher definierten Bedingungen eine Incentive Management Provision, eine Provision im Falle der Veräußerung eines

Containers sowie eine Provision im Falle erfolgter Reparatur- oder Schadensersatzleistungen bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung eines Containers zu.

#### **Laufzeit und Beendigung des Management-Vertrages**

Der Management-Vertrag gilt grundsätzlich ab dem Zeitpunkt seiner Unterzeichnung und bis zur Veräußerung des letzten unter dem Vertrag erworbenen Tankcontainers. Unter bestimmten Umständen ist die Emittentin jedoch zur vorzeitigen Abberufung von UCL berechtigt. Zu diesen außerordentlichen Gründen gehören insbesondere grob fahrlässige bzw. vorsätzliche Verletzungen vertraglicher Pflichten oder entsprechende Handlungen im Zusammenhang mit dem Besitz oder der Vermietung der Container, sowie die strafrechtliche Verurteilung wegen eines Betrugstatbestandes. Auch UCL steht unter bestimmten Umständen und unter Beibehaltung einer bestimmten Frist das Recht zur Beendigung des Managementvertrages zu.

#### **Sonstiges**

Der Management-Vertrag wurde nach englischem Recht und in englischer Sprache geschlossen. Bei Streitigkeiten sieht der Vertrag die Anrufung eines Schiedsgerichtes vor.

#### **Management der Flat Racks**

Der Erwerb und das Management der Flat Racks wurde durch die Fondsgesellschaft dem Containermanager Axis Intermodal Limited, einer in England ansässigen Gesellschaft (nachfolgend als »Axis« bezeichnet) übertragen. Die Managementvereinbarung sieht vor, dass Axis die Flat Racks in eigenem Namen, jedoch auf Rechnung der Fondsgesellschaft, erwirbt und an Interessenten vermietet. Mit der Übernahme der Vermietung der Container wird Axis darüber hinaus mit dem gesamten Management der Flat Racks bis hin zu deren Veräußerung beauftragt.

#### **Ankauf der Flat Racks**

Zum Erwerb der Flat Racks wird Axis mit entsprechenden Herstellern Ankaufverträge schließen, welche grundsätzlich und insbesondere vorbehaltlich des Ausgangs der Verhandlungen des jeweiligen Einzelfalles der Standarddokumentation für Containerkaufverträge der Containerleasingindustrie entsprechen sollen. Bevor Axis einen Kaufvertrag über einen Flat Rack schließen wird, soll sie mit der Fondsgesellschaft in einem entsprechenden Dokument bestimmte Rahmenbedingungen für den einzelnen Ankauf festlegen (nachfolgend als »Transaction Schedule« bezeichnet). Axis wird im Laufe des Ankaufes dabei nach besten Bemühen sicherstellen, dass die für den Einsatz der Flat Racks notwendigen Standards eingehalten werden. Für jeden Ankauf soll Axis der Vorgesellschaft

neben der Ankaufsrechnung und dem Ankaufsvertrag die entsprechenden Zertifikate über die Einhaltung der Standards übermitteln. Axis wird die sich aus den Kaufverträgen ergebenden Gewährleistungen der Hersteller sowie weitere sich daraus ergebende Rechte auf Weisung und auf Kosten der Fondsgesellschaft ausüben. Gegenüber der Beschaffenheit und Ausstattung der Container übernimmt Axis jedoch keinerlei eigene Verantwortung oder Gewährleistung. Die Fondsgesellschaft ist verpflichtet, Axis insbesondere von allen Schäden, Ausgaben, Kosten und sonstigen Verbindlichkeiten freizustellen, die dieser infolge der vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verletzung der Pflichten aus einem Ankaufsvertrag oder Mietvertrag durch die Fondsgesellschaft entstehen.

#### **Vermietung der Flat Racks**

Axis wird sich angemessen bemühen, als verdeckter Vertreter mit Dritten Mietverträge über Flat Racks abzuschließen. Hierbei sollen die Mietbedingungen grundsätzlich zuvor festgelegten Standards entsprechen. Da dem Abschluss von Mietverträgen umfangreichen Verhandlungen vorangehen, können die Regelungen der Mietverhältnisse in den jeweiligen Einzelfällen jedoch von den zuvor festgelegten Standards abweichen. Nach Auslaufen eines vereinbarten Mietverhältnisses soll Axis nach besten Bemühen eine Anschlussvermietung oder eine Veräußerung des Flat Racks erreichen.

#### **Abrechnung durch Axis**

Zur Abrechnung des Container Managements ist Axis verpflichtet, verschiedene Konten zu eröffnen. Von diesen Konten sollen die Kaufpreise für die Flat Racks sowie die im Zusammenhang mit dem Erwerb anfallenden weiteren Kosten und Gebühren, die Kosten für die Durchführung der Containervermietung, weitere Ausgabenpositionen geleistet, sowie die Einnahmen aus der Vermietung und Veräußerung von Flat Racks vereinnahmt werden. Die insbesondere nach Abzug der gesamten Kosten des Containermanagements und denn Axis zustehenden Vergütungen verbleibenden Beträge werden nach bestimmten Grundsätzen und zeitlichen Vorgaben an die Fondsgesellschaft ausgeschüttet.

#### **Vergütung von Axis**

Für seine Dienstleistungen im Rahmen des Ankaufes von Flat Racks erhält Axis eine Ankaufsprovision, die sich grundsätzlich anhand eines Prozentsatzes des Nettoankaufspreises für Flat Racks berechnet, welcher in dem entsprechenden Transaction Schedule festgelegt wird. Darüber hinaus erhält Axis für seine Tätigkeit im Rahmen der Vermietung eine Vermietungsprovision, die grundsätzlich 5 Prozent der Bruttomieteinnahmen in den ersten 5 Jahren einer

Vermietung und 10 Prozent der Bruttomieteinnahmen in der über 5 Jahre hinaus liegenden Vermietungszeit eines Flat Racks beträgt. Bei sogenannten Masterleases kann die Vermietungsprovision unmittelbar 10 Prozent der Bruttomieteinnahmen betragen. Die Höhe der Vermietungsprovision kann jedoch auch abweichend im Transaction Schedule festgelegt werden. Im Transaction Schedule wird auch die Höhe der weiter zu leistenden Erfolgsprovision festgelegt, die geschuldet wird, wenn die Nettomieteinnahmen eine im jeweiligen Transaction Schedule festgelegte Schwelle überschreiten. Weiterhin erhält Axis für seine Dienstleistungen bei Veräußerung eines Flat Racks eine Grund- und ggf. eine Erfolgsprovision sowie eine Provision im Falle Erfolg der Reparatur oder Schadensersatzleistung bei Diebstahl, Verlust oder Beschädigung eines Containers.

#### **Laufzeit und Beendigung des Managementvertrages**

Der Managementvertrag gilt grundsätzlich bis zur Veräußerung sämtlicher Flat Racks, die unter ihm erworben wurden, und der Ausschüttung der verbleibenden Überschüsse. Die Fondsgesellschaft ist nur bei Vorliegen außerordentlicher Gründe zur vorzeitigen Abberufung von Axis berechtigt. Zu diesen außerordentlichen Gründen gehören insbesondere grob fahrlässige bzw. vorsätzliche Verletzungen vertraglicher Pflichten. Auch Axis steht unter bestimmten Umständen und unter Beibehaltung einer bestimmten Frist das Recht zur Beendigung des Managementvertrages zu.

#### **Sonstiges**

Der Managementvertrag mit Axis wurde nach deutschem Recht und in englischer Sprache geschlossen. Bei Streitigkeiten sieht der Vertrag die Anrufung eines Schiedsgerichts vor.

## **V. Containerkaufverträge**

Die folgende Darstellung der Containerkaufverträge erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, sondern beschreibt nur einige Elemente dieser Verträge. Der Anleger wird aufgefordert, bei Interesse die vollständigen Verträge bei der Emittentin einzusehen und / oder zu diesen und den Anlageobjekten nähere Einzelheiten zu erfragen.

Die nachfolgend beschriebenen Kaufverträge stellen die wichtigsten laufenden Investitionen der Emittentin dar:

Mit Vertrag vom 11. Februar 2010 hat die Fondsgesellschaft unter Mitwirkung der Containermanagerin Unitas Containers Limited von der CIMC ENRIC Holdings Limited, einer nach dem Recht von Hongkong errichteten Gesellschaft mit Sitz in Hongkong, 135 Tankcontainer zu einer Größe von 25 cbm sowie 90 Tankcontainer zu einer Größe von 24 cbm erworben. Als Veräußerungspreis wurde dabei je 25 cbm-Tankcontainer ein Preis in Höhe von USD

28.400 und je 24 cbm-Tankcontainer ein Preis in Höhe von USD 28.000 vereinbart. Der Gesamtkaufpreis für die unter diesem Vertrag erworbenen 225 Tankcontainer beträgt demnach USD 6.354.000. Als Hersteller der Tankcontainer wurde die Firma Nantong CIMC Tank Equipment Co., Ltd. vereinbart. Weiter wurde festgelegt, dass die Tankcontainer in insgesamt 5 Tranchen bis Juli 2010 geliefert werden sollen. Der Kaufpreis ist entsprechend zu leisten.

Die Fondsgesellschaft hat darüber hinaus mit Vertrag vom 01.04.2010 von der Fondsgesellschaft ConRendit 13 GmbH & Co. KG die Ansprüche auf Erwerb von 25 Tankcontainern aus einem bereits abgeschlossenen Kaufvertrag erworben. Der ursprüngliche Kaufvertrag war zuvor von Axis Intermodal (UK) Limited mit Containerherstellern geschlossen und sämtliche Rechte aus diesem Vertrag auf und an den Tankcontainern an die ConRendit 13 GmbH & Co. KG weiterveräußert worden. Als Gegenleistung für den Erwerb der Erwerbsrechte wurde vereinbart, dass die Fondsgesellschaft an die ConRendit 13 GmbH & Co. KG einen Kaufpreis in Höhe von USD 776.344 zu leisten hat. Als Fälligkeitszeitpunkt für diesen Kaufpreis ist der Zeitpunkt vorgesehen, an dem alle in dem ursprünglichen Kaufvertrag vorgesehenen Bedingungen für die Annahme der Tankcontainer erfüllt sind.

Weiterhin ist vorgesehen, dass die Fondsgesellschaft insgesamt 150 Stück 40 Fuß Flat Rack Container von Axis Intermodal (UK) Limited übernimmt, die diese mit Kaufvertrag vom 31. Juli 2008 sowie der Änderungsvereinbarung vom 30. April 2009 bei der Tianjin TEDA Huaxi Trade & Transportation Co., Ltd. bestellt hat. Hierbei handelt es sich um 50 Stück 40 Fuß Flat Rack Container zu einem Stückpreis von je USD 8.330 sowie 100 Stück 40 Fuß Flat Rack Container zu einem Stückpreis von je USD 7.630. Als Gesamtkaufpreis für beide Liefertranchen ergibt sich damit ein Betrag in Höhe von USD 1.179.500. Die vereinbarten Kaufpreisbeträge können sich je nach Entwicklung des USD gegenüber der lokalen Währung der Verkäufer erhöhen. Die Kaufpreisraten sind jeweils nach Lieferung der jeweiligen Containertranchen fällig. Der Kaufvertrag unterliegt englischem Recht.

## **VI. Weitere Projekt- und Dienstleistungsverträge**

Die Fondsgesellschaft hat für die Gestaltung des für dieses Investment aufgelegten Fonds mit verschiedenen Gesellschaften der ConRendit Gruppe Verträge abgeschlossen, die nachfolgend im Überblick dargestellt werden. Der Gesellschaftsvertrag der Emittentin (S. 62), der Treuhandvertrag (S. 72), der Vertrag über Prospektproduktion und Marketing (S. 53), der Vertrag über die Projektbesorgung (S. 53) und der Vertrag über Projektentwicklung und -koordination (S. 53), sowie die auf Seite 49 f. dargestellten Managementverträge und die auf Seite 52 beschriebenen Containerkaufverträge sind Verträge von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Emittentin, ohne die die Anlagepolitik nicht umgesetzt werden

kann. Abgesehen von diesen Verträgen bestehen keine Abhängigkeiten der Emittentin von Patenten, Lizenzen, Verträgen oder neuen Herstellungsverfahren, die von wesentlicher Bedeutung für die Geschäftstätigkeit oder Ertragslage der Fondsgesellschaft sind.

Über die auf den Seiten 52 ff. dargestellten Leistungen (Gesellschaftsgründung, Prospektproduktion und Marketing, Projektbesorgung, Projektentwicklung und -koordination, Fondsverwaltung, Vertrieb und Koordination der Eigenkapitalwerbung, Treuhandtätigkeiten) sowie sich aus dem zwischen der ConRendit 13 GmbH & Co. KG und der Emittentin abgeschlossenen Vertrag vom 01.04.2010 (vgl. S. 52) ergebenden Lieferungen und Leistungen hinaus hat keine der nach § 3 (ConRendit Emissionshaus GmbH als Prospektverantwortliche), § 7 (ConExclusiv GmbH, ConRendit Fondsverwaltung GmbH sowie Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH als Gründungsgesellschafter) und § 12 VermVerkProspV (Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH als Treuhänderin und Mittelverwendungs-Treuhänderin) im Verkaufsprospekt zu nennende Person nicht nur geringfügige Leistungen und Lieferungen im Sinne des § 9 Abs. 2 Nr. 8 VermVerkProspV erbracht bzw. wird diese erbringen.

#### **Kosten der Gesellschaftsgründung**

Für die Übernahme der im Zusammenhang mit der Gründung der Fondsgesellschaft entstehenden Kosten erhält die ConRendit Emissionshaus GmbH von der Fondsgesellschaft eine pauschale Vergütung von EUR 5.000 zzgl. Umsatzsteuer.

#### **Prospektproduktion und Marketing**

Für die Leistung von Marketingaktivitäten wie beispielsweise die Übernahme von Kosten für Druck und Gestaltung des Beteiligungsangebotes sowie weiterer Werbematerialien und die Planung und Durchführung von Vertriebsveranstaltungen erhält die damit beauftragte ConRendit Management GmbH von der Fondsgesellschaft eine Pauschalvergütung von 1,94 % des Kommanditkapitals, bei einem Kommanditkapital von TEUR 7.750 entsprechend EUR 150.000 zzgl. Umsatzsteuer. Die Vergütung wird fällig bei Mittelfreigabe durch die Treuhänderin. Die Vergütung erhöht bzw. vermindert sich in dem Verhältnis, in dem das Eigenkapital TEUR 7.750 übersteigt bzw. unterschreitet.

#### **Projektbesorgung**

Für die Projektvermittlung erhält die ConRendit Management GmbH von der Objektgesellschaft eine Pauschalvergütung von EUR 100.000 zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

#### **Projektentwicklung und -koordination**

Mit der Projektentwicklung und -koordination hat die Objektgesellschaft die ConRendit Emissionshaus GmbH beauftragt. Für die Konzeption, die betriebswirtschaftlichen Berechnungen, Erstellung von Marktanalysen, Vorbereitung der Angebotsunterlagen und

Auftragserteilung für die rechtliche und steuerliche Gestaltung an externe Dritte sowie die Verhandlung von Verträgen erhält die ConRendit Emissionshaus GmbH eine Vergütung von EUR 150.000 zzgl. Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht bzw. vermindert sich in dem Verhältnis, in dem das Eigenkapital TEUR 7.750 übersteigt bzw. unterschreitet.

#### **Gesamtvergütung der Anbieterin und der mit dieser verbundenen Unternehmen**

Die Gesamtvergütungen für die Anbieterin sowie der mit ihr verbundenen Unternehmen aufgrund deren Tätigkeiten für die Fondsgesellschaft betragen in der Investitionsphase, also ohne Berücksichtigung der Fondsverwaltungsgebühren, und ohne Berücksichtigung der Eigenkapitalvermittlungs- bzw. Vertriebsprovisionen bei einem Gesamtbetrag der Beteiligungen in Höhe TEUR 7.750 EUR 405.000 (zzgl. Umsatzsteuer) und sind fällig, soweit die diesbezüglich bestehenden Mittelfreigabevoraussetzungen vorliegen. Die Vergütung erhöht bzw. vermindert sich in dem Verhältnis, wie ein Eigenkapital von mehr bzw. weniger als TEUR 7.750 eingeworben wird, entsprechend.

#### **Fondsverwaltungsgebühren**

Die ConRendit Fondsverwaltung GmbH hat das laufende Fondsmanagement der Fondsgesellschaft übernommen. Hierfür erhält sie von der Fondsgesellschaft ab dem Jahr 2010 eine Vergütung in Höhe von EUR 24.000 p.a. zzgl. gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Die Vergütung erhöht bzw. vermindert sich in dem Verhältnis, in dem das Eigenkapital mehr bzw. weniger als TEUR 7.750 beträgt. Darüber hinaus erhält sie für den Fall, dass die Gesamtauszahlungen an die Gesellschafter mehr als 147,11 % des Kommanditkapitals (ohne Agio) betragen, eine einmalige Sondervergütung von 40,00 % der 147,11 % übersteigenden möglichen Auszahlungen.

#### **Vertriebsprovisionen**

Im Investitionsvolumen sind Vertriebsprovisionen in Höhe von 4,00 % des Kommanditkapitals, bei einem Kommanditkapital von TEUR 7.750 demnach TEUR 310, zzgl. 3% Agio auf das gesamte von Anlegern gezeichnete Kapital vorgesehen. Es werden Provisionen, insbesondere Vertriebsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen, in einer Gesamthöhe von TEUR 643 geleistet. Die Vergütung erhöht bzw. vermindert sich in dem Verhältnis, in dem das eingeworbene Eigenkapital das geplante Kommanditkapital von TEUR 7.750 übersteigt bzw. unterschreitet.

#### **Koordination der Eigenkapitaleinwerbung**

Die Koordination der Eigenkapitaleinwerbung erfolgt durch die ConRendit Management GmbH. Ihr stehen die Mittel in Höhe von 4,00 % des Kommanditkapitals, d. h. bei einem Kommanditkapital von TEUR 7.750 EUR 310.000 sowie das von den Anlegern gezahlte Agio zur Verfügung, welche diese im Auftrag der Fondsgesellschaft an die Vertriebspartner leistet (vgl. »Vertriebsprovisionen« auf Seite 53). Nicht benötigte Beträge stehen der ConRendit Management GmbH zu.

### **Steuerliche Beratung**

Für die Erstellung des steuerlichen Konzeptes sowie die laufende steuerliche Beratung, Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses wurde ein Vertrag mit einem Hamburger Steuerberater geschlossen. Dieser ist mit der Treuhänderin personell verbunden. Die von der Gesellschaft zu tragende Vergütung für die Erstellung des steuerlichen Konzeptes beträgt EUR 30.000 (zzgl. Umsatzsteuer). Für die laufende steuerliche Beratung wurde ein Honorar von EUR 12.000 p.a. (zzgl. Umsatzsteuer) ab dem Jahr 2010 vereinbart.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin wurden für das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt.

Über die auf den Seiten 48 ff. und 52 ff. gemachten Angaben hinaus erbringen die Anbieterin als Prospektverantwortliche, die Gründungsgesellschafter einschließlich der Treuhandkommanditistin und die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin keine nicht nur geringfügigen Leistungen oder Lieferungen.

### **Angaben zu den Mitgliedern der Geschäftsführung**

Andreas Wohlers ist als Geschäftsführer der Andreas Wohlers Finanzberatung GmbH neben anderen Unternehmen mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage betraut. Die Mitglieder der Geschäftsführung der Emittentin, Andreas Wohlers und Olaf Will, sind zugleich Geschäftsführer der ConRendit Management GmbH, welche mit dem Vertrieb der angebotenen Vermögensanlage, der Prospektproduktion und dem Marketing, sowie der Projektbesorgung (vgl. S. 53) betraut ist, der ConRendit Fondsverwaltung GmbH, die die Fondsverwaltung übernimmt (vgl. S. 53), der ConRendit Emissionshaus GmbH, die mit der Projektentwicklung und -koordination beauftragt ist (vgl. S. 53), sowie der ConRendit 13 GmbH & Co. KG, die mit der Emittentin den Vertrag zur Übernahme von 25 Tankcontainern geschlossen hat (vgl. S. 52). Andreas Wohlers ist als Aktionär der ConRendit Holding AG auch mittelbarer Gesellschafter der ConRendit Management GmbH, der ConRendit Fondsverwaltung GmbH sowie der ConRendit Emissionshaus GmbH. Darüber hinaus sind die Mitglieder der Geschäftsführung weder unmittelbar noch mittelbar an Unternehmen beteiligt, noch sind sie für Unternehmen tätig, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlage beauftragt sind, die der Emittentin Fremdkapital zur Verfügung stellen oder die im Zusammenhang mit der Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte nicht nur geringfügige Lieferungen und Leistungen erbringen.

### **Angaben zu den Gründungsgesellschaftern**

Es existieren weder unmittelbare noch mittelbare Beteiligungen der Gründungsgesellschafter an Unternehmen, die mit dem Vertrieb der emittierten Vermögensanlagen beauftragt sind, die dem Emittenten Fremdkapital zur Verfügung stellen oder im Zusammenhang mit der Herstellung des Anlageobjekts nicht nur geringfügige Leistungen erbringen.

### **Treuänderin und Mittelverwendungs-Treuänderin, Aufgaben und Rechtsgrundlage der Tätigkeit sowie Rechte und Pflichten der Treuänderin**

Treuänderin und Mittelverwendungs-Treuänderin ist die Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Firma Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg. Die Anschrift der Treuänderin und Mittelverwendungs-Treuänderin ist Johann-Mohr-Weg 4, 22763 Hamburg. Die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Treuänderin sind der Treuhand- und Gesellschaftsvertrag, aus denen sich auch ihre Aufgaben und Pflichten ergeben:

Sie nimmt als Zahlstelle die Einlagen der Anleger entgegen und übernimmt auf der Grundlage des Gesellschaftsvertrages die Mittelfreigabe an die Gesellschaft sowie die Weiterleitung der Auszahlungen von der Gesellschaft an die Anleger.

Die Treuänderin übernimmt für die mittelbar beitretenden Anleger im eigenen Namen jedoch in deren Auftrag und für deren Rechnung die gezeichnete Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft durch entsprechende Erhöhung des Kommanditkapitals und hält und verwaltet diese Beteiligung sodann treuhänderisch für diese Anleger. Für die unmittelbar beitretenden Anleger erwirbt die Treuänderin in deren Namen und für deren Rechnung die gezeichnete Kommanditbeteiligung an der Fondsgesellschaft durch die Aufnahme des Anlegers und verwaltet diese Beteiligung sodann treuhänderisch für diese Anleger. Zur Erhöhung des Kommanditkapitals ist die Treuänderin erst bei Vorliegen der im Gesellschafts- und Treuhandvertrag genannten Voraussetzungen berechtigt und verpflichtet. Schriftliche Weisungen der Anleger hat die Treuänderin unter den im Treuhandvertrag genannten Voraussetzungen grundsätzlich Folge zu leisten. Sie ist verpflichtet, die treuhänderisch gehaltenen Beteiligungen von ihrem eigenen und dem von Dritten anvertrauten Vermögen getrennt zu halten und zu verwalten. Sie hat dem Anleger alles herauszugeben, was sie im Rahmen des Treuhandverhältnisses für ihn erlangt hat. Die Treuänderin nimmt für den Anleger die Gesellschafterrechte, insbesondere das Stimmrecht, nach dessen Weisung wahr, soweit der Anleger diese nicht selbst ausübt. Die Treuänderin berichtet dem Anleger über die Entwicklung der Fondsgesellschaft.

Die Treuhänderin hat zusätzlich als Mittelverwendungs-Treuhänderin die Mittelfreigabe übernommen. Die Rechtsgrundlage der Tätigkeit der Mittelverwendungs-Treuhänderin, woraus sich ihre Aufgaben der Mittelfreigabe und wesentliche Rechte und Pflichten ergeben, ist der Treuhandvertrag in Verbindung mit § 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages. Die Mittelverwendungs-Treuhänderin wird die auf dem Treuhandkonto von den Anlegern vereinnahmten Einlagen und Agio-Beträge beim Vorliegen der im Gesellschafts- und Treuhandvertrag genannten Voraussetzungen zur Erhöhung des Kommanditkapitals in Erbringung der Einlagen auf ein Konto der Gesellschaft, über das die Geschäftsführung allein verfügen kann, auszahlen, (I) wenn und insoweit es sich um Agio-Beträge handelt, (II) darüber hinaus in Höhe der im Investitions- und Finanzierungsplan unter Ziffer 2 angegebenen Anlaufkosten (ggf. erhöht gem. § 7 Abs. 2 und 3 des Gesellschaftsvertrages) sowie (III) darüber hinaus in Höhe der Kaufpreise einschließlich etwaiger Verbrauch- und Verkehrsteuern (insbesondere Umsatzsteuer) sowie Anschaffungsnebenkosten (z. B. für Gebühren, Transport, Inspektion u.ä.) für Transportmittel, über die von der Gesellschaft Kaufverträge abgeschlossen wurden, wobei die Gesellschaft den Abschluss eines Kaufvertrages auch durch die Vorlage entsprechender Kaufrechnungen nachweisen kann, oder der Gesellschaft verbindliche Lieferangebote vorliegen. Eine Mittelverwendungskontrolle durch die Treuhänderin erfolgt nicht.

Die Treuhänderin erhält für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben während der Platzierungsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 25.000 zzgl. USt, fällig mit der ersten Mittelfreigabe sowie ab 2010 eine laufende jährliche Vergütung von EUR 12.000 zzgl. USt, fällig grundsätzlich in vier gleichen Teilbeträgen zum Quartalsende. Insgesamt beträgt die Vergütung über die geplante Laufzeit des Fonds bei einem Kommanditkapital von TEUR 7.750 EUR 121.000 zzgl. USt. Wird das Kommanditkapital auf mehr als TEUR 7.750 erhöht, erhöht sich die Vergütung der Treuhänderin entsprechend. Eine zusätzliche Vergütung für ihre Tätigkeit als Mittelverwendungs-Treuhänderin erhält sie nicht.

Die Treuhänderin und Mittelverwendungs-Treuhänderin ist in ihrer Eigenschaft auch für weitere geschlossene Fonds tätig.

Der Gesellschafter und Geschäftsführer der Treuhänderin und Mittelverwendungs-Treuhänderin, Herr Michael Leng, ist zugleich mit der Steuerberatung der Fondsgesellschaft beauftragt. Zu den sich hieraus ergebenden Risiken wird auf den Abschnitt »Risiko von Interessenkonflikten« im Kapitel »Risiken« (Seite 14) verwiesen. Im Übrigen bestehen keine Umstände oder Beziehungen, die Interessenkonflikte der Treuhänderin oder Mittelverwendungs-Treuhänderin begründen können. ■

### Weitere Angaben nach der VermVerkProspV

§ 8 Abs. 1 Nr. 3 VermVerkProspV	Es sind keine Gerichts- oder Schiedsverfahren anhängig, die einen wesentlichen Einfluss auf die wirtschaftliche Lage der Emittentin haben könnten.
§ 8 Abs. 2 VermVerkProspV	Die Tätigkeit der Emittentin ist nicht durch außergewöhnliche Ereignisse beeinflusst worden.
§ 9 Abs. 2 Nr. 6 VermVerkProspV	Über die auf den Seiten 49 ff. dargestellten Managementverträge und Containerkaufverträge hinaus hat die Emittentin keine weiteren Verträge über die Anschaffung oder Herstellung der Anlageobjekte oder wesentlicher Teile davon geschlossen
§ 12 Abs. 1 Nr. 1 VermVerkProspV	Bei der Emittentin bestehen keine Aufsichtsgremien oder Beiräte.
§ 12 Abs. 4 i.V.m. § 12 Abs. 1 und 2 VermVerkProspV	Es existieren keine solche Personen, die nicht in den Kreis der nach der Vermögensanlage-Verkaufsprospekt-Verordnung angabepflichtigen Personen fallen, die die Herausgabe oder den Inhalt des Prospekts oder die Abgabe oder den Inhalt des Angebots der Vermögensanlage wesentlich beeinflusst haben.

## 16 WESENTLICHE GRUNDLAGEN DER STEUERLICHEN KONZEPTION

Im Folgenden werden die für den Anleger wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption der Vermögensanlage dargestellt. Sie beruhen auf den zum Zeitpunkt der Prospektaufstellung geltenden Steuergesetzen, der veröffentlichten Rechtsprechung sowie der Auffassung der Finanzverwaltung.

Gesetzgebung, Rechtsprechung und die Auffassung der Finanzverwaltung zu einzelnen Besteuerungsfragen unterliegen einer ständigen Entwicklung. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass sich infolge einer zukünftigen geänderten Gesetzgebung, Rechtsprechung oder Verwaltungsauffassung eine abweichende steuerliche Behandlung ergibt. Zu den steuerlichen Risiken siehe die entsprechenden Hinweise im Kapitel »Risiken« (vgl. Seiten 10 ff.).

Die Darstellung der wesentlichen Grundlagen der steuerlichen Konzeption einer Beteiligung an der ConRendit 16 GmbH & Co. KG richtet sich an natürliche Personen mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland, die unbeschränkt steuerpflichtig sind und die ihre Beteiligung im Privatvermögen halten. Sollte die Beteiligung an der Gesellschaft von einer Kapitalgesellschaft eingegangen werden oder zum Betriebsvermögen eines Beteiligten zählen, ergeben sich erhebliche Abweichungen von den dargestellten Grundsätzen.

### Verfahren

Die Gesellschaft ermittelt das steuerliche Ergebnis im Rahmen des so genannten Betriebsvermögensvergleichs (Bilanzierung). Die Höhe der steuerlichen Ergebnisse wird durch das zuständige Betriebsstättenfinanzamt für die Gesellschaft einheitlich und für jeden einzelnen Gesellschafter gesondert festgestellt. Die anteiligen Ergebnisse werden den Wohnsitzfinanzämtern der Gesellschafter mitgeteilt, die an die Feststellung des zuständigen Betriebsfinanzamtes gebunden sind. Unter Berücksichtigung der jeweiligen persönlichen steuerlichen Verhältnisse ergibt sich dann die Steuerbelastung des einzelnen Kapitalanlegers.

### Einkunftsart

Bei der Fondsgesellschaft handelt es sich um eine so genannte gewerblich geprägte Personengesellschaft (§ 15 Abs. 3 Nr. 2 EStG) in der Rechtsform einer Kommanditgesellschaft in der besonderen Form der GmbH & Co. KG. Das Beteiligungsangebot stellt daher darauf ab, dass die Gesellschafter als Mitunternehmer zu behandeln sind und Einkünfte aus Gewerbebetrieb i.S. des § 15 EStG

erzielen, die ihnen, ausgehend von der einheitlichen Ermittlung, im Verhältnis der Beteiligungsquoten zugerechnet werden.

Soweit die Gesellschaft auch Zinseinkünfte erwirtschaftet, werden hiervon Zinsabschlagsteuer (ab 2009: 25,0 % der Einkünfte) sowie Solidaritätszuschlag (5,5 % von der Zinsabschlagsteuer) von den Banken einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Sie werden den Kommanditisten anteilig zugerechnet und können von diesen auf die persönliche Steuerschuld angerechnet werden. Die Einkünfte selbst werden aufgrund der gewerblichen Prägung der Gesellschaft als solche aus Gewerbebetrieb klassifiziert, sie führen bei den Anlegern daher nicht zu Einkünften aus Kapitalvermögen und unterliegen nicht der ab dem Jahr 2009 für Kapitaleinkünfte in Kraft getretenen Abgeltungssteuer.

### Einkommensteuer

Grundlage für die Einkommensbesteuerung ist der Gesamtbetrag der Einkünfte aus den verschiedenen Einkunftsarten, vermindert um persönliche Frei- und Entlastungsbeträge.

Der Einkommensteuer-Höchstsatz beträgt nach derzeitiger Rechtslage seit dem Jahr 2007 45,0 %. Auf die festgesetzte Einkommensteuer ist der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % zu berechnen, zusätzlich erfolgt ggf. eine Kirchensteuerfestsetzung von 8,0 % bzw. 9,0 % auf die Einkommensteuer.

Die durch das Unternehmensteuerreformgesetz 2008 in § 34a EStG geregelte Begünstigung von nicht aus der Gesellschaft entnommenen Gewinnen wird unter Berücksichtigung der in der Planrechnung ausgewiesenen steuerlichen Ergebnisse nicht zur Anwendung kommen, da die von der Gesellschaft voraussichtlich ab dem Jahr 2014 erzielten Gewinne von den Gesellschaftern entnommen werden.

### Gewinnerzielungsabsicht

Wesentliche Voraussetzung für die Annahme steuerrelevanter Einkünfte ist das Bestehen einer Gewinnerzielungsabsicht. Hierzu muss die Erzielung eines Totalgewinns realisierbar und beabsichtigt sein, so dass die Gesellschafter nach einer Anlaufphase mit möglichen Fehlbeträgen laufende und auszahlungsfähige Gewinne erwarten können. Es muss sich um einen mit großer Wahrscheinlichkeit für die Gesellschaft sowie für jeden einzelnen Gesellschafter wirtschaftlich ins Gewicht fallenden Gewinn handeln. Da es

sich bei der Gesellschaft um eine gewerblich geprägte Gesellschaft handelt, sind für die Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht realisierte Gewinne aus der Veräußerung der Transportmittel einzubeziehen. Die Voraussetzungen der Gewinnerzielungsabsicht sind nach der vorliegenden Planrechnung erfüllt. Jedoch können auf der Ebene der Gesellschafter durch persönliche Refinanzierung des Zeichnungsbetrages Unterschüsse eintreten, die die Erzielung eines Gesamtüberschusses verzögern oder verhindern. Zur Vermeidung einer Gefährdung der steuerlichen Anerkennung der Überschusserzielungsabsicht sollte daher vor Aufnahme eines entsprechenden Refinanzierungsdarlehens der persönliche Steuerberater zu Rate gezogen werden.

#### **Mitunternehmerschaft**

Die Mitunternehmerschaft an der ConRendit 16 GmbH & Co. KG ist Voraussetzung dafür, dass die prognostizierten Ergebnisanteile dem einzelnen Zeichner direkt zugerechnet werden können. Mitunternehmer ist grundsätzlich derjenige, der als Gesellschafter einer Personengesellschaft ein bestimmtes Maß an Mitunternehmerisiko trägt und Mitunternehmerinitiative entfalten kann.

Durch die Beteiligung der Kommanditisten am Gewinn und Verlust sowie an den stillen Reserven des Vermögens der Gesellschaft ist das erforderliche Maß an Mitunternehmerisiko gegeben.

Die Mitunternehmerinitiative setzt voraus, dass die Kapitalanleger an den unternehmerischen Entscheidungen durch die Möglichkeit der Ausübung ihrer Gesellschaftsrechte teilhaben können. Das erforderliche Maß an Mitunternehmerisiko und -initiative ist durch die Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages (vgl. Seite 62 ff.) gegeben.

#### **Absetzungen für Abnutzungen**

Die im Investitionsplan ausgewiesenen Anlaufkosten während der Kapitaleinwerbungsphase in Höhe von insgesamt EUR 825.000 sind, mit Ausnahme ggf. anfallender sonstiger Kosten, für die eine Liquiditätsreserve in Höhe von EUR 25.000 gebildet wurde, in der steuerlichen Ergebnisprognose entsprechend den Urteilen des Bundesfinanzhofes vom 08.05.2001 und 28.06.2001 (BStBl 2001, II, 717 und 720) und unter Berücksichtigung des Erlasses des Bundesministeriums der Finanzen vom 20. Oktober 2003 (BStBl 2003, I, 546) den

Anschaffungskosten der zu erwerbenden Transportmittel zugerechnet worden. Die sich hiernach ergebenden steuerlichen Anschaffungskosten der Transportmittel in Höhe von insgesamt TEUR 7.958 (inkl. Agio) wurden unter Berücksichtigung der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer degressiv abgeschrieben. Bei den Berechnungen der Absetzungen für Abnutzungen wurde davon ausgegangen, dass die Transportmittel bis Ende August 2010 erworben werden und die Abschreibungen entsprechend zeitanteilig berücksichtigt. Für das Jahr 2017 wurde unterstellt, dass die Transportmittel Ende August veräußert werden und demgemäß ein Abschreibungszeitraum von acht Monaten berücksichtigt.

#### **Verlustausgleich und Verlustabzug**

Gewinne und Verluste können innerhalb der einzelnen Einkunftsarten grundsätzlich uneingeschränkt ausgeglichen werden. Eine Einschränkung dieses Grundsatzes beinhaltet § 15b EStG, nach dessen Regelung Verluste im Zusammenhang mit Steuerstundungsmodellen nicht mit positiven Einkünften aus anderen Einkunftsquellen verrechnet werden dürfen. Stattdessen dürfen diese Verluste ausschließlich mit Gewinnen, die in den folgenden Jahren aus derselben Einkunftsquelle (derselben Beteiligung) erzielt werden, verrechnet werden. Die Regelung des § 15b EStG ist anzuwenden, wenn die Summe der für die Anfangsphase prognostizierten Verluste höher als 10 % des gezeichneten und nach dem Konzept der Gesellschaft auch aufzubringenden Eigenkapitals ist. Nach der Planrechnung der Fondsgesellschaft wird diese Grenze überschritten, so dass die Bestimmungen des § 15b EStG Anwendung finden und der Anlaufverlust daher nicht mit anderen Einkünften ausgeglichen werden kann. Die voraussichtlich bis zum Ende des Jahres 2013 anfallenden Fehlbeträge sind daher vorzutragen und mit den Gewinnen der Jahre 2014 bis 2016 sowie anteilig mit dem Gewinn des Jahres 2017 zu verrechnen. Aufgrund einer Beteiligung an der Gesellschaft wird sich somit voraussichtlich erstmalig im Jahr 2016 eine Auswirkung auf die Besteuerung der Gesellschafter ergeben. Entsteht durch den Ausgleich ein negativer Saldo der Einkünfte, darf dieser nicht nach § 10d EStG in das vorangegangene Jahr zurückzutragen oder ein Verlustvortrag vorgenommen werden. Da die Bestimmungen des § 15b EStG Anwendung finden, ist § 15a EStG (Berücksichtigung von Verlusten bei beschränkter Haftung des Gesellschafters) nicht anzuwenden. Dies führt insbesondere

dazu, dass die Frage, ob durch Entnahmen der Gesellschafter ein negatives Kapitalkonto entsteht, ohne steuerliche Bedeutung ist.

#### **Beendigung der Beteiligung bzw. Veräußerungsgewinne**

Veräußert ein Gesellschafter seine Beteiligung, scheidet er aus anderen Gründen aus der Gesellschaft aus oder wird die Gesellschaft liquidiert, kann ein einkommensteuerpflichtiger Veräußerungsgewinn entstehen. Dieser ist gem. §§ 16, 34 EStG mit 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes, mindestens jedoch mit dem Eingangssteuersatz (seit 2009: 14 %), zu besteuern. Voraussetzung ist, dass der Gesellschafter das 55. Lebensjahr vollendet hat oder dauernd berufsunfähig ist. Diese Möglichkeit wird einem Gesellschafter nach der ab dem Jahr 1999 geltenden Rechtslage auf Antrag einmal im Leben gewährt, sie besteht auch in den Fällen, in denen vor 1999 bereits eine entsprechende Vergünstigung in Anspruch genommen wurde.

Soweit die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme des ermäßigten Steuersatzes nicht vorliegen oder der erforderliche Antrag nicht gestellt wird, erfolgt die Besteuerung des Veräußerungs- bzw. Aufgabegewinns nach der sog. Fünftel-Regelung. Dabei wird zunächst die tarifliche Einkommensteuer ohne die außerordentlichen Einkünfte ermittelt. Nachfolgend wird 1/5 der außerordentlichen Einkünfte den laufenden Einkünften hinzugerechnet und die auf das erhöhte Einkommen entfallende Steuer errechnet. Die auf die außerordentlichen Einkünfte entfallende Steuer beträgt das Fünffache der Differenz zwischen der Steuer unter Berücksichtigung der außerordentlichen Einkünfte und der Steuer ohne Berücksichtigung der außerordentlichen Einkünfte.

Die Veräußerung nur eines Anteils der Beteiligung führt nicht zu außerordentlichen Einkünften, ein hierbei realisierter Gewinn ist daher wie ein laufender Gewinnanteil zu versteuern.

#### **Gewerbsteuer**

Die ConRendit 16 GmbH & Co. KG unterliegt nach § 2 GewStG der Gewerbsteuer. Seit dem 01.01.1998 wird Gewerbsteuer ausschließlich auf den Gewerbeertrag erhoben.

Der Gewerbeertrag ist nicht mit dem einkommensteuerlichen Ergebnis (Gewinn bzw. Verlust) der Gesellschaft gleichzustellen. Zur Ermittlung des Gewerbeertrages ist das steuerliche Ergebnis um Hinzurechnungen und Kürzungen zu modifizieren. Hierbei

ist insbesondere die (anteilige) Hinzurechnung der als Betriebsausgaben berücksichtigten Schuldzinsen von Bedeutung. Zu den Schuldzinsen zählen auch solche, die auf der Ebene der Kommanditisten im Zusammenhang mit einer Refinanzierung der Beteiligung entstehen. Von den Gesellschaftern erzielte Sonderbetriebseinnahmen bzw. von diesen getragene Sonderbetriebsausgaben sind bei der Ermittlung des Gewerbeertrages zu berücksichtigen. Sofern die Gesellschaft gewerbsteuerliche Verluste erzielt, können diese nach § 10a GewStG zeitlich unbegrenzt vorgetragen und mit späteren Gewerbeerträgen verrechnet werden, soweit sie nicht auf zwischenzeitlich ausgeschiedene Gesellschafter entfallen. Das Ausscheiden eines Gesellschafters, zum Beispiel durch Veräußerung oder schenkweise Übertragung der Beteiligung sowie durch einen Beteiligungsübergang im Wege der Erbschaft führt zu einer entsprechenden Verminderung des Verlustvortrages. Der Verlustvortrag ist bis zur Höhe von TEUR 1.000 unbeschränkt möglich, darüber hinausgehende Verlustvorträge können den folgenden Gewerbeertrag nur um 60% mindern.

Daneben ist bei der Gewerbsteuer zwischen den seitens der Gesellschaft erwirtschafteten laufenden Ergebnissen und dem Liquidationsergebnis zu unterscheiden. Während die von der Gesellschaft realisierten laufenden Ergebnisse, das heißt Gewinne und Verluste aus der planmäßigen Vermietung der Transportmittel und die Zinseinnahmen der Gewerbsteuer unterliegen, sind Gewinne, die im Zusammenhang mit der Liquidation einer Personengesellschaft erwirtschaftet werden oder aus der Veräußerung eines Gesellschafters resultieren, von der Gewerbsteuer befreit (R 39 GewStR).

Bei Personengesellschaften gilt ein Freibetrag beim Gewerbeertrag von EUR 24.500. Die effektive Steuerbelastung richtet sich nach dem Hebesatz der Gemeinde am Ort der Geschäftsführung. Aufgrund der Prognoserechnung ist davon auszugehen, dass die Gesellschaft – nach Verrechnung der Verlustvorträge – in den Jahren 2016 und 2017 positive gewerbsteuerliche Ergebnisse erzielen wird. Die in § 35 EStG in der Fassung des Steuersenkungsgesetzes 2001 vorgesehene pauschalierte Anrechnung der Gewerbsteuer auf die Einkommensteuerschuld kommt für die Gesellschafter daher für diese Jahre in Betracht.

Der für das Jahr 2017 prognostizierte Gewinn aus der Veräußerung der Transportmittel ist nach derzeitiger Auffassung von

der Gewerbesteuer befreit, so dass dieser nicht zu einer gewerbesteuerlichen Belastung der Gesellschaft führt. Eine abweichende Beurteilung ergäbe sich, wenn der Gewinn aus der Veräußerung der Container, der im Rahmen der für das Jahr 2017 geplanten Liquidation der Gesellschaft erzielt wird, durch Änderung der Verwaltungsauffassung oder der Rechtsprechung als laufender Gewinn zu behandeln wäre. In diesem Fall ergäbe sich für die Gesellschaft eine gewerbesteuerliche Belastung, die die Gesellschafter könnten in diesem Fall die pauschalisierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuerschuld gemäß § 35 EStG in Anspruch nehmen.

#### Umsatzsteuer

Die Gesellschaft nimmt am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr teil, sie bewirkt durch die Vermietung der Container steuerbare Leistungen, die mangels Steuerbefreiungsvorschrift steuerpflichtig sind. Die Gesellschaft ist daher berechtigt, die ihr im Zusammenhang mit dem Ankauf der Transportmittel sowie für die Inanspruchnahme von Leistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen. In den Prognoserechnungen wurde die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer dem entsprechend als erstattungsfähige Vorsteuer berücksichtigt und somit Nettobeträge in Ansatz gebracht. Dies gilt aufgrund des Urteils des Bundesfinanzhofes vom 06.05.2004 (BStBl 2004, II, 1022) auch für Vorsteuerbeträge, die mit Leistungen im Zusammenhang stehen, die der Einwerbung des Eigenkapitals dienen.

#### Erbschaft- und Schenkungssteuer

Auf der Grundlage des am 01. Januar 2009 in Kraft getretenen Erbschaftsteuerreformgesetzes (ErbStRG) erfolgt die Wertermittlung bei Vermögensübergängen im Wege der Schenkung bzw. der Erbschaft ab diesem Zeitpunkt unter Berücksichtigung von Verkehrswerten (§ 12 Abs. 5 ErbStRG i.V.m. §§ 97, 109 BewG). Aufgrund der kurzen Laufzeit der Gesellschaft ist davon auszugehen, dass eine Vergünstigung im Sinne eines Bewertungsabschlages o.ä. nicht oder nur in sehr geringem Umfang in Betracht kommen wird (Verschonungsabschlag und Abzugsbetrag gem. § 13a Abs. 1 und 2 ErbStRG entfallen zeitanteilig, wenn eine Veräußerung von Gesellschaftsanteilen oder die Beendigung der Gesellschaft vor Ablauf von sieben Jahren ab dem Zeitpunkt des Vermögensüberganges erfolgt).

Wird eine Beteiligung an der Gesellschaft von einem Zeichner mittelbar über die Treuhänderin gehalten, geht die deutsche Finanzverwaltung in einem koordinierten Ländererlass vom 04. Juli 2005 davon aus, dass Gegenstand des Vermögensüberganges im Erbwege bzw. bei Schenkungen nicht die Kommanditbeteiligung und damit bewertungsrechtlich Betriebsvermögen, sondern der Sachleistungsanspruch des Gesellschafters gegenüber der Treuhänderin ist, der mit seinem gemeinen Wert zu bewerten ist. Wie dieser Anspruch zu bewerten ist, ist umstritten. Eine einheitliche Auffassung der Finanzverwaltung gibt es hierzu bislang nicht.

#### Vermögensteuer

In einem Urteil aus dem Jahr 1995 hat das Bundesverfassungsgericht das Vermögensteuergesetz für verfassungswidrig erklärt und den Gesetzgeber zu einer Neuregelung aufgefordert. Nachdem eine entsprechende Neuregelung nicht getroffen wurde, wird seit dem 01.01.1997 trotz des formell weiter bestehenden Gesetzes keine Vermögensteuer mehr erhoben. Die Wiedereinführung der Vermögensteuer ist nicht vollständig auszuschließen.

#### Finanzierung der Kommanditeinlage

Jeder Kommanditist kann seine Kommanditbeteiligung grundsätzlich durch Aufnahme von persönlichen Krediten fremdfinanzieren. Da hierfür anfallende Zinsen als Sonderbetriebsausgaben auch bei der Beurteilung der Gewinnerzielungsabsicht zu berücksichtigen sind, wird dringend empfohlen, sich rechtzeitig vor einer Finanzierung an den steuerlichen Berater zu wenden, um die sich ergebenden Auswirkungen zu erörtern.

Der Zinsaufwand aus einer persönlichen Fremdfinanzierung kann, ebenso wie weitere im Zusammenhang mit der Beteiligung entstehende Aufwendungen, steuerlich nur im Rahmen der gesonderten und einheitlichen Feststellung der Besteuerungsgrundlagen auf der Ebene der Gesellschaft berücksichtigt werden. Eine unmittelbare Berücksichtigung im Rahmen der persönlichen Einkommensteuererklärung ist nicht möglich. Die Zinsen sowie die weiteren Aufwendungen mindern das steuerliche Ergebnis des Gesellschafters aus seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft und somit sein zu versteuerndes Einkommen. ■



*Mit dem Tankcontainerverkehr wächst der intermodale Gütertransport über Wasser, Straßen und Schienen und durch die Globalisierung gewinnt diese Art des Transportes zunehmend an Bedeutung.*





## 17 GESELLSCHAFTSVERTRAG

### ConRendit 16 GmbH & Co. KG

#### § 1 Rechtsform, Firma, Sitz und Gesellschaftsbeginn

1. Die Gesellschaft ist eine Kommanditgesellschaft mit dem in § 2 dieses Vertrages genannten Gesellschaftszweck.
2. Die Firma der Kommanditgesellschaft lautet: ConRendit 16 GmbH & Co. KG.
3. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Hamburg.
4. Die Gesellschaft beginnt mit ihrer Eintragung in das Handelsregister.

#### § 2 Gesellschaftszweck

1. Zweck der Gesellschaft ist die Durchführung von Investitionen, insbesondere der Erwerb, die Vermietung und der Verkauf von Transportmitteln.
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen vorzunehmen und / oder durch Dritte ausführen zu lassen.
3. Die Gesellschaft kann zur Erreichung des Gesellschaftszweckes Tochterunternehmen gründen und / oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen.

#### § 3 Gesellschafter, Gesellschaftskapital, Haftsummen und Kapitalerhöhung

1. Persönlich haftende Gesellschafterin ist die ConExclusiv GmbH mit Sitz in Hamburg (**»Komplementärin«**). Die Komplementärin leistet keine Einlage und ist am Kapital und Vermögen der Gesellschaft nicht beteiligt und nimmt am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nicht teil.
2. Kommanditistin der Gesellschaft ist zunächst die Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH mit Sitz in Hamburg als **»Treuhandkommanditistin«**. Die Treuhandkommanditistin hat eine Kommanditeinlage von EUR 1.000 übernommen bei einer eingetragenen Haftsumme von gleichfalls EUR 1.000. Sie ist berechtigt, ihre Beteiligung ganz oder teilweise für Dritte treuhänderisch zu halten und im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf diese nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 dieses Vertrages zu übertragen.
3. Weitere Kommanditistin ist die ConRendit Fondsverwaltung GmbH mit einer Kommanditeinlage von EUR 500,00 bei einer eingetragenen Haftsumme von gleichfalls EUR 500,00 (**»Weitere Kommanditistin«**). Die Weitere Kommanditistin ist berechtigt, ihre Beteiligung ohne Zustimmung der anderen Gesellschafter oder der Gesellschaft an Dritte zu übertragen.
4. Die Treuhandkommanditistin ist unter Befreiung von den Beschränkungen von § 181 BGB ermächtigt, mit Wirkung für und gegen die Gesellschaft und alle Gesellschafter und ohne Zustimmung der Gesellschaft und der übrigen Gesellschafter, das Kommanditkapital der Gesellschaft (I) durch Erhöhung ihrer Kommanditeinlage oder (II) durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten in einem oder mehreren Schritten zu erhöhen. Angestrebtes Kapital ist zunächst ein Betrag von EUR 7.750.000, dieses kann jedoch darüberhinaus auf bis zu EUR 15.000.000 erhöht werden.
5. Die Berechtigung der Treuhandkommanditistin nach vorstehendem Absatz 4 zur Erhöhung des Kommanditkapitals ist bis zum 31.12.2010 befristet, das heißt, dass die Gesellschaft spätestens bis zu diesem Zeitpunkt geschlossen wird. Die Komplementärin kann die Gesellschaft auch vor diesem Zeitpunkt schließen. Mit einer vorzeitigen Schließung der Gesellschaft durch die Kom-

plementärin endet die Berechtigung der Treuhandkommanditistin nach vorstehendem Absatz 3 zur Erhöhung des Kommanditkapitals.

6. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, das von ihr nach vorstehendem Absatz 4 Satz 1 Alt. 1 selbst übernommene Kommanditkapital ganz oder teilweise für Dritte (nachfolgend **»Treugeber«** genannt) treuhänderisch zu halten und an die Treugeber im Wege der Sonderrechtsnachfolge nach Maßgabe von § 4 Absatz 4 dieses Vertrages zu übertragen.
7. **»Anleger«** treten der Gesellschaft entweder (I) als Treugeber mittelbar über die Treuhandkommanditistin oder aber (II) unmittelbar bei, wobei in allen Fällen die Bestimmungen des **»Treuhandvertrages«**, der diesem Vertrag als **»Anlage 1«** beiliegt, gelten. Der von den Anlegern erklärte Beitritt zur Gesellschaft wird erst wirksam (I) nach Annahme ihrer unterzeichneten Beitrittserklärung und des Treuhandauftrages durch die Treuhandkommanditistin, (II) nach der Zahlung des vom Anleger gezeichneten Kommanditkapitals auf das Treuhandkonto der Treuhandkommanditistin nach Maßgabe von § 5 Absatz 1 dieses Vertrages, (III) nach der entsprechenden Erhöhung des Kommanditkapitals durch die Treuhandkommanditistin nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 4, und (IV) nach der Eintragung der korrespondierenden Haftsumme und – beim unmittelbaren Beitritt – des Anlegers als Kommanditisten ins Handelsregister der Gesellschaft sowie (V) – beim unmittelbaren Beitritt – sobald der Anleger der Komplementärin und der Treuhänderin auf eigene Kosten eine unwiderrufliche und über seinen Tod hinaus gültige notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach Maßgabe des diesem Vertrag als **»Anlage 2«** beigefügten Musters erteilt hat. Die Treugeber bilden untereinander weder eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts noch eine Gemeinschaft und haften auch nicht aus sonstigen Gründen gegenüber der Treuhänderin oder der Gesellschaft füreinander.
8. Die **»Anbieterin«**, die ConRendit Emissionshaus GmbH mit Sitz in Hamburg, ist berechtigt, zur Platzierung des Kommanditkapitals selbst Kommanditeinlagen zu übernehmen und die entsprechende Kommanditbeteiligung nach Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister ohne Zustimmung der übrigen Gesellschafter oder der Gesellschaft an Dritte im Wege der Sonderrechtsnachfolge zu übertragen.
9. Die von jedem Anleger bei seinem Beitritt zu zeichnende Kommanditbeteiligung (**»Zeichnungssumme«**) muss mindestens EUR 15.000 betragen, höhere Beteiligungen sollen durch 1.000 ohne Rest teilbar sein. Die Mindesteinlage darf nur in Ausnahmefällen und nur mit Zustimmung der Komplementärin unterschritten werden.
10. Zusätzlich zur Zeichnungssumme hat jeder Anleger ein Agio in Höhe von 3 % der Zeichnungssumme an die Gesellschaft zu leisten.
11. Die von den Gesellschaftern jeweils übernommene Kommanditeinlage (**»Pflichteinlage«**) ist fest, vorbehaltlich der Regelung des § 15 Abs. 5. Die Pflichteinlagen aller Kommanditisten bilden zusammen das feste Kommanditkapital der Gesellschaft.
12. Alle Kommanditisten mit Ausnahme der Gründungsgesellschafter werden mit einer Haftsumme in Höhe von 10 % ihrer Pflichteinlage im Handelsregister eingetragen. Im Verhältnis zu den Gläubigern der Gesellschaft haften die Kommanditisten nur bis zur Höhe ihrer im Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Eine Herabsetzung der Pflichteinlage gemäß § 15 Abs. 5 lässt die Höhe der Haftsumme unberührt.

13. Die Gesellschafter sind von einem Wettbewerbsverbot (§ 112 HGB) befreit, entsprechendes gilt für Treugeber.

#### § 4 Treuhandverhältnis

1. Die Treuhandkommanditistin wird (I) die für die Treugeber übernommene Kommanditbeteiligung für diese treuhänderisch halten und verwalten und (II) die Kommanditbeteiligungen der unmittelbar der Gesellschaft beitretenden Anleger treuhänderisch für diese verwalten. Das Rechtsverhältnis zwischen der Treuhandkommanditistin und den Treugebern bzw. den der Gesellschaft unmittelbar beitretenden Anlegern richtet sich nach dem zwischen ihnen jeweils abzuschließenden Treuhandvertrag.

2. Soweit die Treuhandkommanditistin Kommanditbeteiligungen für Treugeber hält, ist sie im Außenverhältnis, also insbesondere im Verhältnis zu Gläubigern der Gesellschaft, Kommanditistin und wird mit ihrer gemäß § 3 Absätze 4 und 12 erhöhten Haftsumme mit einem ungeteilten Kommanditanteil im Handelsregister eingetragen. Im Verhältnis der Treugeber untereinander, zur Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern werden die Treugeber – soweit gesetzlich zulässig – wie unmittelbar beteiligte Kommanditisten behandelt, auch wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen sind. Dies gilt insbesondere für die Ausübung des Auskunfts- und Informationsrechts, im Falle der Kündigung bzw. des Ausscheidens, sowie für die wirtschaftliche Beteiligung am Gesellschaftsvermögen, am Gewinn und Verlust und an einem Liquidationserlös. Die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags gelten entsprechend für die Treugeber, unabhängig davon, ob die jeweilige Regelung eine entsprechende Anwendung ausdrücklich erwähnt. Zur Ausübung der Kontroll- und sonstigen Rechte, welche auf ihre Beteiligung entfallen, sind die Treugeber jeweils durch die Treuhandkommanditistin ermächtigt.

3. Soweit die Anleger die ihnen zustehenden Gesellschafterrechte nicht selbst wahrnehmen, wird die Treuhandkommanditistin die Gesellschafterrechte gemäß den Regelungen des Treuhandvertrages in deren Interesse ausüben und dabei deren Weisungen Folge leisten. Werden Weisungen nicht erteilt, wird sich die Treuhandkommanditistin mit diesen Stimmen bei der Stimmabgabe enthalten.

4. Jeder Treugeber ist unter den folgenden Voraussetzungen berechtigt, von der Treuhandkommanditistin die Übertragung der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung im Wege der Sonderrechtsnachfolge zu verlangen:

- (I) Die mit dem mittelbaren Beitritt des Treugebers korrespondierende Erhöhung der Kommanditeinlage durch die Treuhandkommanditistin und die Eintragung der korrespondierenden Haftsumme der Treuhandkommanditistin im Handelsregister muss erfolgt sein, und
- (II) der Treugeber muss der Komplementärin und der Treuhandkommanditistin auf eigene Kosten eine unwiderrufliche und über seinen Tod hinaus gültige notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach Maßgabe des diesem Vertrag als Anlage 2 beigefügten Musters erteilt haben.

Sind die vorstehenden Voraussetzungen allesamt erfüllt und hat der Treugeber die Treuhandkommanditistin zur Übertragung der für ihn treuhänderisch gehaltenen Kommanditbeteiligung aufgefordert, so ist die Treuhandkommanditistin verpflichtet, dem Treugeber aufschiebend bedingt auf dessen Eintragung als Kommanditist in das Handelsregister, die für ihn treuhänderisch

gehaltenen Kommanditbeteiligung im Wege der Sonderrechtsnachfolge zu übertragen. Die für diese Übertragung anfallenden Kosten trägt der jeweilige Treugeber. Die Treuhandkommanditistin verwaltet sodann die Beteiligung des dann unmittelbar beteiligten Anlegers.

5. Jeder im Handelsregister als Kommanditist eingetragene unmittelbar an der Gesellschaft beteiligte Anleger kann beantragen, durch Übertragung seiner Kommanditbeteiligung im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf die Treuhandkommanditistin in die Stellung eines Treugebers zu wechseln. Die Treuhandkommanditistin wird unter Beachtung des Gesellschaftsvertrages die Übertragung annehmen und die auf sie übertragene Kommanditbeteiligung nach Maßgabe des Treuhandvertrages sodann treuhänderisch für den Anleger halten und verwalten. Die für die Übertragung anfallenden Kosten trägt der jeweilige Anleger.

#### § 5 Erbringung der Einlagen

1. Die Anleger – unabhängig davon, ob sie mittelbar oder unmittelbar beitragen – haben ihre Pflichteinlage und das darauf zu leistende Agio innerhalb von zwei Wochen nach Annahme ihrer Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhandkommanditistin durch Einzahlung oder Überweisung auf das von der Treuhandkommanditistin eingerichtete, in der Beitrittserklärung angegebene »Treuhandkonto« zu leisten.

2. Die Treuhandkommanditistin ist zur ersten Erhöhung des Kommanditkapitals nach Maßgabe von § 3 Absatz 4 dieses Vertrages erst dann berechtigt und verpflichtet, wenn und insoweit ihr unwiderrufene Beitrittserklärungen (»Zeichnungen«) von Anlegern in Höhe von insgesamt mindestens EUR 1.000.000 vorliegen. Erklären nach der ersten Erhöhung des Kommanditkapitals weitere Anleger ihren Beitritt zur Gesellschaft (mittelbar oder unmittelbar), so ist die Treuhandkommanditistin nicht verpflichtet, das Kommanditkapital unverzüglich nach Beitritt eines jeden Anlegers und Zahlung seiner Pflichteinlage und des Agios auf das Treuhandkonto entsprechend zu erhöhen, sondern kann Erhöhungen des Kommanditkapitals nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen in regelmäßigen Zeitabständen und für mehrere Anleger gemeinsam vornehmen, spätestens jedoch zum Ende der Platzierungsphase am 31. Dezember 2010.

3. Leistet ein Anleger seine Pflichteinlage und das darauf entfallende Agio nicht rechtzeitig bei Fälligkeit auf das Treuhandkonto, so ist die Treuhandkommanditistin berechtigt, vom Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung weitergehender Verzugschäden der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin bleibt davon unberührt. Soweit Treugeber ihre Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllen, haftet die Treuhandkommanditistin nicht gegenüber der Gesellschaft. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, nicht geleistete Pflichteinlagen und Agio-Beträge und Verzugszinsen sowie etwaige darüber hinausgehende Verzugschadensersatzansprüche der Gesellschaft im eigenen Namen für die Gesellschaft außergerichtlich und – auf Weisung der Komplementärin der Gesellschaft – auch gerichtlich geltend zu machen und einzuziehen. Entsprechendes gilt für ihre Ansprüche gegen Treugeber aus dem Treuhandvertrag. Derart eingezogene Beträge wird die Treuhandkommanditistin an die Gesellschaft weiterleiten. Die Treuhand-

kommanditistin kann nach eigenem pflichtgemäßem Ermessen von der Geldtendmachung der Verzugszinsen und -schäden absehen.

4. Leistet ein Anleger seine Pflichteinlage zuzüglich des Agios ganz oder teilweise nicht fristgerecht, so ist die Treuhandkommanditistin nach Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung berechtigt, von dem Treuhandvertrag mit dem betreffenden Anleger zurückzutreten und eine unter Umständen schon vorgenommene entsprechende Erhöhung des Kommanditkapitals zu widerrufen.

5. Die Treuhandkommanditistin wird die auf dem Treuhandkonto von den Anlegern vereinnahmten Einlagen und Agio-Beträge beim Vorliegen der Voraussetzungen zur Erhöhung des Kommanditkapitals in Erbringung der Einlagen wie folgt freigeben und an die Gesellschaft auszahlen:

a) auf ein Konto der Gesellschaft über das die Geschäftsführung allein verfügen kann,

(I) wenn und insoweit es sich um Agio-Beträge handelt,

(II) darüber hinaus in Höhe der im Investitions- und Finanzierungsplan unter Ziffer 2. aufgeführten Anlaufkosten, unter Berücksichtigung der Regelungen des § 7 Abs. 2 und Abs. 3,

(III) darüber hinaus in Höhe der Kaufpreise einschließlich etwaiger Verbrauch- und Verkehrsteuern (insbesondere Umsatzsteuer) sowie Anschaffungsnebenkosten (z. B. für Gebühren, Transport, Inspektion u. ä.) für Transportmittel, über die von der Gesellschaft Kaufverträge abgeschlossen wurden (den Abschluss eines Kaufvertrages kann die Gesellschaft auch durch die Vorlage entsprechender Kaufrechnungen nachweisen) oder der Gesellschaft verbindliche Lieferangebote vorliegen.

b) in allen anderen als den unter vorstehendem Buchstaben a) genannten Fällen auf ein Konto der Gesellschaft, über das die Geschäftsführung nur gemeinsam mit der Treuhandkommanditistin verfügen kann. Verfügungen über dieses Konto wird die Treuhandkommanditistin in den unter vorstehendem Buchstaben a) genannten Fällen freigeben.

Eine Mittelverwendungskontrolle durch die Treuhandkommanditistin erfolgt nicht.

6. Die Anleger übernehmen weder gegenüber der Gesellschaft, anderen Gesellschaftern noch gegenüber Dritten irgendwelche Zahlungsverpflichtungen oder Nachschussverpflichtungen, die über die Verpflichtung zur Leistung ihrer Pflichteinlagen zzgl. Agio hinausgehen. Dieser Ausschluss einer Nachschusspflicht lässt die Haftung der Kommanditisten gegenüber Gesellschaftsgläubigern gemäß §§ 171 ff. HGB sowie das Durchschlagen der Haftung der Treuhandkommanditistin auf die Treugeber unberührt.

7. Kapitalerhöhungen über den in diesem Vertrag ausdrücklich beschriebenen Rahmen hinaus (z. B. im Sanierungsfall) können nur mit der Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Gesellschafter, die einem Kapitalerhöhungsbeschluss in einem Sanierungsfall nicht zustimmen bzw. an der beschlossenen Kapitalerhöhung nicht teilnehmen, können gemäß § 20 Abs. 1 aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.

## § 6 Gesellschaftskonten

1. Für jeden Gesellschafter wird bei der Gesellschaft

ein festes Kapitalkonto I,

ein Kapitalkonto II und

ein Verlustvortragskonto geführt.

2. Auf dem Kapitalkonto I wird die Pflichteinlage des Gesellschafters gebucht. Dieses ist fest und vorbehaltlich abweichender Regelungen in diesem Vertrag maßgebend für das Stimmrecht, für die Ergebnisverteilung, für die Beteiligung am Gesellschaftsvermögen und an der entnehmfähigen Liquidität sowie für den Anspruch auf das Auseinandersetzungsguthaben bzw. den Liquidationserlös.

3. Auf dem Kapitalkonto II werden (I) die dem Gesellschafter zustehenden Gewinnanteile, soweit diese nicht zum Ausgleich negativer Salden auf dem Verlustvortragskonto gebucht werden, (II) die Entnahmen des Gesellschafters, (III) die Auszahlungen von liquiden Überschüssen der Gesellschaft, die keinem handelsrechtlichen Gewinn entsprechen, an den Gesellschafter sowie (IV) der gesamte etwaige sonstige Zahlungsverkehr zwischen der Gesellschaft und dem Gesellschafter gebucht.

4. Die auf den Gesellschafter entfallenden Verlustanteile werden auf dem Verlustvortragskonto gebucht, das aus künftigen Gewinnen aufzufüllen ist.

5. Die Salden auf den Kapitalkonten sind unverzinslich.

## § 7 Investitions- und Finanzierungsplan

1. Die beabsichtigten Investitionen werden nach dem nachfolgenden Investitionsplan durchgeführt, der von einem Eigenkapital von EUR 7.750.000 ausgeht:

### Investitions- und Finanzierungsplan der Fondsgesellschaft

1. Transportmittelerwerb	in EUR	in %	in % vom EK
Kaufpreis Transportmittel	6.925.000	89,35	89,35
<b>2. Anlaufkosten für Unternehmensentwicklung</b>			
Kosten der Gesellschaftsgründung	5.000	0,06	0,06
Eigenkapitalvermittlungsprovisionen	310.000	4,00	4,00
Kosten der Rechtsberatung	30.000	0,39	0,39
Kosten der Steuerberatung	30.000	0,39	0,39
Treuhandgebühren	25.000	0,32	0,32
Prospektproduktion und Marketing	150.000	1,94	1,94
Projektbesorgung	100.000	1,29	1,29
Projektentwicklung & -koordination der Anbieterin	150.000	1,94	1,94
Liquiditätsreserve	25.000	0,32	0,32
<b>Gesamtinvestition</b>	<b>7.750.000</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>
<b>Finanzierungsplan</b>			
Kommanditkapital* (Zeichnungssumme zzgl. Kommanditkapital der Gründungsgesellschafter)	7.750.000	100,00	100,00
Fremdkapital	0	0,00	0,00
<b>Gesamtmittel</b>	<b>7.750.000</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

\* Auf die Zeichnungssumme der Anleger wird zusätzlich ein Agio von 3 % erhoben, das zur Abdeckung der Platzierungskosten verwendet wird.

2. Falls weniger Eigenkapital eingeworben werden kann, ändern sich die Beträge des Investitionsplans entsprechend den Anpassungsregelungen in den jeweils zugrunde liegenden Verträgen.

3. Sollten sich während der Platzierung und Investitionsphase Änderungen der Rahmenbedingungen ergeben, so ist die Geschäftsführung befugt, die vorgesehenen Investitionen im Rahmen des kaufmännisch Vertretbaren auch abweichend vom Investitionsplan durchzuführen.

### § 8 Geschäftsführung und Vertretung

1. Zur Geschäftsführung und Vertretung ist allein die Komplementärin berechtigt und verpflichtet. Sie kann sich bei der Ausübung der Geschäftsführung Dritter bedienen.

2. Die Geschäftsführungsbefugnis erstreckt sich auf die Vornahme aller Geschäfte, die zum üblichen Betrieb der Gesellschaft gehören einschließlich Devisentermingeschäften und Zinssicherungsgeschäften im Zusammenhang mit den Investitionen und den Auszahlungen an die Gesellschafter.

3. Die Komplementärin bedarf keines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses, soweit sie im Rahmen ihrer Geschäftsführungsbefugnis nach vorstehendem Absatz 2 oder im Rahmen des Investitions- und Finanzierungsplanes Rechtsgeschäfte oder Handlungen vornimmt. Die Regelung in § 7 Absatz 3 bleibt unberührt.

4. Die Komplementärin führt die Geschäfte in Übereinstimmung mit diesem und ihrem eigenen Gesellschaftsvertrag, unter Beachtung der von den Gesellschaftern gefassten Beschlüsse sowie mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes im Sinne von § 347 Absatz 1 HGB.

### § 9 Zustimmungspflichtige Rechtsgeschäfte

1. Das Widerspruchsrecht der Kommanditisten gemäß § 164 HGB ist ausgeschlossen. Die Geschäftsführung bedarf für Geschäfte, die über den Rahmen ihrer in § 8 dieses Vertrages zugrunde gelegten Geschäftsführungsbefugnisse hinausgehen, eines zustimmenden Gesellschafterbeschlusses. Dies gilt insbesondere für:

- a) alle Verfügungen über wesentliche Beteiligungen an Unternehmen, insbesondere deren Erwerb und Veräußerung;
- b) den Abschluss von Verträgen, die eine Beteiligung am Gewinn oder am Vermögen der Gesellschaft zum Gegenstand haben;
- c) die Vornahme von Rechtsgeschäften oder Handlungen, die für die Gesellschaft von besonderer Bedeutung sind und außerhalb des üblichen Geschäftsrahmens liegen. Hiervon nicht erfasst ist der Abschluss der Verträge zum Erwerb und zur Vermietung / Verwaltung der Transportmittel, welche im Investitionsplan vorgesehen sind;

Generell bedürfen Rechtsgeschäfte oder Handlungen, die bereits im Investitions- und Finanzierungsplan vorgesehen oder im unmittelbaren Zusammenhang damit stehen, keiner Zustimmung der Gesellschafter. Entsprechendes gilt auch in Fällen von § 7 Absatz 3 dieses Vertrages. Insbesondere wird folgenden Verträgen zugestimmt: (I) Projektbesorgungsvertrag mit der ConRendit Management GmbH, (II) Vertrag über die Projektentwicklung und Koordination mit der ConRendit Emissionshaus GmbH, (III) Vertrag über die Einwerbung von Eigenkapital sowie Verträge über

Prospekterstellung und Marketing mit der ConRendit Management GmbH; (IV) Managementvertrag mit der ConRendit Fondsverwaltung GmbH.

2. Die Kommanditisten sind gemäß § 166 Absatz 1 HGB berechtigt, die abschriftliche Mitteilung des Jahresabschlusses zu verlangen und dessen Richtigkeit unter Einsicht der Bücher und Papiere auf eigene Kosten prüfen zu lassen. Dabei darf die Prüfung allerdings nur durch eine von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person (z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer) erfolgen. Den Treugebern steht ein entsprechendes Informationsrecht zu.

### § 10 Beirat

1. Auf Verlangen der Geschäftsführung oder auf Grund eines Gesellschafterbeschlusses ist für die Gesellschaft ein Beirat zu bilden. Dieser besteht aus drei Mitgliedern, wovon zwei durch die Gesellschafterversammlung gewählt werden, wobei nur Anleger wählbar sind, und ein Mitglied von der Geschäftsführung bestimmt wird.

2. Die Beiratsmitglieder werden für die Zeit bis zur Beendigung der zweiten ordentlichen Gesellschafterversammlung, die auf die Gesellschafterversammlung folgt, in der die Beiratsmitglieder gewählt wurden, gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Die Wahl des Nachfolgers eines vor Ablauf der Amtszeit nach Satz 1 ausgeschiedenen Mitgliedes erfolgt für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes.

3. Der Beirat gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die der Genehmigung durch einen Beschluss der Gesellschafter bedarf.

4. Der Beirat berät die Geschäftsführung und die Gesellschafterversammlung. Er kann die Zustimmung zu Rechtsgeschäften im Sinne des § 9 dieses Vertrages erteilen, wenn ihm dies durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss übertragen wurde.

5. Der Beirat ist nicht berechtigt, der Geschäftsführung Weisungen zu erteilen. Der Beirat ist jedoch berechtigt, von der Geschäftsführung Berichte über die einzelnen Geschäftsführungsangelegenheiten zu verlangen. Auf Beschluss des Beirates ist eines seiner Mitglieder oder ein beauftragter Dritter, der von Berufswegen zur Verschwiegenheit verpflichtet sein muss (z. B. Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, vereidigter Buchprüfer), auf Kosten der Gesellschaft berechtigt, die Geschäftsbücher der Gesellschaft einzusehen.

6. Die Mitglieder des Beirates haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Schadenersatzansprüche gegen den Beirat verjähren drei Jahre nach Kenntniserlangung über den die Ersatzpflicht begründenden Sachverhalt, soweit sie nicht kraft Gesetzes einer kürzeren Verjährung unterliegen.

7. Der Beirat erhält neben der Erstattung seiner Auslagen eine Vergütung, die von den Gesellschaftern zu beschließen ist.

### § 11 Gesellschafterversammlung

#### (Schriftliches Abstimmungsverfahren und Präsenzversammlung)

1. Gesellschafterversammlungen sollen in der Regel im Wege eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens abgehalten werden. Widersprechen Gesellschafter und/oder Treugeber, die zusammen mindestens 25% des Komman-

ditkapitals vertreten, oder die Treuhandkommanditistin unverzüglich nach Erhalt der Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren diesem Verfahren, so hat die Geschäftsführung eine Gesellschafterversammlung als Präsenzversammlung einzuberufen. Unabhängig davon ist die Geschäftsführung frei, statt der Einleitung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens eine Präsenzversammlung einzuberufen.

2. Zur Einleitung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens ist den Gesellschaftern durch die Geschäftsführung die Aufforderung zur Abstimmung im schriftlichen Verfahren zu übersenden. Dabei sind das schriftliche Abstimmungsverfahren und die Abstimmungsgegenstände gegebenenfalls mit einer Erläuterung der Geschäftsführung bekannt zu geben. Die Stimmabgabe der Gesellschafter muss – sowohl bei ordentlichen als auch außerordentlichen schriftlichen Abstimmungsverfahren – innerhalb von vier Wochen nach Absendung der Abstimmungsaufforderung, für die das Datum des Poststempels maßgebend ist, bei der Gesellschaft eingehen. Danach eingehende Stimmen sind unbeachtlich. Die Auszählung der Stimmen erfolgt durch die Gesellschaft.

3. Bei einer Präsenzversammlung erfolgt die Einberufung der Gesellschafterversammlung schriftlich durch die Geschäftsführung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Wahrung einer Frist von vier Wochen (einschließlich des Tages der Absendung der Einberufung an die Gesellschafter sowie des Tages der Versammlung). Bei außerordentlichen Präsenzversammlungen beträgt die Einladungsfrist zehn Tage einschließlich des Tages der Absendung der Einberufung an die Gesellschafter sowie des Tages der Versammlung.

4. Mindestens einmal jährlich bis spätestens zum 30.09. eines Jahres soll ein ordentliches schriftliches Abstimmungsverfahren eingeleitet werden. Die Regelungen im vorstehenden Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

5. Außerordentliche schriftliche Abstimmungsverfahren finden auf Antrag der Geschäftsführung statt, wenn es das Interesse der Gesellschaft erfordert. Des Weiteren können Gesellschafter und/oder Treugeber, die zusammen mindestens 25 % des Kommanditkapitals auf sich vereinigen, oder die Treuhandkommanditistin durch schriftlichen an die Geschäftsführung gerichteten Antrag ein außerordentliches schriftliches Abstimmungsverfahren oder eine außerordentliche Präsenzversammlung aus wichtigem Grund verlangen. Wurde ein solcher Antrag gestellt, so ist die Geschäftsführung verpflichtet, dieser Aufforderung binnen zwei Wochen durch Einleitung des außerordentlichen schriftlichen Abstimmungsverfahrens bzw. der Einladung zu einer außerordentlichen Präsenzversammlung nachzukommen. Sollte die Geschäftsführung dieser Verpflichtung nicht fristgerecht nachkommen, so sind die Gesellschafter und Treugeber, die den Antrag gestellt haben, selbst berechtigt, ein außerordentliches schriftliches Abstimmungsverfahren bzw. eine außerordentliche Präsenzversammlung form- und fristgerecht einzuleiten bzw. einzuberufen. Die Regelungen im vorstehenden Absatz 1 Sätze 2 und 3 gelten für außerordentliche schriftliche Abstimmungsverfahren entsprechend.

6. Die Aufforderung zur schriftlichen Stimmabgabe bzw. die Einladung zur Präsenzversammlung erfolgt an die von den Gesellschaftern der Gesellschaft jeweils zuletzt gemäß § 24 dieses Vertrages mitgeteilte Anschrift.

7. Eine Präsenzversammlung findet am Sitz der Gesellschaft statt.

8. Präsenzversammlungen sind von einem der Geschäftsführer der Komplementärin zu leiten.

9. Die Geschäftsführung wird in Zusammenarbeit mit der Treuhandkommanditistin sicherstellen, dass die Treugeber jeweils zeitgleich mit den Direktkommanditisten von der Einleitung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens oder der Einberufung einer Präsenzversammlung sowie die Abstimmungsgegenstände bzw. die Tagesordnung unterrichtet werden.

## § 12 Gegenstand der Beschlussfassung der Gesellschafter

Die Gesellschafterversammlung ist außer für die sonst in diesem Vertrag genannten Beschlussgegenstände insbesondere zuständig für folgende Beschlussgegenstände:

- a) Genehmigung und Feststellung des Jahresabschlusses;
- b) Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresergebnisses sowie über die Verwendung von Liquiditätsüberschüssen;
- c) Wahl eines Abschlussprüfers, soweit eine gesetzliche Abschlussprüfungspflicht besteht oder eine freiwillige Abschlussprüfung von den Gesellschaftern beschlossen wurde;
- d) Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin;
- e) Entlastung der Treuhandkommanditistin;
- f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages;
- g) Kapitalerhöhungen mit Ausnahme der in § 3 Absatz 4 dieses Vertrages genannten Kapitalerhöhungen durch die Treuhandkommanditistin;
- h) Umwandlungen nach dem Umwandlungsgesetz;
- i) Veräußerungen des im Wesentlichen gesamten Gesellschaftsvermögens;
- j) Auflösung der Gesellschaft gemäß § 23 dieses Vertrages;
- k) Ausschluss von Gesellschaftern gemäß § 20 dieses Vertrages;
- l) Bildung eines Beirats, Genehmigung der Geschäftsordnung des Beirats, Übertragung von Aufgaben an den Beirat und Festlegung der Beiratsvergütung gemäß § 10 dieses Vertrages;
- m) Entlastung der Beiratsmitglieder.

## § 13 Beschlussfassung der Gesellschafter

1. Die Gesellschafter beschließen grundsätzlich im schriftlichen Abstimmungsverfahren und in den in § 11 Absatz 1 Sätze 2, 3 und Absatz 5 dieses Vertrages genannten Fällen in Präsenzversammlungen.

2. Für die Beschlussfähigkeit im schriftlichen Abstimmungsverfahren ist es erforderlich, dass alle Gesellschafter ordnungsgemäß zur schriftlichen Stimmabgabe aufgefordert wurden und die Treugeber gemäß § 11 Abs. 9 informiert wurden und wenigstens 25 % aller Stimmen an der Abstimmung teilgenommen haben. Die Präsenzversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Gesellschafter ordnungsgemäß geladen und die Treugeber gemäß § 11 Abs. 9 informiert wurden und wenigstens 25 % aller Stimmen anwesend oder vertreten sind. Fehlt es an der Beschlussfähigkeit, so ist ein neues schriftliches Abstimmungsverfahren bzw. eine neue Präsenzversammlung mit denselben Abstimmungsgegenständen bzw. derselben Tagesordnung einzuleiten bzw. einzuberufen. Bei diesem neuen schriftlichen Abstimmungsverfahren bzw. dieser neuen Präsenzversammlung ist die Beschlussfähigkeit nur noch daran geknüpft, dass alle Gesellschafter gemäß § 11 dieses Vertrages ordnungsge-

mäß zur schriftlichen Stimmabgabe aufgefordert wurden bzw. ordnungsgemäß zur Präsenzversammlung geladen wurden, und die Treugeber gemäß § 11 Abs. 9 informiert wurden, worauf in der Aufforderung bzw. Einladung ausdrücklich hinzuweisen ist.

3. Sofern nicht in diesem Vertrag etwas anderes geregelt ist oder das Gesetz zwingend eine höhere Mehrheit vorsieht, werden alle Gesellschafterbeschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

Beschlüsse über Gegenstände nach § 12 Buchst. f) bis l) dieses Vertrages bedürfen einer Mehrheit von 75 % der abgegebenen Stimmen.

4. Stimmenthaltungen zählen bei der Beschlussfähigkeit mit, gelten aber als nicht abgegebene Stimmen für die Ermittlung der Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

5. Das Stimmrecht der Gesellschafter bestimmt sich nach dem Kapitalkonto 1. Auf je volle EUR 100 der Beteiligung am Kommanditkapital der Gesellschaft entfällt eine Stimme. Die Komplementärin hat kein Stimmrecht.

6. Die Treugeber sind berechtigt, neben den Gesellschaftern am schriftlichen Abstimmungsverfahren bzw. an Präsenzversammlungen teilzunehmen und das auf ihre Beteiligung entfallende Stimmrecht auszuüben. Hierzu sind sie jeweils durch die Treuhandkommanditistin bevollmächtigt mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen. Machen die Treugeber hiervon keinen Gebrauch, gelten die Regelungen des Treuhandvertrags hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts durch die Treuhandkommanditistin. Die Gesellschafter und die Treugeber sind berechtigt, sich bei der schriftlichen Abgabe ihrer Stimme und in Gesellschafterversammlungen durch eine mit schriftlicher Vertretungs- und Stimmrechtsvollmacht versehene Person vertreten zu lassen. Der Vertreter ist zur Verschwiegenheit über die Inhalte zu verpflichten.

7. Ein Bevollmächtigter, der mehrere Gesellschafter bei der Stimmabgabe vertritt, kann, soweit ihm entsprechende Weisungen erteilt wurden, voneinander abweichende Stimmen abgeben. Die Treuhandkommanditistin ist berechtigt, ihr Stimmrecht unterschiedlich entsprechend den Kapitalanteilen der von ihr vertretenen Treugeber auszuüben und zwar nach Maßgabe der ihr von den Treugebern erteilten Weisungen und den Regelungen des Treuhandvertrages. Im Übrigen kann ein Gesellschafter sein Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

8. Die Beschlüsse im schriftlichen Abstimmungsverfahren und in Präsenzversammlungen sind einschließlich des Abstimmungsergebnisses (abgegebene Stimmen, Zustimmung, Ablehnung und Enthaltung, aber ohne namentliche Nennung) zu protokollieren; dieses Protokoll ist bei schriftlichen Abstimmungsverfahren von der Geschäftsführung bzw. bei Präsenzversammlungen von deren Leiter zu unterzeichnen und den Gesellschaftern unverzüglich zu übersenden. Für die Übersendung an die Treugeber gilt § 11 Abs. 9 entsprechend.

9. Einwendungen gegen das Protokoll sind innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des Protokolls beim jeweiligen Gesellschafter schriftlich gegenüber der Gesellschaft zu erklären. Über die Einwendungen ist im Rahmen des nächsten schriftlichen Abstimmungsverfahrens bzw. der nächsten Präsenzversammlung zu entscheiden.

10. Die Unwirksamkeit oder Nichtigkeit eines Gesellschafterbeschlusses kann nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat nach Zugang des

Protokolls über das schriftliche Abstimmungsverfahren bzw. die Präsenzversammlung, in der der Beschluss gefasst wurde, beim Gesellschafter oder Treugeber, spätestens aber drei Monate nach der Feststellung des schriftlichen Abstimmungsergebnisses bzw. dem Tag der Beschlussfassung in einer Präsenzversammlung, gerichtlich geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt ein etwaiger Mangel als geheilt.

#### § 14 Geschäftsjahr, Jahresabschluss

1. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr.

2. Innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss eines jeden Geschäftsjahres ist von der Geschäftsführung unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung sowie der gesetzlichen Vorschriften der Jahresabschluss der Gesellschaft aufzustellen und zu unterzeichnen.

3. Soweit das Gesetz keine Abschlussprüfung vorschreibt, kann der Jahresabschluss auf Beschluss der Gesellschafterversammlung von einem Wirtschaftsprüfer oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft werden. Eine solche freiwillige Prüfung soll nach Art und Umfang einer gesetzlichen Pflichtprüfung gemäß § 316 ff. HGB entsprechen. Die Bestellung des Prüfers erfolgt aufgrund des Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Die Kosten der Prüfung trägt die Gesellschaft.

4. Der aufgestellte und gegebenenfalls geprüfte Jahresabschluss ist den Gesellschaftern zusammen mit der Aufforderung zum ordentlichen schriftlichen Abstimmungsverfahren bzw. der Einladung zur ordentlichen Präsenzversammlung zuzusenden, in der der Jahresabschluss genehmigt und festgestellt werden soll. Für die Übersendung an die Treugeber gilt § 11 Abs. 9 entsprechend.

#### § 15 Beteiligung am Ergebnis und Vermögen, Entnahmen, Auszahlungen von Liquiditätsüberschüssen

1. Die Gesellschafter sind im Verhältnis ihrer Kapitalanteile nach Maßgabe des Kapitalkontos 1 am Vermögen und am Ergebnis der Gesellschaft beteiligt.

2. Zur ergebnismäßigen Gleichbehandlung aller während der Platzierungsphase zu unterschiedlichen Zeitpunkten der Gesellschaft beitretenden Gesellschafter sind die der Gesellschaft beitretenden Gesellschafter – soweit steuerlich zulässig – an den Ergebnissen der Gesellschaft jeweils in dem Umfang und solange beteiligt, bis ihre Ergebnisbeteiligung insgesamt der Ergebnisbeteiligung der zum Zeitpunkt ihres Beitritts schon vorher beigetretenen Gesellschafter entspricht und eine ergebnismäßige Gleichstellung aller Gesellschafter erreicht wurde. An den danach verbleibenden Ergebnissanteilen sind die Gesellschafter gemäß vorstehendem Absatz 1 im Verhältnis ihrer Kapitalanteile nach Maßgabe des Kapitalkontos 1 beteiligt.

3. Allen Gesellschaftern werden Verlustanteile auch dann zugewiesen, wenn sie die Höhe der Kapitalanteile nach Maßgabe des Kapitalkontos 1 übersteigen. Eine Nachschusspflicht ergibt sich hieraus nicht.

4. Über die Verwendung von Gewinnen und Liquiditätsüberschüssen, soweit sie nicht zur Erfüllung vertraglicher, gesetzlicher oder sonstiger Verpflichtungen oder zur Bildung einer angemessenen Liquiditätsreserve zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung benötigt werden, entscheidet die Gesellschafterversammlung nach Vorschlag durch die Geschäftsführung.

5. In Höhe der Auszahlungen liquider Überschüsse an einen Gesellschafter, die keinem handelsrechtlichen Gewinn entsprechen, gilt dessen Pflichteinlage (nicht jedoch die Haftsumme) als herabgesetzt.

6. Die Geschäftsführung ist berechtigt, à conto eines später zu fassenden Beschlusses der Gesellschaftsversammlung frei verfügbare Liquidität an die Gesellschafter auszus zahlen, auch wenn dadurch deren Außenhaftung wiederauflebt. Auf ein Wiederaufleben der Außenhaftung soll hingewiesen werden.

#### § 16 Vergütungen für Komplementärin und Treuhandkommanditistin

1. Die Komplementärin erhält für die Übernahme des Haftungsrisikos ab dem Jahr 2010 eine jährliche Haftungsvergütung von EUR 2.500. Bei unterjährigem Ausscheiden aus der Gesellschaft reduziert sich die Haftungsvergütung pro rata temporis. Die Haftungsvergütung ist fällig jeweils in vier gleich hohen Teilbeträgen zum Ende jedes Quartals; abweichend hiervon ist sie im Jahr 2010 in voller Höhe zum 31. Dezember und im Jahr der Veräußerung der Transportmittel in drei gleich hohen Teilbeträgen zum 31. März, zum 30. Juni und zum 30. September fällig. Die Haftungsvergütung ist Aufwand der Gesellschaft und ist auch in Geschäftsjahren zu zahlen, in denen die Gesellschaft einen Verlust erwirtschaftet.

2. Die Treuhandkommanditistin erhält für ihre Tätigkeit während der Platzierungsphase eine einmalige Vergütung in Höhe von EUR 25.000, fällig mit der ersten Mittelfreigabe gemäß § 5 Absatz 5 dieses Vertrages. Des Weiteren erhält die Treuhandkommanditistin eine laufende jährliche Vergütung ab 2010 bis zur Auflösung der Gesellschaft in Höhe von EUR 12.000, fällig jeweils in vier gleich hohen Teilbeträgen zum Ende jedes Quartals; abweichend hiervon ist sie im Jahr 2010 in voller Höhe zum 31. Dezember und im Jahr der Veräußerung der Transportmittel in drei gleich hohen Teilbeträgen zum 31. März, zum 30. Juni und zum 30. September fällig. Die Vergütungen sind Aufwand der Gesellschaft und auch in Geschäftsjahren zu zahlen, in denen die Gesellschaft einen Verlust erwirtschaftet. Sollte der Gesamtbetrag des Kommanditkapitals höher als EUR 7.750.000 ausfallen, erhöhen sich die Vergütungen entsprechend.

3. Bei den vorstehenden Vergütungen handelt es sich um Nettobeträge zzgl. eventuell anfallender Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

#### § 17 Abtretung und Belastung von Kommanditanteilen

1. Die Gesellschafter mit Ausnahme der Treuhandkommanditistin, der Weiteren Kommanditistin und der Anbieterin können über ihre jeweilige Beteiligung – im Ganzen oder Teilen davon – nur mit vorheriger Zustimmung der Geschäftsführung verfügen. Das gilt auch für Belastungen und Verpfändungen des Kommanditanteils sowie Verfügungen über die vermögensrechtlichen Gesellschafteransprüche. Eine ohne eine solche vorherige Zustimmung vorgenommene Verfügung, Belastung oder Verpfändung ist unwirksam.

2. Die Übertragungsabsicht ist der Geschäftsführung durch Übersendung des Übertragungsvertrages schriftlich anzuzeigen. Die Zustimmung darf

nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Erwerber nicht vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Gesellschafters aus diesem Vertrag und dem Treuhandvertrag mit der Treuhandkommanditistin eintritt.

3. Wenn ein Anleger seinen Kommanditanteil zum Zwecke der Finanzierung der Anschaffung des Kommanditanteils an ein Kreditinstitut zur Sicherheit abtritt oder verpfändet, so gilt die erforderliche Zustimmung der Geschäftsführung als erteilt.

4. Die erforderliche Zustimmung der Geschäftsführung gilt auch für den Fall erteilt, dass ein unmittelbar beteiligter Anleger seinen Kommanditanteil gemäß § 4 Absatz 5 dieses Vertrages an die Treuhandkommanditistin überträgt, um in die Stellung eines Treugebers zu wechseln.

5. Für die mittelbar über die Treuhandkommanditistin an der Gesellschaft beteiligten Anleger gelten die vorstehenden Absätze 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, dass der Übertragungsgegenstand nicht die (treuhänderisch) gehaltene Kommanditbeteiligung, sondern das Treuhandverhältnis selbst ist.

6. Für die im Zusammenhang mit einer Verfügung gemäß Abs. 1 bei der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin anfallenden Kosten haben die Gesellschaft und die Treuhandkommanditistin Anspruch auf eine Pauschale von EUR 50, zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer. Sofern die Gesellschaft und / oder die Treuhandkommanditistin höhere Kosten nachweisen, sind diese, zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer, ebenfalls zu ersetzen. Veräußerer und Erwerber haften für die Pauschale bzw. den Ersatz nachgewiesener Kosten gesamtschuldnerisch.

#### § 18 Tod eines Kommanditisten

1. Stirbt ein Kommanditist, geht die Beteiligung auf seine Erben bzw. Vermächtnisnehmer (Berechtigten) nach Maßgabe der Regelungen dieses Vertrages über und wird die Gesellschaft mit diesen fortgesetzt.

2. Die Berechtigten haben sich gegenüber der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin durch Vorlage geeigneter Dokumente, z. B. der Ausfertigung eines Erbscheins, eines notariellen Erbauseinandersetzungsvertrages oder durch entsprechende Erklärungen und Zeugnisse des Testamentsvollstreckers zu legitimieren.

3. Mehrere Erben dürfen bis zur Auseinandersetzung ihrer Gesellschafterrechte diese nur durch einen gemeinsamen, schriftlich beauftragten Bevollmächtigten ausüben. Auszahlungen sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten zu leisten. Bis zur Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten kann die Gesellschaft Erklärungen gegenüber jedem der Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen die übrigen Rechtsnachfolger abgeben.

4. Solange die Legitimation des oder der Berechtigten nach vorstehendem Absatz 2 nicht erfolgt oder ein gemeinsamer Bevollmächtigter nach vorstehendem Absatz 3 nicht bestellt und benannt ist, ruhen die Rechte aus der Beteiligung, insbesondere das Stimmrecht und das Recht auf Entnahmen. Dies gilt nicht für die Beteiligung am Gewinn und Verlust der Gesellschaft.

5. Wird eine Kommanditbeteiligung im Rahmen einer Erbauseinandersetzung auf einen Erben oder in Erfüllung eines Vermächtnisses auf einen Ver-

mächtnisnehmer übertragen, so gilt die hierfür notwendige Zustimmung der Geschäftsführung nach § 17 Absatz 1 als erteilt.

6. Für die im Zusammenhang mit dem Tod eines Kommanditisten bei der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin anfallenden Kosten zahlt der Erbe bzw. zahlen die Erben der Gesellschaft und der Treuhandkommanditistin jeweils eine Pauschale von EUR 50, zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer. Sofern die Gesellschaft und / oder die Treuhandkommanditistin höhere Kosten nachweisen, sind diese, zuzüglich ggf. anfallender Umsatzsteuer, ebenfalls von dem bzw. den Erben zu tragen; mehrere Erben haften gesamtschuldnerisch.

### § 19 Dauer der Gesellschaft, Kündigung

1. Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit errichtet.
2. Das Gesellschaftsverhältnis kann von jedem Gesellschafter mit einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2017 ordentlich gekündigt werden.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann jeder Gesellschafter das Gesellschaftsverhältnis außerordentlich fristlos kündigen.
4. Die Kündigung ist an die Komplementärin zu richten und muss schriftlich in Form eines eingeschriebenen Briefes erfolgen. Ohne Einhaltung dieser Form ist die Kündigung unwirksam. Maßgeblich für die Einhaltung der Kündigungsfrist ist der Zugang des Kündigungsschreibens bei der Komplementärin.

### § 20 Ausschluss eines Gesellschafters

1. Ein Gesellschafter kann aus wichtigem Grund aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden.
2. Die Ausschließung eines Gesellschafters erfordert, abgesehen von dem in § 24 Abs. 1 geregelten Fall, stets einen Beschluss der Gesellschafter. Bei der Beschlussfassung ist der betroffene Gesellschafter nicht stimmberechtigt.
3. Bei einer Ausschließung der Treuhandkommanditistin ist von den Gesellschaftern zusammen mit dem Beschluss über die Ausschließung eine neue Treuhandkommanditistin zu bestimmen, die nach dem Ausscheiden der Treuhandkommanditistin unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin eintritt.
4. Die Komplementärin kann, wenn die Ausschließung eines Gesellschafters beschlossen wurde, oder im Fall des § 24 Abs. 1, vom betreffenden Gesellschafter stattdessen verlangen, dass dieser seine Beteiligung an die Gesellschaft, die Treuhandkommanditistin oder einen von ihr benannten Dritten im Wege der Sonderrechtsnachfolge und unter der aufschiebenden Bedingung von deren / dessen Eintragung in das Handelsregister gegen Zahlung eines Kaufpreises, auf dessen Ermittlung die Regelungen des § 22 Absatz 1 bis 3 dieses Vertrages entsprechend anzuwenden sind, überträgt.

### § 21 Ausscheiden von Gesellschaftern

1. Ein Gesellschafter scheidet aus der Gesellschaft aus,
  - a) bei Kündigung des Gesellschaftsverhältnis durch den Gesellschafter gemäß § 19 dieses Vertrages oder durch einen seiner Privatgläubiger

gemäß § 135 HGB mit Wirksamwerden der Kündigung;

- b) bei Ausschluss des Gesellschafters nach § 24 Abs. 1 oder § 20 dieses Vertrages mit Zugang des Ausschließungsbeschlusses;
  - c) wenn über das Vermögen des Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet, die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt oder die Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft von einem Gläubiger gepfändet wurde und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben wird und die Komplementärin das Ausscheiden des Gesellschafters in den vorstehend genannten Fällen fordert mit Zugang der Erklärung der Komplementärin. Statt des Ausscheidens kann die Komplementärin in den vorstehenden Fällen von dem betreffenden Gesellschafter auch verlangen, dass er seine Beteiligung an die Gesellschaft, die Treuhandkommanditistin oder einen von ihr benannten Dritten im Wege der Sonderrechtsnachfolge und unter der aufschiebenden Bedingung von deren / dessen Eintragung ins Handelsregister gegen Zahlung eines Kaufpreises, auf dessen Ermittlung die Regelungen des § 22 Absatz 1 bis 3 dieses Vertrages entsprechend anzuwenden sind, überträgt.
2. Durch das Ausscheiden eines Kommanditisten wird die Gesellschaft nicht aufgelöst, sondern von den verbleibenden Gesellschaftern unter der bisherigen Firma fortgeführt.
  3. Die Komplementärin scheidet erst dann aus, wenn die übrigen Gesellschafter eine geeignete Person / Gesellschaft als neuen persönlich haftenden Gesellschafter in die Gesellschaft aufgenommen haben.
  4. Scheidet die Treuhandkommanditistin durch Kündigung oder durch einen der in vorstehendem Absatz 1 Buchst. c) genannten Gründe aus der Gesellschaft aus, so muss von der Komplementärin unverzüglich nach der Kündigungserklärung bzw. nach Eintritt des zum Ausscheiden nach vorstehendem Absatz 1 Buchst. c) führenden Grundes ein außerordentliches schriftliches Abstimmungsverfahren eingeleitet bzw. eine außerordentliche Präsenzversammlung einberufen werden, in dem bzw. in der von den Gesellschaftern eine neue Treuhandkommanditistin zu bestimmen ist, die unter Ausschluss der Auseinandersetzung im Wege der Sonderrechtsnachfolge in alle Rechte und Pflichten der Treuhandkommanditistin eintritt. Ist die Treuhandkommanditistin bei dieser Beschlussfassung noch nicht aus der Gesellschaft ausgeschieden, so ist sie dabei nicht mehr stimmberechtigt. Wird das Ausscheiden der Treuhandkommanditistin wirksam, ohne dass eine neue Treuhandkommanditistin bestimmt wurde, so werden die Treugeber entsprechend § 4 Abs. 4 unmittelbare Kommanditisten.
  5. Für mittelbar über die Treuhandkommanditistin beteiligte Anleger gelten die vorstehenden Regelungen über die Kündigung, die Ausschließung und das Ausscheiden in den §§ 19 bis 21 dieses Vertrages entsprechend mit der Maßgabe, dass in einem solchen Fall die Treuhandkommanditistin mit der entsprechenden Teil-Kommanditbeteiligung des betreffenden Anlegers durch entsprechende Herabsetzung ihrer Kommanditeinlage und Haftsumme insoweit aus der Gesellschaft ausscheidet. § 4 Abs. 4 des Treuhandvertrages findet in einem solchen Fall keine Anwendung.

## § 22 Auseinandersetzungsguthaben

1. Scheidet ein Gesellschafter nach § 21 dieses Vertrages aus der Gesellschaft aus, so hat er – vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes 8 – einen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze. Weitere Ansprüche stehen dem ausscheidenden Gesellschafter nicht zu.
2. Für die Berechnung des Auseinandersetzungsguthabens ist der Wert der Gesellschaft nach Liquidationswerten auf den Tag des Ausscheidens zu ermitteln. An zum Zeitpunkt des Ausscheidens schwebenden Geschäften nimmt der ausscheidende Gesellschafter nicht teil. Der Wert wird von dem mit der Erstellung des Jahresabschlusses für das jeweilige Geschäftsjahr beauftragten Steuerberater, als Schiedsgutachter verbindlich für den ausscheidenden Gesellschafter und die Gesellschaft festgestellt. Ist kein Steuerberater mit der Erstellung des Jahresabschlusses beauftragt, so entscheidet ein von der Landesgeschäftsstelle der Wirtschaftsprüferkammer in Hamburg zu benennender Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter. Die Kosten dieser Wertfeststellung trägt der ausscheidende Gesellschafter.
3. Der Anteil des ausscheidenden Gesellschafters an dem gemäß Abs. 1 bestimmten Wert entspricht dem Verhältnis der eingezahlten Pflichteinlage des ausscheidenden Gesellschafters zu der Summe der eingezahlten Pflichteinlagen aller Gesellschafter; hiervon abzuziehen sind gegen den ausscheidenden Gesellschafter noch bestehende Forderungen.
4. Das Auseinandersetzungsguthaben kann gegenüber der Gesellschaft nur in der Weise geltend gemacht werden, dass der Anspruch aus dem Vermögen der Gesellschaft befriedigt wird. Eine Inanspruchnahme der Komplementärin ist ausgeschlossen.
5. Das Auseinandersetzungsguthaben ist dem ausscheidenden Gesellschafter in zwei gleichen Halbjahresraten, beginnend sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens, auszuführen. Das Guthaben ist nicht zu verzinsen. Der ausscheidende Gesellschafter kann eine Besicherung des Auseinandersetzungsguthabens nicht verlangen. Die Gesellschaft ist berechtigt, das Auseinandersetzungsguthaben ganz oder teilweise früher auszuführen. Soweit die Liquiditätslage der Gesellschaft bei Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Geschäftsbetriebes und Erfüllung aller sonstigen, bis zum Ausscheiden des Gesellschafters begründeten Verpflichtungen es nicht erlaubt, die Raten zu zahlen, kann die Gesellschaft eine Stundung der Zahlungen ganz oder in Teilen verlangen, längstens jedoch für insgesamt ein Jahr.
6. Der ausscheidende Gesellschafter hat keinen Anspruch auf Freistellung von den Verbindlichkeiten der Gesellschaft und auf die Stellung von Sicherheiten wegen einer möglichen Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger. Im Falle eines Ausschlusses gemäß § 5 Abs. 7 i.V.m. § 20 Abs. 1 dieses Vertrages darf der ausscheidende Gesellschafter finanziell jedoch nicht schlechter gestellt werden, als er im Falle der sofortigen Liquidation der Gesellschaft stünde.
7. Im Fall einer Übertragung des Kommanditanteils an die Treuhandkommanditistin oder einen von der Komplementärin benannten Dritten gemäß § 20 Absatz 4 oder § 21 Absatz 1 c) Satz 2 dieses Vertrages wird das Auseinandersetzungsguthaben nicht von der Gesellschaft, sondern von der Treuhandkommanditistin bzw. dem Dritten geschuldet, wofür die Gesellschaft bürgt.

8. Scheiden innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten auf Grund außerordentlicher Kündigungen des Gesellschaftsverhältnisses Gesellschafter, die mindestens 10% des Kommanditkapitals der Gesellschaft auf sich vereinigen (wobei im Falle der außerordentlichen Kündigung von Treugebern die entsprechende Herabsetzung des Kommanditkapitals der Treuhandkommanditistin gemäß § 21 Abs. 6 mitgerechnet wird), aus der Gesellschaft aus und beschließen die übrigen Gesellschafter daraufhin entsprechend § 23 Absatz 2 dieses Vertrages innerhalb von drei weiteren Monaten die Auflösung der Gesellschaft, so haben die ausgeschiedenen Gesellschafter keinen Anspruch auf ein Auseinandersetzungsguthaben nach den vorstehenden Regelungen, sondern sie nehmen in diesem Fall zusammen mit den anderen Gesellschaftern nur am Liquidationserlös der Gesellschaft teil.
9. Die Regelungen dieses § 22 gelten entsprechend für Treugeber.

## § 23 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt durch Beschluss der Gesellschafter. Im Falle einer Auflösung ist die Gesellschaft durch die Komplementärin als Liquidator abzuwickeln. Diese ist auch als Liquidator von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
2. Wenn Gesellschafter und/oder Treugeber, die mindestens 25% des Kommanditkapitals repräsentieren, die Gesellschaft wirksam kündigen, ist von der Komplementärin unverzüglich ein außerordentliches schriftliches Abstimmungsverfahren einzuleiten bzw. eine außerordentliche Präsenzversammlung einzuberufen, um über eine Liquidation der Gesellschaft zu beschließen. Wird die Liquidation beschlossen, so nehmen auch die kündigenden Gesellschafter an der Liquidation teil. Entsprechendes gilt für Treugeber.

## § 24 Mitteilungspflichten, Ladungen und Zustellungen, Angaben zu Kommanditisten und Treugebern

1. Die Gesellschafter sind verpflichtet, der Gesellschaft mit ihrer Beitrittserklärung ihren Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, das zuständige Finanzamt, ihre Steuernummer und Steueridentifikationsmerkmal schriftlich mitzuteilen und die Gesellschaft sowie die Treuhandkommanditistin über Änderungen unverzüglich schriftlich zu informieren. Handelt es sich bei dem Anleger um eine juristische Person oder Personengesellschaft, so sind folgende Angaben zu machen: Firma / Name / Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung, Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind die Angaben zu Firma / Name / Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung auch für diese zu machen. Der Anleger ist verpflichtet, der Treuhänderin oder einem von dieser mit der geldwäscherechtlichen Prüfung Beauftragten die zur Durchführung der Identitätsprüfung nach § 4 Abs. 3, 4 GwG erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen beizubringen sowie

sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen. Kommt ein Gesellschafter den vorgenannten Mitteilungspflichten nicht nach, so ist die Gesellschaft dem jeweiligen Gesellschafter gegenüber berechtigt, Auszahlungen solange zurückzubehalten, bis der Gesellschafter seinen Mitteilungspflichten nachgekommen ist. Kommt ein Gesellschafter seinen geldwäscherechtlichen Pflichten nach dem GwG nicht nach, kann die Komplementärin diesen Gesellschafter nach ihrer Wahl nach Mahnung und Nachfristsetzung aus der Gesellschaft ausschließen. Sie wird hierzu von den anderen Gesellschaftern ausdrücklich und unwiderruflich bevollmächtigt.

2. Ladungen, Zustellungen und schriftliche Mitteilungen erfolgen an die letzte der Gesellschaft schriftlich mitgeteilte Anschrift; sie gelten als ordnungsgemäß und drei Tage nach Absendung an diese Anschrift als zugegangen. Dies gilt auch, wenn die Post oder ein anderer Zusteller nicht zustellen kann, gleich aus welchem Grund. Zum Nachweis der Absendung reicht die schriftliche Bestätigung des mit dem Versand beauftragten Mitarbeiters.

3. Sofern ein Gesellschafter seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat oder ins Ausland verlegen sollte, hat er der Gesellschaft einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen. Dessen Anschrift gilt als Zustellungsanschrift im Sinne des vorstehenden Abs. 2.

4. Die Kommanditisten und Treugeber haben keinen Anspruch darauf, dass die Komplementärin oder die Treuhandkommanditistin ihnen Angaben über die übrigen Kommanditisten und /oder Treugeber macht.

#### § 25 Salvatorische Klausel, Gerichtsstand

1. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit dieses Vertra-

ges im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt diejenige wirksame und durchführbare Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung am nächsten kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte

2. Dieser Gesellschaftsvertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist der Sitz der Gesellschaft, soweit dies gesetzlich zulässig vereinbart werden kann.

4. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen, Ergänzungen oder die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform und sind nur wirksam, wenn ein zustimmender Beschluss der Gesellschafter vorliegt. Dies gilt auch für Änderungen oder einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

5. Etwaige Kosten aus diesem Vertrag und seiner Durchführung trägt, soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, die Gesellschaft.

Hamburg, den 31.05.2010



Andreas Wohlers  
ConExclusiv GmbH  
ConRendit Fondsverwaltung GmbH



Olaf Will  
ConExclusiv GmbH  
ConRendit Fondsverwaltung GmbH



Hans-Jürgen Zimmermann  
ConRendit Fondsverwaltung GmbH



Michael Leng  
Leng Steuerberatungsgesellschaft  
und Treuhandgesellschaft mbH

## 18 TREUHANDVERTRAG (ANLAGE 1 ZUM GESELLSCHAFTSVERTRAG)

**Treuhand- und Verwaltungsvertrag für die treuhänderische Beteiligung an der Kommanditgesellschaft in Firma ConRendit 16 GmbH & Co. KG** zwischen der Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH, Hamburg, (nachstehend »Treuhanderin« genannt) und dem der ConRendit 16 GmbH & Co. KG (unmittelbar oder mittelbar) beitretenden Anleger (nachfolgend »Anleger« genannt) mit Zustimmung der ConRendit 16 GmbH & Co. KG (nachfolgend »Gesellschaft« genannt)

### Präambel

**P.1** Die Treuhanderin hat sich an der Gesellschaft als Treuhandkommanditistin beteiligt. Sie ist gemäß § 3 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, das Kommanditkapital der Gesellschaft (i) durch Erhöhung ihrer Kommanditeinlage oder (ii) durch die Aufnahme weiterer Kommanditisten in einem oder mehreren Schritten zu erhöhen und das von ihr selbst übernommene Kommanditkapital ganz oder teilweise für Dritte treuhänderisch zu halten und / oder zu verwalten.

**P.2** Die Anleger können der Gesellschaft entweder als Treugeber mittelbar über die Treuhanderin oder aber unmittelbar beitreten. Die Treuhanderin (i) hält und verwaltet die mittelbare Kommanditbeteiligung der mittelbar beigetretenen Anleger an der Gesellschaft und (ii) verwaltet die unmittelbare Kommanditbeteiligung der unmittelbar beigetretenen Anleger. Die der Gesellschaft mittelbar beigetretenen Anleger können gemäß § 4 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages unter den dort genannten Voraussetzungen verlangen, dass die für sie treuhänderisch gehaltene Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft auf sie übertragen und sie unmittelbar ins Handelsregister eingetragen werden. In diesem Fall setzt sich das Treuhandverhältnis zwischen Anleger und Treuhanderin als sog. »unechte« bzw. »Verwaltungs-treuhand« fort.

**P.3** Das Rechtsverhältnis zwischen der Treuhanderin und den mittelbar wie unmittelbar beteiligten Anlegern und der Treuhanderin und der Gesellschaft wird durch diesen Treuhandvertrag, den Gesellschaftsvertrag sowie die Beitrittserklärung des Anlegers geregelt. Dies gilt auch dann, wenn dieser Treuhandvertrag keinen ausdrücklichen Verweis auf die Rechte und Pflichten aus dem Gesellschaftsvertrag oder auf die Beitrittserklärung des Anlegers enthält.

### § 1 Vertragsabschluss

1. Dieser Treuhandvertrag kommt mit der Annahme der vom jeweiligen Anleger unterzeichneten Beitrittserklärung und Treuhandauftrags durch die Treuhanderin zustande. Für die Wirksamkeit der von der Treuhanderin erklärten Annahme genügt die Gegenzeichnung der Beitrittserklärung durch

die Treuhanderin. Der Treuhandvertrag mit dem Anleger wird unabhängig vom Zugang der Annahmeerklärung beim Anleger wirksam. Die Treuhanderin wird den Anleger jedoch unverzüglich von der Annahme seiner Beitrittserklärung unterrichten.

2. Der Anleger hält sich für die Dauer von vier Wochen ab Unterzeichnung und Übermittlung der Beitrittserklärung an sein Angebot auf Abschluss des Treuhandvertrages gebunden, soweit er nicht fristgerecht von einem gesetzlichen Widerrufsrecht Gebrauch gemacht hat.

### § 2 Treuhandverhältnis

1. Mit der Beitrittserklärung beauftragt der Anleger die Treuhanderin, für ihn eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft in Höhe der in der Beitrittserklärung genannten Zeichnungssumme nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrages und dieses Treuhandvertrages zu erwerben. Der Anleger gibt in der Beitrittserklärung an, ob er sich mittelbar oder unmittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligen will. Nach Abschluss des Treuhandvertrages mit dem Anleger wird, (i) wenn der Anleger sich mittelbar beteiligen will, die Treuhanderin im eigenen Namen, im Innenverhältnis jedoch im Auftrag und für Rechnung des Anlegers ihre Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages in Höhe der Zeichnungssumme des Anlegers erhöhen und sodann für den Anleger treuhänderisch halten und verwalten oder (ii) wenn der Anleger sich unmittelbar beteiligen will, die Treuhanderin im Namen und für Rechnung des Anlegers eine Kommanditbeteiligung an der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages in Höhe der Zeichnungssumme durch Aufnahme des Anlegers als Kommanditist der Gesellschaft erwerben und sodann für den Anleger treuhänderisch verwalten.

2. Die Treuhanderin ist zur ersten Erhöhung des Kommanditkapitals erst dann berechtigt und verpflichtet, wenn und insoweit ihr unwiderrufene Beitrittserklärungen von Anlegern in Höhe von insgesamt mindestens EUR 1.000.000 vorliegen. Erklären nach der ersten Erhöhung des Kommanditkapitals weitere Anleger ihren Beitritt zur Gesellschaft, so ist die Treuhanderin nicht verpflichtet, das Kommanditkapital unverzüglich nach Annahme der Beitrittserklärung eines jeden Anlegers und Zahlung seiner gezeichneten Einlage und des Agios auf das Treuhandkonto entsprechend zu erhöhen, sondern die Treuhanderin kann Erhöhungen des Kommanditkapitals nach ihrem pflichtgemäßen Ermessen in regelmäßigen Zeitabständen und für mehrere Anleger gemeinsam vornehmen.

3. Der Anleger erteilt hiermit der Treuhanderin ausdrücklich Vollmacht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB für alle die treuhänderische Beteiligung betreffenden Handlungen, Tätigkeiten, Erklärungen,

Maßnahmen und Rechtsgeschäfte der Treuhänderin im Namen des Anlegers, soweit diese keine rechtliche Prüfung im Einzelfall erfordern. Etwaige Klagen gegen die Gesellschaft wird der Anleger indes selbst führen; insoweit ist eine Mitwirkung der Treuhänderin – mit Ausnahme einer gegebenenfalls erforderlichen Ermächtigungserteilung – nicht geschuldet. Hinsichtlich der Wahrnehmung der Stimmrechte aus der treuhänderischen Beteiligung wird auf § 6 dieses Vertrages verwiesen.

**4.** Der unmittelbar beitretende Anleger hat der Treuhänderin auf eigene Kosten eine beglaubigte Handelsregistervollmacht entsprechend des als Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag beigefügten Musters zu erteilen.

**5.** Das Treuhandverhältnis erstreckt sich nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages auf die gesamte treuhänderische Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft mit allen seinen Rechten und Pflichten.

**6.** Die Treuhänderin ist berechtigt, auch für andere Anleger Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft zu erwerben, mit diesen weiteren Anlegern inhaltlich entsprechende Treuhandverträge abzuschließen und die für andere Anleger erworbenen Kommanditbeteiligungen an der Gesellschaft treuhänderisch zu halten und / oder zu verwalten. Die einzelnen Treugeber sind Teilgläubiger im Sinne des § 420 BGB. auf ihr Verhältnis untereinander sind die §§ 705 ff. und 741 ff. BGB nicht – auch nicht entsprechend – anwendbar.

**7.** Wenn und solange der Anleger mittelbar als Kommanditist an der Gesellschaft beteiligt ist, hält im Außenverhältnis die Treuhänderin die Beteiligung des Anlegers zusammen mit den weiteren Beteiligungen anderer mittelbar beteiligter Anleger als eine einheitliche Kommanditbeteiligung. Im Innenverhältnis handelt die Treuhänderin jedoch ausschließlich im Auftrag und für Rechnung des Anlegers; dies gilt ebenso für Anleger, die sich von vornherein unmittelbar beteiligt haben oder die ihre mittelbare Beteiligung gemäß § 4 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrags in eine unmittelbare Beteiligung an der Gesellschaft umgewandelt haben.

**8.** Im Verhältnis zur Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern werden die mittelbar beteiligten Anleger – soweit gesetzlich zulässig – wie unmittelbar beteiligte Anleger behandelt, auch wenn sie nicht im Handelsregister eingetragen sind. Der mittelbar beteiligte Anleger trägt in Höhe seiner Beteiligung zzgl. Agio das anteilige wirtschaftliche Risiko der Gesellschaft in gleicher Weise wie der unmittelbar beteiligte Anleger, der als Kommanditist im Handelsregister eingetragen ist. Entsprechend nimmt der mittelbar beteiligte Anleger wie der unmittelbar beteiligte Anleger wirtschaftlich am Gewinn und Verlust der Gesellschaft nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages und der gesetzlichen Bestimmungen teil; § 15 des Gesellschaftsvertrags gilt entsprechend. Zu Nachschüssen über den geleisteten Zeichnungsbetrag nebst Agio hinaus ist der Anleger grundsätzlich nicht verpflichtet; jedoch lebt die

Haftung des unmittelbaren Anlegers gegenüber Gläubigern der Gesellschaft bis zur Höhe seiner Hafteinlage in Höhe von 10% des in der Beitrittserklärung angegebenen Zeichnungsbetrags wieder auf, soweit die Hafteinlage entnommen oder zurückgewährt worden ist. Entsprechendes gilt wirtschaftlich für mittelbar beteiligte Anleger, gegen welche die Treuhänderin nach § 5 Abs. 2 dieses Treuhandvertrages entsprechende Ansprüche geltend machen wird, wenn sie selbst auf entsprechende Zahlungen in Anspruch genommen wird.

**9.** Verlangt ein mittelbar beteiligte Anleger gemäß § 4 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages von der Treuhänderin die Übertragung der für ihn treuhänderisch gehaltenen Beteiligung, so wird ihm die Treuhänderin einen seiner Beteiligung entsprechenden Teilkommanditanteil unter den in § 4 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages genannten Voraussetzungen im Wege der Sonderrechtsnachfolge übertragen. Die Übertragung erfolgt aufschiebend bedingt auf die Eintragung des mittelbar beteiligten Anlegers als Kommanditist in das Handelsregister. Der mittelbar beteiligte Anleger hat der Treuhänderin hierfür auf eigene Kosten eine notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht entsprechend des als Anlage 2 zum Gesellschaftsvertrag beigefügten Musters zu erteilen. Der Anleger hat die Kosten für die Übertragung der Beteiligung und seine Eintragung ins Handelsregister zu tragen. Das Treuhandverhältnis setzt sich auch nach einer solchen Übertragung als sog. »unechte« bzw. »Verwaltungstreuhand« fort; insbesondere ist die Treuhänderin auch in diesem Fall berechtigt, die Beteiligungsrechte des unmittelbar beteiligten Anlegers als dessen Bevollmächtigte nach Maßgabe dieses Treuhandvertrages auszuüben.

### § 3 Leistung der Einlagen durch die Anleger

**1.** Der Anleger ist verpflichtet, die von ihm in der Beitrittserklärung gezeichnete Einlage zuzüglich des darauf zu leistenden Agios innerhalb von zwei Wochen nach Annahme seiner Beitrittserklärung und Aufforderung durch die Treuhänderin direkt auf das in der Beitrittserklärung angegebene »Treuhandkonto« bei der HypoVereinsbank, Kontonummer 606 964 724, BLZ 200 300 00 einzuzahlen oder zu überweisen. Der Anleger erhält von der Treuhänderin zusammen mit der Mitteilung über die Annahme seiner Beitrittserklärung eine entsprechende Zahlungsaufforderung. Der Anleger ist zum Abzug von Zwischenzinsen bei vorzeitiger Zahlung nicht berechtigt.

**2.** Leistet ein Anleger seine gezeichnete Einlage und das darauf entfallende Agio nicht rechtzeitig bei Fälligkeit auf das Treuhandkonto, so ist die Treuhänderin berechtigt, vom Anleger Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung weiterer Schäden der Treuhänderin und der Gesellschaft bleibt davon unberührt. Die Treuhänderin ist berechtigt, nicht geleistete Einlagen und Agio-Beträge und Verzugszinsen sowie etwaige darüber hin-

ausgehende Verzugschadensersatzansprüche der Gesellschaft im eigenen Namen für die Gesellschaft außergerichtlich und – auf Weisung der Komplementärin der Gesellschaft – auch gerichtlich geltend zu machen und einzuziehen.

3. Kommt ein Anleger mit der Zahlung der von ihm in der Beitrittserklärung gezeichneten Einlage oder dem Agio ganz oder teilweise in Verzug so ist die Treuhänderin nach Fristsetzung mit Rücktrittsandrohung berechtigt, von der mit dem betreffenden Anleger bestehenden Beitrittsvereinbarung und vom Treuhandvertrag zurück zu treten und eine unter Umständen schon vorgenommene entsprechende Erhöhung des Kommanditkapitals zu widerrufen.

4. In dem Fall, dass die Treuhänderin nach vorstehendem Absatz 3 vom Treuhandvertrag zurücktritt, sind vom Anleger bereits erbrachte Teilzahlungen auf den von ihm gezeichneten Betrag unter Abzug der von ihm zu tragenden Kosten, die im Zusammenhang mit der Beendigung des Treuhandvertrages entstehen, an ihn zurück zu zahlen. Etwaige Rückzahlungsansprüche des Anlegers sind nicht zu verzinsen. Weitergehende Zahlungsansprüche gegen die Treuhänderin oder die Gesellschaft hat der Anleger nicht. Die Treuhänderin ist zur Aufrechnung ihrer Ansprüche mit etwaigen Rückzahlungsansprüchen des Anlegers berechtigt.

5. Die Treuhänderin ist berechtigt und verpflichtet, die vom Anleger zu leistende Einlage nebst Agio auf dem Treuhandkonto entgegenzunehmen und diese Gelder treuhänderisch zu verwalten und über sie nach Maßgabe der Regelungen des Gesellschaftsvertrages zu verfügen und sie gemäß § 5 Abs. 5 des Gesellschaftsvertrages freizugeben. Die Treuhänderin ist nicht verpflichtet, die auf dem Treuhandkonto entgegengenommenen Mittel verzinslich anzulegen.

#### § 4 Pflichten und Rechte der Treuhänderin

1. Die Treuhänderin ist verpflichtet, die Beteiligung des Anlegers, wenn er sich mittelbar beteiligt hat, treuhänderisch zu halten und zu verwalten und, wenn er sich unmittelbar beteiligt hat, treuhänderisch zu verwalten.

2. Schriftlichen Weisungen des Anlegers wird die Treuhänderin Folge leisten, soweit diese Weisungen nicht gegen das Gesetz, den Gesellschaftsvertrag oder den Treuhandvertrag verstoßen oder die Treuhänderin bei Befolgung der Weisungen gesetzliche oder vertragliche Pflichten insbesondere gegenüber der Gesellschaft oder den anderen Anlegern verletzen würde. Hinsichtlich der Wahrnehmung der Stimmrechte aus der treuhänderischen Beteiligung wird auf § 6 dieses Vertrages verwiesen. Weisungen, die der Anleger nicht schriftlich erteilt, sind von der Treuhänderin nicht zu berücksichtigen.

3. Die Treuhänderin ist verpflichtet, das im Rahmen dieses Treuhandverhältnisses erworbene Vermögen von ihrem eigenen oder dem von Dritten anvertrauten Vermögen getrennt zu halten und zu verwalten.

4. Die Treuhänderin hat dem Anleger alles herauszugeben, was sie in Ausübung dieses Treuhandvertrages, aufgrund des hierdurch begründeten Treuhandverhältnisses oder aufgrund ihrer Rechtsstellung als Treuhandkommanditistin bei der Gesellschaft für ihn erlangt, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag oder dieser Treuhandvertrag regelt ausdrücklich etwas anderes.

5. Die Treuhänderin darf Dritten gegenüber die Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft nur mit dessen schriftlicher Zustimmung offen legen, es sei denn, die Offenlegung ist gesetzlich zwingend vorgeschrieben, entspricht dem Interesse des Anlegers oder dient der Zweckbestimmung des Gesellschaftsvertrages oder dieses Treuhandvertrages oder die Daten sind beim Dritten bereits bekannt. Die Treuhänderin ist in jedem Fall zur Offenlegung gegenüber den deutschen Steuerbehörden und gegenüber der Gesellschaft berechtigt. Der Anleger hat keinen Anspruch darauf, dass ihm die Treuhänderin Angaben über die anderen Anleger macht.

6. Die Treuhänderin wird die Anleger über die die Gesellschaft betreffenden Vorgänge mindestens einmal jährlich schriftlich in Form eines Treuhandberichts unterrichten. Im Falle einer Präsenzversammlung bei der Gesellschaft wird die Treuhänderin den Anlegern über wichtige Ereignisse der Gesellschaft auch mündlich berichten.

7. Zu den Aufgaben der Treuhänderin gehören nicht die Prüfung der Buchhaltung und des Jahresabschlusses der Gesellschaft, die Überwachung der Geschäftsführung der Gesellschaft und auch nicht die Mittelverwendungskontrolle.

#### § 5 Rechte und Pflichten des Anlegers

1. Der Anleger ist berechtigt, der Treuhänderin bezüglich der Wahrnehmung seiner Gesellschafterrechte schriftliche Weisungen zu erteilen. Die Treuhänderin hat diese schriftlichen Weisungen nach Maßgabe von § 4 Absatz 2 Satz 1 dieses Vertrages zu befolgen.

2. Der Anleger ist verpflichtet, die Treuhänderin auf erstes Anfordern von allen Verbindlichkeiten freizuhalten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Treuhandverhältnis und der treuhänderisch für den Anleger gehaltenen und/oder verwalteten Beteiligung an der Gesellschaft entstehen. Hat die Treuhänderin auf eine solche Verbindlichkeit bereits geleistet, so hat der Anleger ihr auf erstes Anfordern die geleisteten Aufwendungen zu erstatten. Vorstehende Verpflichtungen gelten auch nach Beendigung des Treuhandvertrages fort.

3. Der Anleger ist zur Aufrechnung gegen Ansprüche der Treuhänderin nur berechtigt, soweit die zur Aufrechnung gestellten Forderungen des Anlegers unstreitig oder rechtskräftig festgestellt sind.

## § 6 Gesellschafterversammlungen

1. Die Treuhänderin hat den Anleger unverzüglich von der Einleitung eines schriftlichen Abstimmungsverfahrens oder der Einberufung einer Präsenzversammlung bei der Gesellschaft und über die Abstimmungsgegenstände bzw. die Tagesordnung zu unterrichten.
2. Ist der Anleger mittelbar beteiligt, so ist er nichtsdestotrotz berechtigt, selbst an schriftlichen Abstimmungsverfahren oder an Präsenzversammlungen teilzunehmen oder sich nach Maßgabe von § 13 Absatz 6 des Gesellschaftsvertrages durch einen mit schriftlicher Vertretungs- und Stimmrechtsvollmacht versehenen Bevollmächtigten vertreten zu lassen; rein vorsorglich erteilt die Treuhänderin hiermit dem Anleger, für den Fall, dass er mittelbar beteiligt ist, hinsichtlich der für ihn treuhänderisch gehaltenen Beteiligung eine entsprechende Stimmrechtsvollmacht mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen. Macht der Anleger hiervon keinen Gebrauch, so wird die Treuhänderin sein Teilnahme-, Antrags- und Stimmrecht bei schriftlichen Abstimmungsverfahren und in Präsenzversammlungen unter Beachtung etwa schriftlich erteilter Weisungen des Anlegers hinsichtlich der Ausübung des Stimmrechts sowie der sich aus dem Gesellschaftsvertrag und dem Gesetz ergebenden Treuepflichten gegenüber der Gesellschaft und den übrigen Gesellschaftern und Anlegern wahrnehmen. Werden schriftliche Weisungen vom Anleger nicht erteilt, wird die Treuhänderin mit den Stimmen des Anlegers bei der Stimmabgabe mit Enthaltung stimmen; der vorstehende Satz findet entsprechend Anwendung. Die Treuhänderin ist nach § 13 Absatz 7 des Gesellschaftsvertrages berechtigt, ihr Stimmrecht entsprechend den Kapitalanteilen der von ihr vertretenden Anleger nach Maßgabe der ihr von diesen erteilten Weisungen unterschiedlich auszuüben.

## § 7 Dauer und Beendigung des Treuhandverhältnisses

1. Dieser Vertrag beginnt mit Annahme der Beitrittserklärung und des Treuhandauftrages durch die Treuhänderin und läuft auf unbestimmte Zeit. Er endet bei einer Vollbeendigung der Gesellschaft und Eintragung der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister oder durch Kündigung der Treuhänderin oder des Anlegers.
2. Die Kündigung durch den Anleger ist entsprechend der Regelungen über die ordentliche Kündigung des Gesellschaftsvertrages in § 19 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrages unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2017 möglich.
3. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes können die Treuhänderin und der Anleger das Treuhandverhältnis außerordentlich fristlos kündigen. Ein wichtiger Grund für eine Kündigung der Treuhänderin liegt insbesondere dann vor, wenn

- die Tätigkeit der Treuhänderin genehmigungspflichtig wird,
  - über das Vermögen des Anlegers das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder die Beteiligung des Anlegers an der Gesellschaft bzw. seine Rechte aus diesem Treuhandvertrag von einem Gläubiger gepfändet wurde und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb von sechs Monaten aufgehoben wird, oder der Anleger gemäß § 21 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages aus der Gesellschaft ausscheidet.
4. Nach Beendigung des Treuhandverhältnisses hat die Treuhänderin die für den Anleger treuhänderisch gehaltene Beteiligung an der Gesellschaft im Wege der Sonderrechtsnachfolge auf den Anleger aufschiebend bedingt auf seine Eintragung im Handelsregister zu übertragen. Hierzu hat der Anleger der Treuhänderin auf eigene Kosten eine unwiderrufliche und über seinen Tod hinaus gültige notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht nach Maßgabe des dem Gesellschaftsvertrag als Anlage 2 beigefügten Musters zu erteilen.
  5. Scheidet die Treuhänderin vollständig aus der Gesellschaft aus, so wird das Treuhandverhältnis mit der gemäß § 21 Absatz 4 des Gesellschaftsvertrages durch die von den Gesellschaftern der Gesellschaft zu wählende neue Treuhandkommanditistin fortgesetzt. Wird das Ausscheiden der Treuhänderin aus der Gesellschaft wirksam, ohne dass eine neue Treuhandkommanditistin gewählt wurde, so werden die Treugeber entsprechend § 4 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages unmittelbare Kommanditisten.

## § 8 Übergang des Treuhandverhältnisses; Rechtsnachfolge

1. Der Anleger kann unter entsprechender Anwendung von § 17 des Gesellschaftsvertrages mit vorheriger Zustimmung der Komplementärin der Gesellschaft und der Treuhänderin seine Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag hinsichtlich der für ihn von der Treuhänderin treuhänderisch gehaltenen und / oder verwalteten Beteiligung an der Gesellschaft im Ganzen, aber nicht zum Teil, auf einen Dritten übertragen. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der übernehmende Dritte nicht vollumfänglich in die Rechte und Pflichten des Anlegers aus diesem Treuhandvertrag und dem Gesellschaftsvertrag eintritt.
2. Die Treuhänderin ist berechtigt, von dem übertragenden Anleger einen Nachweis für den Übergang und den Eintritt des übernehmenden Dritten in die Rechte und Pflichten des Anlegers aus diesem Treuhandvertrag und dem Gesellschaftsvertrag zu verlangen. Solange ein solcher Nachweis nach Anforderung durch die Treuhänderin nicht vorliegt, gilt die Übertragung als nicht erfolgt.

3. Die Regelungen der vorstehenden Absätze gelten entsprechend für Belastungen oder sonstige Verfügungen, insbesondere für eine Verpfändung, eine Sicherungsübereignung oder die Bestellung eines Nießbrauches seitens des Anlegers betreffend seine mittelbare Beteiligung an der Gesellschaft.

4. Stirbt der Anleger, so gehen alle Rechte und Pflichten aus diesem Treuhandvertrag auf seinen / seine Rechtsnachfolger (nachfolgend »Rechtsnachfolger« genannt) über. Der / Die Rechtsnachfolger hat / haben sich gegenüber der Treuhänderin durch Vorlage eines Erbscheins, eines notariellen Auseinandersetzungsvertrages oder einer entsprechenden Erklärung des Testamentsvollstreckers zu legitimieren. Sind mehrere Rechtsnachfolger vorhanden, so haben diese ohne Aufforderung einen gemeinsamen Bevollmächtigten zu bestellen und der Treuhänderin schriftlich zu benennen, der gegenüber der Treuhänderin und der Gesellschaft für alle Rechtsnachfolger nur einheitlich handeln kann. Bis zur Bestellung und Benennung des gemeinsamen Bevollmächtigten gegenüber der Treuhänderin kann die Treuhänderin Erklärungen gegenüber jedem der Rechtsnachfolger mit Wirkung für und gegen die übrigen Rechtsnachfolger abgeben. Solange ein gemeinsamer Bevollmächtigter nicht bestellt und benannt ist oder die Legitimation des oder der Erben bzw. Vermächtnisnehmer nicht erfolgt ist, ruhen die Rechte aus der Gesellschaftsbeteiligung, insbesondere das Stimmrecht und das Entnahmerecht, mit Ausnahme der Ergebnisbeteiligung. Auszahlungen sind nur an den gemeinsamen Bevollmächtigten zu leisten; sie haben schuldbefreiende Wirkung gegenüber allen Rechtsnachfolgern. Die Wahrnehmung der Rechte aus dem Treuhandvertrag durch einen Testamentsvollstrecker wird zugelassen; für die Dauer der Testamentsvollstreckung bedarf es keines gemeinsamen Bevollmächtigten.

#### § 9 Vergütung der Treuhänderin

Die Treuhänderin erhält für ihre Tätigkeit von der Gesellschaft die in § 16 Absatz 2 des Gesellschaftsvertrags genannte Vergütung.

#### § 10 Haftung der Treuhänderin, Verjährung

1. Die Treuhänderin und ihre Organe haften auch für ein vor dem Abschluss dieses Treuhandvertrages liegendes Verhalten nur, soweit ihr bzw. ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden kann. Bei Verletzung wesentlicher Verpflichtungen aus diesem Vertrag sowie bei Verletzungen von Leben, Körper und Gesundheit haftet die Treuhänderin auch für leichte Fahrlässigkeit.

2. Die Treuhänderin haftet der Höhe nach – außer bei Vorsatz – nur für den typischen und vorhersehbaren Schaden. Der Umfang der Haftung ist in jedem

Fall auf die im Zeichnungsschein genannte Zeichnungssumme des Anlegers begrenzt. Ansprüche gegen die Treuhänderin können nur geltend gemacht werden, soweit der Anleger nicht auf andere Weise Ersatz zu erlangen vermag.

3. Ansprüche des Anlegers gegen die Treuhänderin verjähren sechs Monate nach der Möglichkeit der Kenntnisnahme des Schadens stiftenden Ereignisses, spätestens drei Jahre nachdem der Anspruch entstanden ist, soweit nicht nach dem Gesetz eine kürzere Verjährungsfrist besteht.

4. Grundlage der Entscheidung des Anlegers, sich an der Gesellschaft zu beteiligen, sind ausschließlich die im Beteiligungsangebot enthaltenen Informationen. Dabei darf die Treuhänderin davon ausgehen, dass der Anleger das Beteiligungsangebot erhalten, gelesen und sich anhand dessen über die Gesellschaft und alle sonstigen für die Beteiligungsentscheidung maßgebenden Umstände unterrichtet hat und sich vorher steuerlich und rechtlich durch Fachleute hat beraten lassen. Die Treuhänderin hat bei der Investitionsentscheidung des Anlegers nicht mitgewirkt, noch hat der Anleger eine irgendwie geartete Mitwirkung oder Beratung durch die Treuhänderin hierbei erwartet, noch erwartet er sie für die Zukunft, noch wird eine solche Beratung von der Treuhänderin angeboten oder geleistet. Die Treuhänderin hat das Beteiligungsangebot und die darin enthaltenen Angaben keiner Überprüfung unterzogen. Sie haftet daher auch nicht für den Inhalt des Beteiligungsangebotes und insbesondere nicht für die Angaben zur Wirtschaftlichkeit und zu den rechtlichen und steuerlichen Folgen der Beteiligung. Sie haftet auch nicht für die Werthaltigkeit der Beteiligung oder deren Ertragsfähigkeit oder für den Eintritt etwa angestrebter steuerlicher Wirkungen. Des Weiteren hat die Treuhänderin nicht für den vom Anleger beabsichtigten wirtschaftlichen Erfolg der Beteiligung oder die Vermögens-, Finanz- oder Ertragslage der Gesellschaft einzustehen.

#### § 11 Mitteilungspflichten

1. Der Anleger ist verpflichtet, der Treuhänderin bei seinem Beitritt seinen Namen, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Bankverbindung, das zuständige Finanzamt, seine Steuernummer und Steueridentifikationsmerkmal schriftlich mitzuteilen und die Treuhänderin über Änderungen unverzüglich schriftlich zu informieren. Handelt es sich bei dem Anleger um eine juristische Person oder Personengesellschaft, so sind folgende Angaben zu machen: Firma / Name / Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung, Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter. Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, so sind die Angaben zu Firma / Name / Bezeichnung,

Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung auch für diese zu machen. Der Anleger ist verpflichtet, der Treuhänderin oder einem von dieser mit der geldwäscherechtlichen Prüfung Beauftragten die zur Durchführung der Identitätsprüfung nach § 4 Abs. 3, 4 GwG erforderlichen Angaben zu machen und Unterlagen beizubringen sowie sich im Laufe der Geschäftsbeziehung ergebende Änderungen unverzüglich anzuzeigen.

2. Soweit der Anleger seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland hat oder ins Ausland verlegen sollte, hat er der Treuhänderin einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten zu benennen.

3. Kommt ein Anleger seinen Mitteilungspflichten nach vorstehendem Absatz 1 oder der Pflicht zur Benennung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten in vorstehendem Absatz 2 nicht nach, so ist die Treuhänderin dem Anleger gegenüber berechtigt, Auszahlungen solange zurückzubehalten, bis der Anleger diesen Pflichten nachgekommen ist. Kommt ein Anleger seinen geldwäscherechtlichen Pflichten nach dem GwG nicht nach, kann die Treuhänderin nach ihrer Wahl nach Mahnung und Nachfristsetzung diesen Treuhandvertrag kündigen.

4. Ladungen, Zustellungen und schriftliche Mitteilungen der Treuhänderin an die zuletzt bekannt gegebene Anschrift des Anlegers gelten drei Tage nach Absendung an diese Anschrift als dem Anleger zugegangen.

5. Der Anleger erklärt sich mit der elektronischen Speicherung und Verwaltung seiner persönlichen Daten durch die Treuhänderin im Rahmen dieses Treuhandvertrages zum Zwecke der Verwaltung der für ihn treuhänderisch gehaltenen und / oder verwalteten Beteiligung sowie zu seiner Betreuung durch die Treuhänderin einverstanden. Darüber hinaus erklärt sich jeder Anleger damit einverstanden, dass die in die Platzierung des Eigenkapitals einbezogenen Parteien über die Verhältnisse der Gesellschaft und seine Person informiert werden, soweit dies zur Verwaltung und Betreuung der Beteiligung des jeweiligen Anlegers erforderlich ist.

6. Die Treuhänderin ist nicht berechtigt, Angaben oder Daten, die dem Anleger betreffen, an Dritte weiterzugeben, soweit nicht hierzu eine gesetzliche oder behördliche Verpflichtung besteht oder eine Weitergabe der Daten zur Abwicklung des Treuhandvertrages notwendig ist.

#### § 12 Schlussbestimmungen

1. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen, Ergänzungen oder die Kündigung oder Aufhebung dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung oder einen Verzicht auf dieses Schriftformerfordernis selbst.

2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages nichtig, unwirksam oder

undurchführbar sein oder werden, gleich aus welchem Rechtsgrund, so wird davon die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die nichtige unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine wirksame und durchführbare Regelung zu ersetzen, die dem rechtlichen und wirtschaftlichen Zweck der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für etwaige ergänzungsbedürftige Vertragslücken.

3. Dieser Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

4. Erfüllungsort für sämtliche Verpflichtungen und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag sowie über das Zustandekommen dieses Vertrages ist – soweit gesetzlich zulässig – Hamburg.

Hamburg, den 31.05.2010



Michael Leng

Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH

## 19 HANDELSREGISTERVOLLMACHT (ANLAGE 2 ZUM GESELLSCHAFTSVERTRAG)

Ich, der / die Unterzeichnende

Name \_\_\_\_\_

Vorname \_\_\_\_\_

Beruf (bitte immer ausfüllen) \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Straße \_\_\_\_\_

PLZ / Wohnort \_\_\_\_\_

erteile hiermit – jeweils einzeln und unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB – der persönlich haftenden Gesellschafterin, der ConExclusiv GmbH, Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg, sowie der Treuhänderin, der Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH, Johann-Mohr-Weg 4, 22763 Hamburg, Vollmacht, mich bei allen Anmeldungen zur Eintragung in das Handelsregister hinsichtlich der ConRendit 16 GmbH & Co. KG (nachfolgend »Gesellschaft« genannt) zu vertreten. Die Vollmacht berechtigt zu allen Anmeldungen, insbesondere betreffend

- meinen Eintritt als Kommanditist in die Gesellschaft mit einer Haftsumme von

EUR \_\_\_\_\_ (10 % der Zeichnungssumme ohne Agio gemäß meiner Beitrittserklärung)

- mein Ausscheiden aus der Gesellschaft,
- den Eintritt und das Ausscheiden von anderen Kommanditisten sowie von persönlich haftenden Gesellschaftern bei der Gesellschaft,
- die Änderung der Beteiligungsverhältnisse, des Kapitals und der Ergebnisverteilung der Gesellschaft,
- die Änderung von Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft,
- alle Umwandlungsvorgänge bei der Gesellschaft (einschließlich Verschmelzungen, Formwechsel, Spaltung, Ausgliederung),
- Auflösung der Gesellschaft einschließlich der Anmeldung der Liquidatoren,
- Löschung der Gesellschaft.

Die Bevollmächtigten sind – jeweils einzeln – berechtigt, Untervollmacht zu erteilen und den Unterbevollmächtigten von den Beschränkungen nach § 181 BGB zu befreien. Die Vollmacht ist unwiderruflich und gilt über meinen Tod hinaus.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Zeichners / der Zeichnerin **(notarieller Beglaubigungsvermerk)**

Diese Registervollmacht bitte senden an: Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH, Johann-Mohr-Weg 4, 22763 Hamburg.

## 20 BILANZEN, CASHFLOW-PROGNOSE UND PLANZAHLEN

### Eröffnungsbilanz der ConRendit 16 GmbH & Co. KG zum 18.11.2009

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
A. Ausstehende Einlagen	1.000	A. Kommanditkapital	1.000
	<b>1.000</b>		<b>1.000</b>

Hamburg, den 18.11.2009

Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Eröffnungsbilanz  
Die Eröffnungsbilanz der Fondsgesellschaft ist auf den Tag der Gründung der Gesellschaft erstellt.

### Zwischenbilanz der ConRendit 16 GmbH & Co. KG zum 31.05.2010 (ungeprüft)

Aktiva	EUR	Passiva	EUR
A. Bank	998	A. Eigenkapital	
		1. Kommanditkapital	548
		B. Sonstige Rückstellungen	450
	<b>998</b>		<b>998</b>

Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Zwischenbilanz zum 31.05.2010

Bei den ausgewiesenen Rückstellungen handelt es sich um im Zusammenhang mit der Gründung der Gesellschaft entstandene Kosten sowie um die kalkulierten Aufwendungen für die Erstellung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und dessen Veröffentlichung, sowie die Aufwendungen für die laufende Buchhaltung im Jahr 2010.

Seit dem Datum der Zwischenbilanz haben sich keine wesentlichen Änderungen ergeben. Bei Platzierung des Kommanditkapitals ist davon auszugehen, dass sich der Geschäftsgang der Fondsgesellschaft im laufenden Geschäftsjahr und in den Folgejahren entsprechend der Liquiditätsprognose und Steuerlichen Ergebnisprognose (vgl. hierzu Seite 31) entwickeln wird.

Den Mitgliedern der Geschäftsführung der Emittentin wurden im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr keine Gesamtbezüge, insbesondere Gehälter, Gewinnbeteiligungen, Aufwandsentschädigungen, Versicherungsentgelte, Provisionen und Nebenleistungen jeder Art gewährt.

### Gewinn- und Verlustrechnung der ConRendit 16 GmbH & Co. KG für die Zeit vom 18.11.2009 bis zum 31.05.2010 (ungeprüft)

	alle Beträge in EUR
1. Umsatzerlöse	0
2. Sonstige betriebliche Aufwendungen	452
3. Außerordentliche Aufwendungen	0
<b>Fehlbetrag zum 31.05.2010</b>	<b>452</b>

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen berücksichtigen die seit der Gründung der Gesellschaft angefallenen Kontoführungsgebühren sowie die kalkulierten Aufwendungen für die Gründung der Gesellschaft, die Erstellung und Veröffentlichung des Jahresabschlusses zum 31.12.2009 und die laufende Buchhaltung im Jahr 2010.

**Prognose der Gewinn- und Verlustrechnung der ConRendit 16 GmbH & Co. KG für 2010 bis 2013**

	<i>alle Beträge in EUR</i>			
	<b>1.1. – 31.12.2010</b>	<b>1.1. – 31.12.2011</b>	<b>1.1. – 31.12.2012</b>	<b>1.1. – 31.12.2013</b>
Umsatzerlöse	334.708	1.004.125	1.004.125	1.004.125
Abschreibungen	- 461.667	- 1.292.667	- 1.034.133	- 827.307
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 55.500	- 55.500	- 55.500	- 55.500
Beteiligungserträge	0	0	0	0
Zinsen und ähnliche Erträge	153	2.282	2.486	2.691
Zinsaufwendungen	0	0	0	0
Außerordentliche Aufwendungen	- 1.032.500	0	0	0
Außerordentliche Erträge				
1. Verkaufserlös	0	0	0	0
2. Buchwert	0	0	0	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0	0	0
<b>Jahresüberschuss / -fehlbetrag</b>	<b>- 1.214.806</b>	<b>- 341.760</b>	<b>- 83.022</b>	<b>124.009</b>

*Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Prognose Gewinn- und Verlustrechnung*

Die Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen für die Jahre 2010 bis 2013 basieren auf den abgeschlossenen bzw. in Verhandlung befindlichen Kauf- und Mietverträgen und den in der Ergebnisprognose unterstellten Annahmen, sie wurden nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt. Bei den Umsatzerlösen handelt es sich um die prognostizierten Einnahmen aus der Vermietung der Transportmittel. Die Zinserträge berücksichtigen die Zinseinnahmen aus der Anlage vorhandener Liquidität.

Die Transportmittel werden jährlich degressiv mit 20 % abgeschrieben. Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen enthalten die Kosten der laufenden Verwaltung der Gesellschaft. Die außerordentlichen Aufwendungen enthalten die in der Investitionsrechnung kalkulierten Aufwendungen einschließlich der von den Anlegern zu leistenden Agiobeträge (vgl. Seite 29).

## Prognose der Investitions- und Finanzierungskosten der ConRendit 16 GmbH &amp; Co. KG

## Investitionsplan inkl. Agio gem. IDW S 4

	EUR	%	% vom Eigenkapital
<b>1. Transportmittelerwerb</b>			
Kaufpreis Transportmittel	6.925.000	86,75	86,75
<b>2. Anlaufkosten für Unternehmensentwicklung</b>			
Kosten der Gesellschaftsgründung	5.000	0,06	0,06
Eigenkapitalbeschaffungskosten (inkl. Agio)	542.500	6,80	6,80
Kosten der Rechtsberatung	30.000	0,38	0,38
Kosten der Steuerberatung	30.000	0,38	0,38
Treuhandgebühren	25.000	0,31	0,31
Prospektproduktion und Marketing	150.000	1,88	1,88
Projektbesorgung	100.000	1,25	1,25
Projektentwicklung & -koordination der Anbieterin	150.000	1,88	1,88
Liquiditätsreserve	25.000	0,31	0,31
<b>Gesamtinvestition</b>	<b>7.982.500</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>
<b>Finanzierungsplan</b>			
Kommanditkapital (Zeichnungssumme zzgl. Kapital der Gründungsgesellschafter inkl. Agio)	7.982.500	100,00	100,00
Fremdkapital	0	0,00	0,00
<b>Gesamtmittel</b>	<b>7.982.500</b>	<b>100,00</b>	<b>100,00</b>

EDV-bedingte Rundungsdifferenzen möglich, EUR-Beträge auf volle EUR 100 gerundet

Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zum vorstehenden Investitionsplan siehe Seiten 30 ff.

**Prognose des Cashflow der ConRendit 16 GmbH & Co. KG für 2010 und 2011**

	<i>alle Beträge in EUR</i>	
	<b>2010</b>	<b>2011</b>
<b>Einzahlungen</b>		
Eigenkapital (inkl. Agio)	7.982.500	0
Aufnahme Fremdkapital	0	0
Umsatzerlöse	167.354	1.004.125
Zinsen (abzüglich einbehaltener Steuern)	113	1.680
<b>Auszahlungen</b>		
Kauf Container	- 6.925.000	0
Entnahmen	- 116.250	- 930.000
Tilgungen	0	0
Zinsen und ähnliche Aufwendungen	0	0
Sonstige betriebliche Aufwendungen	- 55.500	- 55.500
Außerordentliche Aufwendungen (inkl. Agio)	- 1.032.500	0
Steuern vom Einkommen und Ertrag	0	0
<b>Saldo</b>	<b>20.717</b>	<b>20.305</b>

*Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu der Cashflow-Prognose*

Die Cashflow-Prognose bildet die in den Jahren 2010 und 2011 geplanten Zahlungsströme ab. Diese entsprechen dem Investitions- und Finanzierungsplan auf Seite 29 unter Hinzunahme der Liquiditätsprognose auf Seite 31. Eine erste Auszahlung (Entnahme) auf das Kommanditkapital ist im Jahr 2010 geplant. Als Einzahlungen werden die Einlagen der Gesellschafter nebst Agio sowie die prognostizierten Umsatzerlöse aus der Vermietung der Transportmittel sowie die prognostizierten Zinseinnahmen aus der Anlage vorhandener Liquidität dargestellt. Hier von werden die Auszahlungen in Form der Investitionen in die Container, die Entnahmen durch die Gesellschafter, die Anlaufkosten und die laufenden Kosten der Gesellschaft abgezogen. Diese Differenz wird als Liquiditätssaldo ausgewiesen.

**Prognose der Planzahlen der ConRendit 16 GmbH & Co. KG (Investitionen, Umsatz und Ergebnis) für 2010 bis 2013**

	<i>alle Beträge in EUR</i>			
	<b>2010</b>	<b>2011</b>	<b>2012</b>	<b>2013</b>
Investitionen	6.925.000	0	0	0
Umsatzerlöse	334.861	1.006.407	1.006.611	1.006.816
Ergebnis lt. Plan-Gewinn- und Verlustrechnung	- 1.214.806	- 341.760	- 83.022	124.009

*Erläuterung der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zur Planzahlen-Prognose*

Die Zeile Investitionen enthält für das Jahr 2010 den Kaufpreis für die zu erwerbenden Tankcontainer und Flatracks. Bei den Umsatzerlösen handelt es sich um die voraussichtlichen Mieteinnahmen aus der Vermietung der Transportmittel und den kalkulierten Zinszuflüssen. Die Ergebnisse ergeben sich aus den nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellten Plan-Gewinn- und Verlustrechnungen. Die Emittentin ist nicht produzierend tätig, sodass Planzahlen zur Produktion nicht existieren.

## Planbilanzen der ConRendit 16 GmbH &amp; Co. KG für 2010 bis 2013 (Prognose)

	<i>alle Beträge in EUR</i>			
<b>Aktiva</b>	<b>31.12.2010</b>	<b>31.12.2011</b>	<b>31.12.2012</b>	<b>31.12.2013</b>
Ausstehende Einlagen	0	0	0	0
Anlagevermögen	6.463.333	5.170.666	4.136.533	3.309.226
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	167.354	167.354	167.354	167.354
Bank	20.717	41.022	61.478	82.084
<b>Summe Aktiva</b>	<b>6.651.404</b>	<b>5.379.043</b>	<b>4.365.366</b>	<b>3.558.665</b>
<b>Passiva</b>				
Kommanditkapital	7.982.500	7.866.210	6.935.609	6.004.954
Gewinn- / Verlustvortrag	0	- 1.214.806	- 1.556.566	- 1.639.588
Jahresüberschuss / -fehlbetrag	- 1.214.806	- 341.760	- 83.022	124.009
Entnahmen	- 116.290	- 930.601	- 930.655	- 930.710
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	0	0	0	0
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	0	0	0	0
<b>Summe Passiva</b>	<b>6.651.404</b>	<b>5.379.043</b>	<b>4.365.366</b>	<b>3.558.665</b>

*Rechnerische Ungenauigkeiten ergeben sich aufgrund von Rundungsdifferenzen*

*Erläuterungen der wesentlichen Annahmen und Wirkungszusammenhänge zu den Planbilanzen*

*Die Planbilanzen für die Jahre 2010 bis 2013 basieren auf den weitestgehend endverhandelten Verträgen und den Annahmen, die der Investitions- und Finanzierungsrechnung sowie der Liquiditätsprognose zugrunde liegen. Sie wurden nach handelsrechtlichen Grundsätzen erstellt. Zum besseren Verständnis wurde die Entwicklung des Eigenkapitals aufgegliedert.*

*Im Übrigen zeigt die Aktivseite der Planbilanzen die Buchwerte der im Jahr 2010 zu erwerbenden Tankcontainer und Flatracks, wie sie sich nach den vorzunehmenden Abschreibungen ergeben. Auf der Passivseite ist das Eigenkapital jeweils um die für die Jahre 2010 bis 2013 erwarteten Jahresergebnisse des Vorjahres sowie die geplanten Auszahlungen an die Anleger (Entnahmen) vermindert. Die Entnahmen beinhalten einerseits die unmittelbaren Auszahlungen an die Anleger und andererseits die den Anlegern zuzurechnenden Steuerabzugsbeiträge (Zinsabschlagsteuer und Solidaritätszuschlag auf Zinseinnahmen der Gesellschaft).*

## 21 DIE VERTRAGSPARTNER

### Fondsgesellschaft / Emittentin

ConRendit 16 GmbH & Co. KG	Tel.: +49 (0)40.52 73 47 90
Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg	Fax: +49 (0)40.52 73 47 99
Sitz	Hamburg
Registergericht	Amtsgericht Hamburg, HRA 110809
Gründungsdatum	18.11.2009
Eingetragen im Handelsregister am	23.11.2009
Gesellschaftskapital	Kommanditanteile in Höhe von insgesamt EUR 1.000, Erhöhung auf EUR 7.750.000 geplant, davon EUR 1.000 eingezahlt Bei entsprechender Nachfrage kann das Kommanditkapital auf bis zu EUR 15.000.000 erhöht werden.
Gründungsgesellschafter	ConExclusiv GmbH, Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg, als Komplementärin ohne Einzahlung Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH, Johann-Mohr-Weg 4, 22763 Hamburg, als Treuhandkommanditistin mit einer gezeichneten und eingezahlten Einlage in Höhe von EUR 500 ConRendit Fondsverwaltung, Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg, als Kommanditistin mit einer gezeichneten und eingezahlten Einlage in Höhe von EUR 500
Gegenstand des Unternehmens	Durchführung von Investitionen, insbesondere Erwerb, Vermietung und Verkauf von Transportmitteln. Die Gesellschaft ist berechtigt, alle mit dem Gesellschaftszweck in Zusammenhang stehenden Geschäfte und Handlungen vorzunehmen und / oder durch Dritte ausführen zu lassen. Die Gesellschaft kann zur Erreichung des Gesellschaftszweckes Tochterunternehmen gründen und / oder sich an anderen Gesellschaften beteiligen.
Geschäftsführung ohne speziellen Funktionsbereich	ConExclusiv GmbH (Komplementärin)
Beirat / Aufsichtsgremien	Es gibt weder ein Aufsichtsgremium noch einen Beirat der Emittentin.

### Komplementärin

ConExclusiv GmbH	Tel.: +49 (0)40.52 73 47 90
Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg	Fax: +49 (0)40.52 73 47 99
Sitz	Hamburg
Registergericht	Amtsgericht Hamburg, HRB 86624
Eingetragen im Handelsregister am	06.03.2003
Stammkapital	EUR 25.000
Davon einbezahlt	EUR 25.000
Gründungsgesellschafterin	ConRendit Management GmbH, Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg
Geschäftsführer ohne speziellen Funktionsbereich	Andreas Wohlers, Kaufmann, Geschäftsanschrift: Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg Olaf Will, Kaufmann, Geschäftsanschrift: Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg

### Gründungskommanditistin /

#### Treuhandkommanditistin

Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH	Tel.: +49 (0)40.89 06 18 60
Johann-Mohr-Weg 4, 22763 Hamburg	Fax: +49 (0)40.89 06 18 88
Sitz	Hamburg
Registergericht	Amtsgericht Hamburg, HRB 24305
Eingetragen im Handelsregister am	06.11.1979
Stammkapital	EUR 26.000
Davon einbezahlt	EUR 26.000
Geschäftsführer	Dipl. Finanzwirt Michael Leng, StB, Hamburg

**Weitere Gründungskommanditistin  
und Aufgaben der Fondsverwaltung**

ConRendit Fondsverwaltung GmbH	Tel.: +49 (0)40.52 73 47 90
Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg	Fax: +49 (0)40.52 73 47 99
Sitz	Hamburg
Registergericht	Amtsgericht Hamburg, HRB 101460
Eingetragen im Handelsregister am	21.06.2007
Stammkapital	EUR 25.000
Davon einbezahlt	EUR 25.000
Gehalten von	ConRendit Holding AG, Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg
Geschäftsführer ohne speziellen	Andreas Wohlers, Kaufmann, Geschäftsanschrift: Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg
Funktionsbereich	Olaf Will, Kaufmann, Geschäftsanschrift: Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg

**Anbieterin**

ConRendit Emissionshaus GmbH	Tel.: +49 (0)40.52 73 47 90
Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg	Fax: +49 (0)40.52 73 47 99
Sitz	Hamburg
Registergericht	Amtsgericht Hamburg, HRB 101455
Eingetragen im Handelsregister am	21.06.2007
Stammkapital	EUR 25.000
Davon einbezahlt	EUR 25.000
Gehalten von	ConRendit Holding AG, Hamburg
Geschäftsführer	Andreas Wohlers, Kaufmann, Hamburg Olaf Will, Kaufmann, Hamburg

**Vertrieb**

ConRendit Management GmbH	Tel.: +49 (0)40.52 73 47 90
Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg	Fax: +49 (0)40.52 73 47 99
Sitz	Hamburg
Registergericht	Amtsgericht Hamburg, HRB 83683
Eingetragen im Handelsregister am	21.05.2002
Stammkapital	EUR 25.000
Davon einbezahlt	EUR 25.000
Gehalten von	ConRendit Holding AG, Hamburg
Geschäftsführer	Andreas Wohlers, Kaufmann, Hamburg Olaf Will, Kaufmann Hamburg

## 22 FÜNF SCHRITTE ZUR BETEILIGUNG

1. Lesen Sie den vorliegenden Prospekt durch. Beachten Sie bitte besonders den Abschnitt Risiken. Lassen Sie dieses Angebot gegebenenfalls von ihrem rechtlichen und steuerlichen Berater überprüfen.
2. Entscheiden Sie, mit welchem Betrag Sie sich an ConRendit 16 beteiligen möchten. Bitte beachten Sie, dass die Mindestbeteiligung EUR 15.000\* zzgl. Agio beträgt.
3. Füllen Sie die beiliegende Beitrittserklärung vollständig aus und senden Sie diese an Ihren Vermittler oder direkt an: ConRendit Management GmbH, Am Kaiserkai 1, 20457 Hamburg.
4. Über die Annahme der Beitrittserklärung und des Treuhandauftrages erhalten Sie eine Bestätigung der Leng Steuerberatungsgesellschaft und Treuhandgesellschaft mbH.
5. Bitte beachten Sie, dass die Zeichnungssumme zzgl. Agio bis spätestens zwei Wochen nach Annahme der Zeichnung durch die Treuhänderin zu überweisen ist. Die Auszahlungen erfolgen halbjährlich, erstmals voraussichtlich Ende Dezember 2010 / Anfang Januar 2011. ■

\* In Ausnahmefällen kann eine geringere Zeichnungssumme zugelassen werden, vgl. § 3 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages.



*Impressum:*

*Herausgeber: ConRendit Emissionshaus GmbH*

*Lithografie: ABSOLUT Agenturservice GmbH, Hamburg ([www.absolut-service.de](http://www.absolut-service.de))*



ConRendit Emissionshaus GmbH · Am Kaiserkai 1 · 20457 Hamburg

Tel.: +49 (0) 40.52 73 47 90 · Fax: +49 (0) 40.52 73 47 99 · [www.conrendit.de](http://www.conrendit.de) · [info@conrendit.de](mailto:info@conrendit.de)